



**OBERGERICHT
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN**

**2014 Amtsbericht
des Obergerichts**

**an den
Kantonsrat Schaffhausen**



No. 01-14-697189 – www.myclimate.org
© myclimate – The Climate Protection Partnership

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Bericht	5
1. Allgemeines	5
1.1. Vorbemerkung	5
1.2. Geschäftsentwicklung	6
1.3. Rechtsprechung	8
2. Berichte der einzelnen Justizbehörden	10
2.1. Friedensrichterämter	10
2.2. Schlichtungsstelle für Mietsachen	11
2.3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben	11
2.4. Kantonsgericht	12
2.5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	15
2.6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz	16
2.7. Schätzungskommission für Wildschäden	17
2.8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen	18
2.9. Obergericht	18
2.10. Betreibungsämter	19
2.11. Konkursamt	20
B. Personelle Zusammensetzung der Justizbehörden	21
1. Friedensrichterämter	21
2. Schlichtungsstelle für Mietsachen	21
3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben	21
4. Kantonsgericht	21
5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	23
6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz	24
7. Schätzungskommission für Wildschäden	24
8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen	24
9. Obergericht	25
10. Betreibungsämter und Konkursamt	27

C. Geschäftsübersicht	29
1. Friedensrichterämter	29
2. Schlichtungsstelle für Mietsachen	31
3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben	33
4. Kantonsgericht	34
5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	45
6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz	49
7. Schätzungskommission für Wildschäden	49
8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen	50
9. Obergericht	51
10. Betreibungsämter	63
11. Konkursamt	64
D. Auszüge aus Entscheiden des Obergerichts	65
1. Privatrecht	65
2. Zivilprozessrecht	82
3. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	84
4. Verwaltungsrecht	88
5. Sozialversicherungsrecht	119
6. Strafprozessrecht	128
E. Gesetzesregister	139
1. Eidgenössische Erlasse	139
2. Kantonale Erlasse	147
3. Kommunale Erlasse	158
F. Abkürzungsverzeichnis	159

AMTSBERICHT DES OBERGERICHTS AN DEN KANTONSRAT SCHAFFHAUSEN

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Obergericht unterbreitet Ihnen den Amtsbericht über das Jahr 2014. Es ersucht Sie, den Bericht zu genehmigen, und dankt Ihnen für das Vertrauen, das Sie den Justizbehörden entgegenbringen.

Schaffhausen, 14. April 2015

Freundliche Grüsse
OBERGERICHT DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Präsidentin



Annette Dolge

Leitender Gerichtsschreiber



Beat Sulzberger

A. Allgemeiner Bericht

1. Allgemeines

1.1. Vorbemerkung

Mit diesem Amtsbericht legt das Obergericht gegenüber dem Kantonsrat Rechenschaft über die Tätigkeit der Justizbehörden im Berichtsjahr 2014 ab. Er enthält die Berichte und die Zusammensetzung der einzelnen Justizbehörden (Teile A und B) sowie eine Übersicht über die Geschäftslast und die Erledigungen (Teil C). Zudem soll der Amtsbericht einen Einblick in die Rechtsprechung des Obergerichts ermöglichen (Teil D). Für die Strafurteilsstatistik des Kantons Schaffhausen kann auf die Internetseite des Bundesamts für Statistik¹ verwiesen werden, die zudem einen Vergleich mit anderen Kantonen und dem Bund erlaubt.

¹ <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03.html>.

1.2. Geschäftsentwicklung

Bei den *Friedensrichterämtern* bewegten sich die Fallzahlen in unauffälligem Rahmen. Insbesondere normalisierten sich die Fallzahlen im Kreis Stein etwas. Die noch bestehende ungleiche Belastung wurde durch den Einsatz von Stellvertretungen aus anderen Kreisen gemildert. Die Motion 3/2014 von Kantonsrat Peter Neukomm vom 19. Mai 2014 zur Zusammenlegung der Friedensrichterämter wurde vom Kantonsrat am 1. Dezember 2014 erheblich erklärt². Dies ist aus Sicht des Obergerichts sowie der Friedensrichterämter zu begrüßen. Damit könnten die Strukturen und Stellenprozente den tatsächlichen Verhältnissen angepasst und Schwankungen in den Fallzahlen besser ausgeglichen werden. Zu prüfen dürfte in diesem Zusammenhang auch sein, ob nicht die Friedensrichterämter gleichzeitig mit den besonderen Schlichtungsstellen für Mietsachen und bei Diskriminierungen im Erwerbsleben administrativ zusammengelegt werden könnten.

Auch bei der *Schlichtungsstelle für Mietsachen* normalisierten sich die Fallzahlen wieder, nachdem in den Vorjahren teilweise markante Zunahmen an Neueingängen zu verzeichnen waren. Die noch bestehende hohe Geschäftslast konnte dank der erheblichen Mehreinsätze aller Beteiligten der Behörde bewältigt werden. Die Pendenzen konnten so erfreulicherweise abgebaut werden. Die *Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben* erledigte im Berichtsjahr zwei Fälle.

Beim *Kantonsgesicht* hat sich die Geschäftslast³ im letzten Jahr praktisch kaum verändert. Im Zivilbereich blieben die Geschäftslast und die Pendenzen insgesamt stabil, wobei sie sich in den einzelnen Abteilungen teilweise unterschiedlich entwickelten. Die Pendenzen sind bei den Zivilkammern, bei den Eheschutzrichterinnen und den Einzelrichtern im vereinfachten Verfahren nur minim angestiegen, bei den Einzelrichtern in Familiensachen und bei den Einzelrichtern im summarischen Verfahren aber deutlich zurückgegangen. Im Strafbereich waren bei den Kammern ebenfalls stabile Verhältnisse zu verzeichnen, wogegen bei den Einzelrichtern und der Jugendstrafkammer die Geschäftslast und die Pendenzen deutlich zugenommen haben. Bei den Zwangsmassnahengerichten nahm die Geschäftslast auf hohem Niveau ebenfalls leicht zu. Die Pendenzen sind aber über alle Bereiche betrachtet bemerkenswert stabil geblieben. Insgesamt kann beim Kantonsgesicht von einem guten Ergebnis gesprochen werden.⁴

² Protokoll des Kantonsrats, 20. Sitzung vom 1. Dezember 2014, S. 978.

³ Die Geschäftslast setzt sich zusammen aus den Pendenzen aus dem Vorjahr, den Neueingängen im Berichtsjahr und den Rückweisungen durch die Rechtsmittelinstanz.

⁴ Bericht Kantonsgesicht, S. 12 ff.

Beim *Obergericht* erhöhte sich die Zahl der neu eingegangenen Streitsachen im Berichtsjahr deutlich (+43 Fälle). Dies betraf sowohl die Zivil- und Strafsachen als auch die Sozialversicherungssachen. Während bei den Verwaltungsgerichtsbeschwerden ein Rückgang an Neueingängen zu verzeichnen war, nahmen hingegen die Steuerverfahren zu. Die Geschäftslast ist damit deutlich angestiegen, wobei auch die Erledigungen dank des Mehreinsatzes aller Beteiligten des Gerichts gesteigert werden konnten. Die Pendenzen sind aufgrund der Zunahme an Neueingängen und der Belastung mit mehreren sehr aufwendigen Strafverfahren dennoch angestiegen. Die älteren (über 2 Jahre hängigen) Pendenzen wurden jedoch weiter abgebaut. Insgesamt liegt damit zahlenmässig ein gutes Ergebnis vor, welches sich im üblichen Schwankungsbereich bewegt.⁵

Die *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)* hat ein anspruchsvolles zweites Betriebsjahr hinter sich. Die Geschäftslast hat mit 2'402 Geschäften deutlich zugenommen (2013: 1'596), dies nicht zuletzt aufgrund der in diesem Jahr neu erfassten Umwandlungen bisheriger Massnahmen, welche grösstenteils bis Ende 2015 ans neue Recht angepasst werden müssen (558 bisherige Massnahmen). Auch die Erledigungen konnten im Berichtsjahr erfreulicherweise deutlich auf 1'347 Fälle gesteigert werden (2013: 1'057). 1'055 Geschäfte blieben jedoch weiterhin pendent. Ende Berichtsjahr bestanden 1'064 laufende Massnahmen, 71 mehr als im Vorjahr. Die KESB hat damit in einem schwierigen Umfeld ein gutes Ergebnis erzielt, welches nur dank des ausserordentlichen Einsatzes aller Beteiligten der Behörde möglich war. Mit der bewilligten Stellenaufstockung wird es möglich sein, das weitere Anwachsen der Pendenzen zu verhindern, die konstant hohe Geschäftslast der Behörde zu bewältigen und die Verfahren im Interesse der Betroffenen innert nützlicher Frist durchzuführen und abzuschliessen.

Die *Schätzungskommission für Wildschäden* hatte massiv weniger Schäden durch Schwarzwild zu verzeichnen. Der deutliche Rückgang an Wiesenschäden (– 86%) wird auf das grosse Angebot an Haselnüssen und Eicheln sowie das konsequente Füttern im Wald zurückgeführt.⁶ Bei Weizen- und Maiskulturen waren die Abweichungen gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig. In Rüdlingen und Hallau war je ein Biberschaden zu verzeichnen.

Bei den *Betreibungsämtern* und beim *Konkursamt* war der Geschäftsverlauf im Berichtsjahr unauffällig. Sowohl die Betreibungen und Pfändungen als auch die Zahl der eröffneten Konkurse nahmen im Rahmen der üblichen Schwankungen leicht zu, nachdem die Betreibungen im Vorjahr leicht zurückgegangen waren.

⁵ Bericht Obergericht, S. 18 f.

⁶ Bericht Schätzungskommission für Wildschäden, S. 17.

Auch bei den *übrigen Rechtspflegebehörden* lagen die Veränderungen im üblichen Schwankungsbereich.

1.3. Rechtsprechung

Im Berichtsjahr hatte sich das Obergericht insbesondere mit einigen grossen Straffällen zu befassen, welche das Gericht in zeitlicher Hinsicht sehr beanspruchten. In vier umfangreichen Fällen von Wirtschaftskriminalität und einem sehr umfangreichen Strafverfahren wegen Menschenhandels bzw. mehrfacher Förderung der Prostitution hat das Obergericht die Urteile gefällt. Soweit Beschwerden ans Bundesgericht erhoben wurden, wurden diese inzwischen abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde. Ebenfalls im Berichtsjahr schloss das Obergericht ein aufwendiges Berufungsverfahren wegen Mordes mit Urteil ab. Eine Beschwerde gegen dieses Urteil ist am Bundesgericht noch hängig.

Ebenfalls zu beurteilen hatte das Obergericht im Berichtsjahr verschiedene bedeutendere baurechtliche Verfahren. Von einem Rechtsanwalt ist dem Obergericht in der Presse vorgeworfen worden, es betreibe schon seit einigen Jahren eine eher bauefeindliche Rechtsprechung und schwinde sich zu einer übergeordneten Planungs- und Baubehörde auf, um seinen eigenen Vorstellungen von Ästhetik, Gestaltung und Einordnung von Bauprojekten zum Durchbruch zu verhelfen. Diese Vorwürfe sind unberechtigt. Es trifft zwar zu, dass in der Berichtsperiode zwei bau- und planungsrechtliche Entscheide des Obergerichts wegen Verletzung der Gemeindeautonomie vom Bundesgericht aufgehoben worden sind, wobei im einen Fall eine Rückweisung zur weiteren Prüfung der vom Obergericht aufgehobenen Baubewilligung erfolgte⁷ und im andern Fall der angefochtene Quartierplan vom Bundesgericht als rechtmässig bestätigt worden ist⁸. In beiden Fällen handelte es sich jedoch um städtebaulich auch unter Fachleuten sehr kontrovers beurteilte Überbauungsprojekte, welche in der Nachbarschaft auf erhebliche Opposition gestossen sind. Das Bundesgericht hat nun durch die erwähnten Entscheide den Autonomiespielraum der betroffenen Stadt Schaffhausen als Bau- und Planungsbehörde ausgesprochen gestärkt. Das Obergericht wird dies in seiner künftigen Rechtsprechung selbstverständlich beachten, weist aber darauf hin, dass sich diese sehr autonomiefreundliche Rechtsprechung bei der Anfechtung negativer

⁷ BGer 1C_174/2013 und 1C_186/2013 vom 6. Februar 2014 betreffend OGE 60/2012/8+12 vom 28. Dezember 2012.

⁸ BGer 1C_130/2014 und 1C_150/2014 vom 6. Januar 2015 betreffend OGE 60/2012/55 vom 14. Februar 2014.

örtlicher Bauentscheide durchaus auch gegen die Interessen von Bauwilligen auswirken kann. Im Übrigen muss erwähnt werden, dass das Obergericht in der Berichtsperiode die kommunale Zonenplanrevision für ein anderes sehr umstrittenes Überbauungsprojekt geschützt hat (Spezialzone Rhy-Tech-Areal in Neuhausen)⁹ und in einem anderen langjährigen örtlichen Streitfall betreffend eine landwirtschaftliche Biogasanlage in Thayngen¹⁰ auf dem Verhandlungsweg – u.a. dank der Schaffung einer gemeinsamen Begleitgruppe der Parteien für die Betriebsphase – eine gütliche Lösung erreicht hat, so dass die entsprechende Anlage zur Gewinnung erneuerbarer Energie inzwischen erstellt werden konnte und im Betrieb ist.

Daneben hat das Obergericht im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes grundlegende Entscheide zur Beschwerdelegitimation der Gemeinden und zu Kompetenzkonflikten zwischen verschiedenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gefällt. Im Entscheid 30/2013/9 vom 23. Januar 2014 (Internet-Publikation) hatte das Obergericht die in der Fachwelt umstrittene Frage der Beschwerdelegitimation von kostenpflichtigen Gemeinden für die Anfechtung von Platzierungsentscheiden bejaht. Das Bundesgericht hat indessen kurz darauf mit Urteil 5A_979/2013 vom 28. März 2014, welches eine Beschwerde aus einem anderen Kanton betraf, die Beschwerdelegitimation der Gemeinde verneint. Nach der Klärung dieser Frage durch das Bundesgericht bestand kein Raum mehr für eine abweichende kantonale Praxis, worauf das Obergericht die Öffentlichkeit mit Medienmitteilung vom 27. Mai 2014 hinwies. Zu befassen hatte sich das Schaffhauser Obergericht auch mit drei Fällen von Kompetenzkonflikten zwischen der KESB Schaffhausen und ausserkantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Das von der KESB Schaffhausen angerufene Obergericht kam in allen Fällen mit einlässlicher Begründung zum Schluss, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Schaffhausen für die Sache nicht zuständig sei. Im einen Fall ging es um die örtliche Zuständigkeit zur Ernennung des Vormunds nach Entzug der elterlichen Sorge im Scheidungsurteil: Als massgebend wurde der Aufenthalt des Kindes angesehen, da es an einem von den Eltern abgeleiteten Wohnsitz des Kindes fehlte.¹¹ Im zweiten Fall war die Zuständigkeit zur Weiterführung einer bereits angeordneten Kindesschutzmassnahme nach einem Wohnsitzwechsel zu beurteilen. Das Obergericht entschied, dass sich diese Frage auch unter dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht grundsätzlich nach dem Wohnsitz, nicht nach dem

⁹ OGE 60/2014/6; s. hinten, S. 88 ff.

¹⁰ Abschreibungsverfügung Nr. 60/2012/52 vom 9. Mai 2014; vgl. auch Amtsbericht 2009, S. 106 ff.

¹¹ OGE 96/2014/1 vom 21. Februar 2014 (Internetpublikation).

Aufenthalt des Kindes richte.¹² Im dritten Fall schliesslich war die örtliche Zuständigkeit der KESB für die Anordnung von Erwachsenenschutzmassnahmen nach Erreichen der Volljährigkeit strittig. Als massgeblichen Wohnsitz erachtete das Obergericht den bisherigen, vom Wohnsitz der Eltern abgeleiteten Wohnsitz bis zur Begründung eines neuen Wohnsitzes. Dieser werde erst dann begründet, wenn sich die volljährig gewordene Person an einem Ort mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhalte, was je nach den Lebensumständen auch der Ort des Heims sein könne, in welchem sich die Person für eine bestimmte Dauer aufhalte.¹³ Der in diesem Fall vom Kanton St. Gallen und der betroffenen KESB des Kantons St. Gallen erhobene Beschwerde und Klage beim Bundesgericht war kein Erfolg beschieden.¹⁴

Weitere interessante Entscheide quer durch alle Rechtsbereiche finden sich im Teil D dieses Amtsberichts sowie im Internet unter www.justiz.sh.ch.

2. Berichte der einzelnen Justizbehörden

2.1. Friedensrichterämter

Von den Friedensrichterämtern des Kantons Schaffhausen waren im Berichtsjahr insgesamt 413 Fälle zu bearbeiten; im Vorjahr waren es noch 393 Fälle. Erledigt werden konnten 340 Verfahren (2013: 327), 73 blieben pendent (2013: 66). Von den erledigten Verfahren wurden 182 durch Vergleich, Klagerückzug, Klageanerkennung und 24 aus anderen Gründen erledigt (2013: 174). 13 Verfahren wurden durch Entscheid und 9 durch Urteilsvorschlag abgeschlossen. Die Schlichtungsquote lag damit bei 67%.

Bei 112 ausgestellten Klagebewilligungen machten die klagenden Parteien im Berichtsjahr in 105 Fällen durch Klageerhebung beim Kantonsgericht Gebrauch.¹⁵

Im Friedensrichterkreis Stein ist es zu einer leichten Abnahme der Geschäftslast gekommen. Die Arbeitslast im kleinsten Kreis ist aber nach wie vor überdurchschnittlich. Bei Bedarf werden weiterhin einzelne Fälle von Friedensrichterinnen und Friedensrichtern anderer Kreise im Rahmen der Stellvertretungen übernommen. In den andern Friedensrichterkreisen blieb die Geschäftslast praktisch unverändert, wobei es im Kreis Klettgau zu einer leichten Fallzunahme kam. Nach wie

¹² OGE 96/2014/2 vom 11. April 2014; s. hinten S. 71 ff.

¹³ OGE 96/2014/3 vom 21. Oktober 2014; s. hinten, S. 65 ff.

¹⁴ BGer 5A_927/2014 vom 26. Januar 2015, zur amtlichen Publikation vorgesehen.

¹⁵ In 33 Fällen bei den Kammern und in 72 Fällen bei den Einzelrichtern; s. S. 34.

vor zeigt sich, dass die vom Kantonsrat festgelegten Stellenprozente zu wenig flexibel sind. Eine Motion von Kantonsrat Peter Neukomm zur Zusammenlegung der Friedensrichterkreise wurde im Dezember 2014 an die Regierung überwiesen.

2.2. Schlichtungsstelle für Mietsachen

Im Berichtsjahr sind 178 neue Gesuche bei der Schlichtungsstelle für Mietsachen eingegangen. Diese Zahl von Neueingängen liegt zwar immer noch über dem normalen Pensum der Schlichtungsstelle (rund 150 Neueingänge pro Jahr), aber doch deutlich unter den Zahlen der Vorjahre (2013: 301 Neueingänge; 2012: 224 Neueingänge). Von den total 362 Verfahren konnten 250 erledigt werden. Dieses Ergebnis konnte nur durch entsprechende Mehreinsätze aller Beteiligten der Behörde erreicht werden. Es sind 112 Verfahren pendent geblieben.

Die meisten Gesuche betrafen den Bereich des sogenannten Mieterschutzes (Anfechtung von Kündigungen, Erstreckungsbegehren, Anfechtungen von Mietzinserhöhungen sowie Begehren um Mietzinssenkung [zufolge des gesunkenen Referenzzinssatzes]). Ein Teil der erledigten Verfahren betrifft Mietzinserhöhungen, welche von mehreren Mietern derselben Überbauungen angefochten wurden. Dies ist mit ein Grund für die sehr hohe Zahl erledigter Verfahren.

Beides – weniger Neueingänge und hohe Erledigungszahl – führte dazu, dass die Tendenz stark steigender Pendenzen gebrochen werden konnte. In 177 Fällen oder in 71 % aller erledigten Verfahren konnte die Schlichtungsstelle eine Einigung erzielen.

Die Anzahl der gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsberatungen hat sich gegenüber dem Vorjahr etwas reduziert (2013: 750 Beratungen), bewegt sich aber mit rund 590 Beratungen immer noch auf einem hohen Niveau.

2.3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Ende 2013 waren bei der Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben zwei Begehren um Durchführung eines Schlichtungsverfahrens eingegangen. Beide Verfahren konnten im Verlauf des Jahres 2014 erledigt werden. Im einen Fall wurde mangels sachlicher Zuständigkeit auf das Gesuch nicht eingetreten. Im zweiten Verfahren erfolgte eine Schlichtungsverhandlung. Es konnte jedoch keine Einigung erzielt werden. So wurde in der Folge die Klagebewilligung ausgestellt.

In drei weiteren Fällen hat die Schlichtungsstelle rechtsuchende Personen beraten.

2.4. Kantonsgericht

Im Geschäftsjahr 2014 blieben im Zivilbereich die Geschäftslast und die Pendenzen insgesamt stabil, wobei sie sich in den einzelnen Abteilungen teilweise unterschiedlich entwickelten. Im Strafbereich sind bei den Kammern ebenfalls stabile Verhältnisse zu verzeichnen, wogegen bei den Einzelrichtern und der Jugendstrafkammer die Geschäftslast und die Pendenzen deutlich zugenommen haben.

Bei den *Zivilkammern* stiegen sowohl die Eingänge um 12 Fälle (2013: 23; 2014: 35) als auch die Geschäftslast um 7 Fälle (2013: 68; 2014: 75). Da aber auch die Erledigungen um 6 Fälle (2013: 28; 2014: 34) zunahmen, stiegen die Pendenzen lediglich um 1 Fall an (2013: 40; 2014: 41), wobei die über drei Jahre alten Pendenzen (älter als 2012) auf dem gleichen Stand blieben (2013: 9; 2014: 9).

Bei den *Einzelrichtern in Familiensachen* sanken dagegen sowohl die Eingänge um 30 Fälle (2013: 234; 2014: 204) als auch die Geschäftslast um 18 Fälle (2013: 319; 2014: 301). Da jedoch die Erledigungen um 9 Fälle (2013: 222; 2014: 231) zunahmen, konnten die Pendenzen um 27 Fälle (2013: 97; 2014: 70) markant abgebaut werden. Darunter ist lediglich eine mehr als drei Jahre alte Pendezen (älter als 2012) zu verzeichnen (2013: 0; 2014: 1).

Bei den *Eheschutzrichterinnen* sanken ebenfalls sowohl die Eingänge um 17 Fälle (2013: 138; 2014: 121) als auch die Geschäftslast um 13 Fälle (2013: 151; 2014: 138) und die Erledigungen um 14 Fälle (2013: 134; 2014: 120), so dass eine leichte Zunahme der Pendenzen um 1 Fall resultierte (2013: 17; 2014: 18). Auch bei den Drittschuldneranweisungen verblieben dieses Jahr 2 Pendenzen (2013: 0; 2014: 2). Weiterhin bestehen keine überjährigen Pendenzen (älter als 2014).

Bei den *Einzelrichtern im vereinfachten Verfahren* nahmen die Eingänge um 19 Fälle (2013: 70; 2014: 89), die Geschäftslast um 18 Fälle (2013: 104; 2014: 122), aber auch die Erledigungen um 16 Fälle (2013: 71; 2014: 87) zu, so dass die Pendenzen lediglich um 2 Fälle anstiegen (2013: 33; 2014: 35). Dagegen haben die über drei Jahre alten Pendenzen um 1 Fall abgenommen (2013: 6; 2014: 5). Bei den Pendenzen besteht ein Ungleichgewicht zu Lasten des Einzelrichters V gegenüber der Einzelrichterin VI (2013: ER V: 25 / ER VI: 8; 2014: ER V: 25 / ER VI: 10), ebenso bei den mehr als drei Jahre alten Fällen (2013: ER V: 6 / ER VI: 0; 2014: ER V: 5 / ER VI: 0).

Bei den *Einzelrichtern im summarischen Verfahren* sanken sowohl die Eingänge um 69 Fälle (2013: 1057; 2014: 988) als auch die Geschäftslast um 78 Fälle (2013: 1'185; 2014: 1'107). Obwohl auch die Erledigungen um 46 Fälle (2013: 1'066; 2014: 1020) zurückgingen, konnten die Pendenzen um weitere 32 Fälle auf den historischen Tiefstand von 87 Fällen abgebaut werden (2013: 119; 2014: 87). Die

überjährigen Pendenzen (älter als 2014) blieben auf dem Stand von 7 Fällen. Bei den Pendenzen besteht ein Ungleichgewicht zu Lasten des Einzelrichters V gegenüber der Einzelrichterin VI (2013: ER V: 69 / ER VI: 50; 2014: ER V: 48 / ER VI: 39), ebenso bei den mehr als überjährigen Pendenzen (2013: ER V: 6 / ER VI: 1; 2014: ER V: 7 / ER VI: 0).

Bei den *Strafkammern* gingen die Eingänge um 4 Fälle (2013: 46; 2014: 42) leicht zurück. Gleichwohl nahm die Geschäftslast um 3 Fälle (2013: 51; 2014: 54) praktisch im gleichen Ausmass zu. Die Erledigungen konnten aber nur um 1 Fall (2013: 39; 2014: 40) erhöht werden, so dass die Pendenzen um zwei Fälle (2013: 12; 2014: 14) leicht zunahm. Überjährige Pendenzen (älter als 2014) liegen weiterhin keine vor.

Bei den *Einzelrichtern in Strafsachen* stiegen sowohl die Eingänge um 19 Fälle (2013: 93; 2014: 112) als auch die Geschäftslast um 26 Fälle (2013: 109; 2014: 135) nochmals deutlich an (Zunahme Geschäftslast 2013: 19 Fälle). Obwohl auch die Erledigungen um 18 Fälle (2013: 86; 2014: 104) gesteigert werden konnten, nahmen die Pendenzen um 8 Fälle zu (2013: 23; 2014: 31). Die überjährigen Pendenzen (älter als 2014) nahmen um 3 Fälle zu (2013: 0; 2014: 3). Bei den Pendenzen besteht ein Ungleichgewicht zu Lasten des Einzelrichters V gegenüber der Einzelrichterin VI (2013: ER V: 17 / ER VI: 6; 2014: ER V: 18 / ER VI: 13), welches noch grösser wird, wenn man die Pendenzen der Jugendstrafkammer (Vorsitz ER V) dazuzählt (vgl. nächster Absatz unten), deren Eingänge bei der gleichmässigen Geschäftsverteilung der Straffälle zwischen Einzelrichter V und Einzelrichterin VI intern berücksichtigt werden. Ebenso besteht ein Ungleichgewicht bei den überjährigen Pendenzen (2013: ER V: 0 / ER VI: 0; 2014: ER V: 3 / ER VI: 0).

Bei der *Jugendstrafkammer* stiegen die Eingänge um 11 Fälle (2013: 3; 2014: 14), die Geschäftslast um 13 Fälle (2013: 3; 2014: 16), aber auch die Erledigungen um 9 Fälle (2013: 1; 2014: 10), so dass die Pendenzen um 4 Fälle zunahm (2013: 2; 2014: 6). Beim *Einzelrichter Jugendstrafrecht* gab es keine Pendenzen aus dem Vorjahr und keine Neueingänge, sodass keine Pendenzen vorliegen.

Bei den *Zwangsmassnahmenrichtern* stiegen die Haftprüfungen und -verlängerungen nochmals um 6 Fälle an (2013: 143; 2014: 149), ebenso die "anderen Zwangsmassnahmen" um 5 Fälle (2013: 14; 2014: 19), davon die Überwachungen Fernmeldeverkehr um 9 Fälle (2013: 6; 2014: 15). Wiederum abgenommen haben die Haftprüfungen im Ausländerrecht um 3 Fälle (2013: 11; 2014: 8). Nur eine Haftprüfung blieb pendent, ansonsten wurden sämtliche Massnahmen im Berichtsjahr erledigt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Geschäftslast im Zivilbereich bei den Kammern und den Einzelrichtern im vereinfachten Verfahren zugenommen, bei den Einzelrichtern in Familiensachen, bei den Eheschutzrichterinnen und den Einzelrichtern im summarischen Verfahren aber abgenommen hat. Die Pendenzen sind bei den Zivilkammern, bei den Eheschutzrichterinnen und den Einzelrichtern im vereinfachten Verfahren nur minim angestiegen, bei den Einzelrichtern in Familiensachen und bei den Einzelrichtern im summarischen Verfahren aber deutlich zurückgegangen. Im Strafbereich haben sich bei den Strafkammern eine konstante Geschäftslast und ebenso konstante Pendenzen auf tiefem Niveau ergeben. Bei den Einzelrichtern in Strafsachen und bei der Jugendstrafkammer haben dagegen sowohl die Geschäftslast wie die Pendenzen spürbar zugenommen. Bei den Zwangsmassnahmenrichtern nahm die Geschäftslast auf hohem Niveau ebenfalls leicht zu. Insgesamt ist somit die Geschäftslast im Zivilbereich ausgeglichen geblieben, im Strafbereich dagegen angestiegen. Die Pendenzen sind aber über alle Bereiche betrachtet bemerkenswert stabil geblieben, weshalb weiterhin von einem guten Ergebnis gesprochen werden kann. Was das erwähnte Ungleichgewicht zwischen den Pendenzen des Einzelrichters V und der Einzelrichterin VI betrifft, sind bereits interne Massnahmen eingeleitet worden.

In personeller Hinsicht ergaben sich im Berichtsjahr folgende Änderungen: Remo Wyss hat seine Stelle als Gerichtsschreiber per 31. September 2014 gekündigt. Ivana Pušić wurde als Nachfolgerin per 1. Oktober 2014 angestellt.

Folgende Akzessistinnen und Akzessisten waren im Berichtsjahr am Kantonsgericht tätig:

- Nicole Müller bis 31. Januar 2014
- Mirjam Sallenbach bis 28. Februar 2014
- Ivana Pušić bis 31. März 2014
- Nadia Bastami bis 30. April 2014
- Loulouda Vavouras bis 31. Mai 2014
- Marco Baumann bis 31. Juli 2014
- Mirjam Trottmann bis 30. September 2014
- Larissa Iseli ab 1. Februar 2014
- Marijo Caleta ab 1. März 2014
- Simon Hampl ab 1. April 2014
- Maurus Meier vom 1. Mai bis 31. Dezember 2014
- Isabelle Düggin ab 1. Juni 2014
- Katharina Pochwala ab 1. August 2014
- Ronny Fischer ab 1. Oktober 2014

Den ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden die geleisteten Dienste bestens verdankt.

2.5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Die KESB hatte zu Beginn des Berichtsjahrs 701 laufende und 136 pendente Erwachsenenschutzmassnahmen sowie 292 laufende und 94 pendente Kindeschutzmassnahmen zu verzeichnen. Des Weiteren bestanden Anfang Berichtsjahr 558 altrechtliche Massnahmen des Erwachsenenschutzes, wovon 319 bis Ende 2015 ins neue Recht zu überführen sind.

Im Berichtsjahr konnte die KESB ihre Abläufe konsolidieren und eine Praxis insbesondere im neuen Erwachsenenschutzrecht entwickeln und festigen. Im Bereich des *Erwachsenenschutzes* hat die KESB 229 Beschlüsse gefasst, wovon 106 Errichtungen von Beistandschaften und 43 Beschlüsse zuzustimmungsbedürftigen Geschäften und als eigenes Handeln der KESB (statt Errichtung einer Massnahme). 80 Massnahmen wurden aufgehoben oder an eine andere KESB überwiesen. Pendent waren Ende des Berichtsjahres 65 Verfahren.

Weiter wurden im Berichtsjahr 121 altrechtliche Erwachsenenschutzmassnahmen ins neue Recht *überführt*. Pendent waren Ende des Berichtsjahrs 437 Verfahren betreffend Überführung altrechtlicher Erwachsenenschutzmassnahmen ins neue Recht, wovon 198 bis Ende 2015 ins neue Recht zu überführen sind.

Im Bereich des *Kindeschutzes* hat die KESB 172 Beschlüsse gefasst, wovon 41 Massnahmen aufgehoben oder an eine andere KESB delegiert wurden. Hängig waren per Ende des Berichtsjahrs 101 Verfahren im Bereich des Kindeschutzes. Es wurden insgesamt 6 *Obhutsentzüge mit anschliessender Platzierung* verfügt. In drei im Rahmen von Obhutsentzügen laufenden Platzierungen fanden im Berichtsjahr Umplatzierungen statt. 1 Kind konnte im Berichtsjahr zur Mutter rückplatziert werden.

277 Rechenschaftsberichte wurden insgesamt revidiert und genehmigt. 383 sind pendent geblieben. Knapp ein Drittel aller bestehenden Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz wird durch private Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträger geführt. Die Anzahl von durch private Mandatstragende geführten Massnahmen konnte konstant gehalten werden.

Im Bereich der *nichtmassnahmegebundenen Geschäfte* wurden 29 Vorsorgeaufträge öffentlich beurkundet und 176 Unterhaltsverträge bzw. Vereinbarungen über die gemeinsame elterliche Sorge ausgearbeitet und genehmigt. Pendent waren per Ende des Berichtsjahrs 34 Unterhaltsverträge. Zu beachten ist, dass seit

dem 1. Juli 2014 Vereinbarungen über die gemeinsame elterliche Sorge nicht mehr der Genehmigung durch die KESB bedürfen.

Im Bereich der *Pflegekinderaufsicht* wurden insgesamt 23 Eignungsbescheinigungen und Bewilligungen für die Aufnahme eines Pflegekindes erteilt sowie 42 Aufsichtsbesuche durchgeführt. Von den im Kanton Schaffhausen bestehenden 27 Kinderkrippen und -horten wurden bei 5 Aufsichtsbesuche durchgeführt, pendent blieben 22. Im Berichtsjahr wurden 5 neue Kinderkrippen und Kinderhorte bewilligt.

Insgesamt hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Berichtsjahr 1'353 Geschäfte erledigt. 1'049 Geschäfte waren Ende Berichtsjahr pendent.

Nebst den Arbeiten, über welche die Statistik Auskunft gibt, sind als nicht durch die Statistik erfasste zeitintensive Tätigkeiten insbesondere die zahlreichen Anfragen, die informell ohne Verfahrenseröffnung beantwortet werden konnten, zu nennen sowie einige Mandatsträgerwechsel (insbesondere aufgrund von Wechseln in den Berufsbeistandschaften).

In personeller Hinsicht sind im Berichtsjahr die Kündigung von Sabine Meisel (50%-Stelle) im Fachsekretariat und die Wiederbesetzung der Stelle durch Julia Strohmeier zu nennen. Weiter konnte Nicole Müller (anstelle eines Akzessisten) befristet für ein Jahr zur Überführung der altrechtlichen Massnahmen ins neue Recht angestellt werden. Im Pflegekinderbereich wurde nach Ablauf des befristeten Vertrags von Vreni Schmid Jacqueline Lagler unbefristet zu 60% angestellt.

Herausforderungen, welche das Jahr 2015 prägen werden, sind die notwendigen Anpassungen der 198 noch bestehenden altrechtlichen Erwachsenenschutzmassnahmen an das neue Recht (Ende der dreijährigen Übergangsfrist am 31. Dezember 2015). Weiter soll 2015 eine Weiterbildungsveranstaltung für die privaten Mandatstragenden stattfinden.

2.6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz

Im Berichtsjahr sind fünf neue Fälle eingegangen. Die beiden pendenten Fälle aus dem Vorjahr wurden rechtskräftig erledigt. Erledigt sind auch die beiden Verfahren, die im letzten Jahr beim Obergericht hängig waren; das Obergericht hat die beiden Beschwerden gegen die Entscheide der Kommission abgewiesen. In den Bereichen Gebäudeversicherung und Brandschutz waren wiederum keine Fälle zu verzeichnen. Personell gab es keine Veränderungen.

2.7. Schätzungskommission für Wildschäden

Im Berichtsjahr sind die Schäden durch Schwarzwild vor allem bei den Wiesen massiv zurückgegangen. Das grosse Angebot an Haselnüssen und Eicheln und das konsequente Füttern im Wald (auch in milden Wintern) hatten sicher dazu beigetragen, dass die Wiesenschäden viel geringer ausfielen.

Musste im Jahr 2013 eine Rekordsumme von Fr. 110'889.30 an Schadenersatz ausbezahlt werden, betragen die Entschädigungen im Berichtsjahr lediglich Fr. 35'685.–, was einer Abnahme von Fr. 75'204.30 (minus 210%) entspricht. Bei der Schätzungskommission gingen im Jahr 2014 93 Schadensmeldungen ein (2013: 201), von denen 8 abgewiesen wurden und somit keine Entschädigung ausbezahlt wurde.

Wie erwähnt, war die grösste Abnahme bei den Wiesen zu verzeichnen. So mussten lediglich Fr. 10'794.– oder 31% (Vorjahr Fr. 80'980.–, 73%) dafür ausbezahlt werden. Bei Weizen und Mais waren die Abweichungen gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig: Weizen Fr. 11'141.– (31%), Mais Fr. 9'845.– (28%). Bei den anderen Kulturen betragen die Schäden Fr. 3'725.– oder 10%. In Rüdlingen und Hallau war zudem je ein Biberschaden zu verzeichnen mit gesamthaft Fr. 825.– Schaden.

Im letzten Frühjahr haben je eine Delegation von Bauernverband, Jagd Schaffhausen, Jagdverwaltung, Jägervereinigungen und Schätzungskommission über die aktuellen Probleme der Wildschäden und die Richtlinien zur Verhütung von Schwarzwildschäden diskutiert. Anschliessend hat eine Arbeitsgruppe aus je einem Vertreter von Jagd, Bauernverband und Schätzungskommission einen Vorschlag zur Verhütung von Schwarzwildschäden erarbeitet.

Dieser Entwurf wurde vom Vorstand des Bauernverbands abgelehnt, da für die Landwirtschaft zu wenig Verbesserungen erreicht würden. Im Weiteren wollte der Bauernverband auf Vorschlag der Schätzungskommission zusammen mit Jagd Schaffhausen bei den Gemeinden vorstellig werden, dass die Landwirte für eingezäunte Kulturen jährlich pro Hektare einen Beitrag aus dem Jagdpachtzins erhalten. Dies hat wiederum Jagd Schaffhausen an ihrer Obmännerzusammenkunft abgelehnt. In der Zwischenzeit ist Nora Winzeler als Bauernsekretärin zurückgetreten. Die Schätzungskommission wird sich im Jahr 2015 zusammen mit der neuen Sekretärin mit diesem Thema beschäftigen.

2.8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen

Im kantonalen Anwaltsregister wurden im Berichtsjahr fünf Anwältinnen und Anwälte neu eingetragen und ein Anwalt wegen Verlegung seiner Praxis in einen andern Kanton gelöscht. Ende 2014 waren 45 Anwältinnen und Anwälte im Anwaltsregister sowie drei Anwältinnen und Anwälte in der Liste von Rechtsanwältinnen und -anwälten aus Mitgliedstaaten der EU oder EFTA mit einer Geschäftsadresse im Kanton registriert.

Im Berichtsjahr waren keine Disziplinarverfahren durchzuführen.

Die Aufsichtsbehörde erteilte im Berichtsjahr aufgrund erfolgreich abgelegter Prüfung das Schaffhauser Anwaltspatent an:

- lic. iur. Ivana Cusic
- MLaw Sonja Güntert
- lic. iur. Maurice Hauser
- MLaw Mirjam Sallenbach
- lic. iur. Silvan Thoma
- lic. iur. Katja Wüthrich

Auf Ende 2014 trat Kantonsgerichtspräsident Werner Oechslin als Mitglied der Aufsichtsbehörde zurück. Das Obergericht wählte als neues Mitglied Kantonsrichterin Nicole Hebden (bisher Ersatzmitglied) und als neues Ersatzmitglied Kantonsrichterin Eva Bengtsson. Auf Ende 2014 trat sodann Rechtsanwalt Hans-Peter Sorg als Ersatzmitglied zurück. Zu seinem Nachfolger wählte das Obergericht Rechtsanwalt Dieter Schilling. Die geleisteten Dienste werden den Zurückgetretenen bestens verdankt.

2.9. Obergericht

Beim Obergericht erhöhte sich die Zahl der neu eingegangenen Streitsachen im Berichtsjahr um 43 Fälle erheblich (2014: 383; 2013: 340). Bei den neu eingegangenen Zivilsachen nahmen sowohl die zivilrechtlichen Berufungen (+7; 2014: 35; 2013: 28) als auch die Beschwerden (+4; 2014: 75; 2013: 71) zu. Erneut eine Zunahme war auch bei den neu eingegangenen Berufungen in Strafsachen zu verzeichnen (+4; 2014: 31; 2013: 27). Ins Gewicht fällt, dass es sich häufig um bestrittene Sachverhalte und entsprechend aufwendige Verfahren in den Bereichen Gewalt- und Sexualdelikte handelt. Ebenfalls zugenommen haben die strafrechtlichen Beschwerden (+2; 2014: 52; 2013: 50). Die Zahl der Beschwerden hat sich damit auf relativ hohem Niveau eingependelt, was zumindest teilweise auf die mit der Schweizerischen Strafprozessordnung erweiterten Beschwerdemöglichkeiten

zurückzuführen ist. Während sich die Neueingänge bei den Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegenüber dem Vorjahr reduzierten (–6; 2014: 33; 2013: 39), erhöhten sich die Neueingänge in den weiteren Rechtsbereichen teilweise deutlich, so bei den Steuersachen (+16; 2014: 26; 2013: 10), den Sozialversicherungssachen (+10; 2012: 93; 2013: 83) und bei den betriebsrechtlichen Beschwerden (+2; 2014: 26; 2013: 24).

Die Geschäftslast nahm auf 616 Fälle zu (+68; 2013: 548). Auch die Erledigungen konnten dank des besonderen Einsatzes aller Beteiligten des Gerichts auf 333 gesteigert werden (+14; 2012: 319). Angesichts der markanten Zunahme an Neueingängen konnte hingegen nicht verhindert werden, dass die Pendenzen gleichwohl auf 283 Fälle angestiegen sind (+55; 2013: 228). Die Altersstruktur der Pendenzen hat sich jedoch weiter verbessert; Ende 2014 war kein Fall mehr hängig, welcher vor 2012 eingegangen war.¹⁶ Das Gericht hatte im Berichtsjahr insbesondere einige sehr umfangreiche Strafverfahren zu beurteilen – darunter 4 aufwendige Fälle von Wirtschaftskriminalität, ein umfangreiches Verfahren wegen Menschenhandels und mehrfacher Förderung der Prostitution sowie eine Anklage wegen Mordes. Zudem wurde auf 1. Januar 2015 eine neue Geschäftsdatenbank-Software eingeführt. Diese ausserordentlichen Belastungen erforderten einen erheblichen Mehreinsatz von allen Beteiligten des Gerichts. In Anbetracht dieser Umstände darf die Erledigungsleistung im Berichtsjahr als sehr gut bezeichnet werden, auch wenn es in einzelnen Verfahren zu Verzögerungen gekommen ist. Zu bedauern ist, dass die dringend benötigte und vom Kantonsrat bewilligte zusätzliche Gerichtsschreiberstelle aufgrund des Budgetreferendums bisher nicht besetzt werden konnte, so dass es im laufenden Jahr in einigen Verfahren zu weiteren Verzögerungen in der Bearbeitung der Fälle kommen wird.

2.10. Betreibungsämter

Die *Anzahl der Betreibungsbegehren* bei den Betreibungsämtern des Kantons Schaffhausen lag im Berichtsjahr bei 21'641 (BA Schaffhausen: 15'919; BA Klettgau: 2'847; BA Reiat: 1'383; BA Stein: 1'492). Somit stieg die Anzahl der erhobenen Betreibungen um 2% im Vergleich zum vergangenen Jahr (2013: 21'202). Dies entspricht in etwa wieder dem Stand aus dem Jahr 2012 (2012: 21'886). 2011 und 2010 wurden 21'491 bzw. 21'789 Betreibungen bearbeitet. Damit liegt die Anzahl der Betreibungen im üblichen Schwankungsbereich, der von Jahr zu Jahr um rund 4% differiert.

¹⁶ S. hinten, S. 61.

Die Anzahl der *elektronischen Betreibungsbegehren* stieg um rund 11.4% auf 7'136 (BA SH: 5'599, +10.7%; BA Klettgau: 760, +15.4%; BA Reiat: 387, +4.7%; BA Stein: 390, +20.8%). Im Vorjahr wurden erst 6'320 elektronische Begehren verarbeitet.

Die Betreibungsämter hatten im Berichtsjahr eine geringe Zunahme an *vollzogenen Pfändungen* zu verzeichnen. Es wurden insgesamt 11'749 Pfändungen vollzogen und damit 383 bzw. 3.3% mehr als im 2013. Das Betreibungsamt Schaffhausen vollzog 8'503 Pfändungen (+352, +4.1%), das Betreibungsamt Klettgau 1'885 Pfändungen (+7, +0.4%), das Betreibungsamt Reiat 744 Pfändungen (+1, +0.1%) und das Betreibungsamt Stein 617 (+23, +3.7%).

Die Betreibungsämter haben im vergangenen Jahr erfolgreich eSchKG 2.0 eingeführt. eSchKG 2.0 ermöglicht es den betreibenden Gläubigern, ihre Fortsetzungs- und Verwertungsbegehren sowie Gesuche um Auszüge aus dem Betreibungsregister dem Betreibungsamt in elektronischer Form zuzustellen.

Im Berichtsjahr wurde die Aufgabe einer zentralen *Stabstelle Recht* für das Betreibungs- und Konkursamt Schaffhausen sowie für die Landbetreibungsämter lic. iur. Patrick Müggliger übertragen. Zudem wurde er für alle Landbetreibungsämter zum 2. Stellvertreter ernannt. Melanie Münch hat das *Betreibungsamt Schaffhausen* auf den 30. September 2014 verlassen. Als neue Pfändungsbeamtin wurde auf den 1. Oktober 2014 Stefanie Meister angestellt, welche bereits als Verwaltungsangestellte im Kanzleiteam des Betreibungsamts Schaffhausen tätig war. Die frei gewordene Stelle von Stefanie Meister konnte das Betreibungsamt Schaffhausen mit Rosana Mazenkoska per 1. November 2014 wieder besetzen. Bei den *Landbetreibungsämtern* waren keine personellen Wechsel zu verzeichnen.

2.11. Konkursamt

Das Konkursamt konnte trotz der Strukturanpassung und der stattlichen Anzahl von 117 neu eröffneten Konkursen im Berichtsjahr die Zahl der Pendenzen um 10 Fälle abbauen. Es sind per 31. Dezember 2014 47 Konkursfälle offen.

Sarah Mayr hat ihre Stelle als Sachbearbeiterin Konkurs per 31. Mai 2014 gekündigt. Im Rahmen des Entlastungsprogramms EP2014 wurde diese Vollzeitstelle nicht mehr besetzt. Die Stellenreduktion konnte durch die Nutzung von Synergien im Betreibungs- und Konkursamt Schaffhausen, die Optimierung der internen Abläufe sowie den flexiblen Einsatz der bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kompensiert werden.

B. Personelle Zusammensetzung der Justizbehörden (ab 1. Januar 2015)

1. Friedensrichterämter

Kreis Schaffhausen:	Evelyne Ankele (40%) lic. iur. Stefanie Stauffer (60%)
Kreis Stein:	Hans Peter Gächter (10%)
Kreis Reiat:	Gina Eichelberger (15%)
Kreis Klettgau:	Martin Fischer (25%)
Stellvertretung:	Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter vertreten sich gegenseitig.

2. Schlichtungsstelle für Mietsachen

Präsident:	lic. iur. Hanspeter Flury (80%)
Stellvertreter:	Dr. iur. Peter Forster
Vertreter der Mieter:	lic. iur. Christof Brassel Bruno Riklin, dipl. Architekt ETH/SIA, Stellvertreter
Vertreter/-in der Vermieter:	Renato Brunetti Claudia Uehlinger Rühle, Stellvertreterin Georg Fink, Stellvertreter

3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Präsident:	lic. iur. Hanspeter Flury
Vizepräsident:	Dr. iur. Peter Forster
Vertretung Arbeitgeberseite:	Jörg Gerber Dr. rer. pol. Josef Montanari
Vertretung Arbeitnehmerseite:	lic. phil. Justine Heller Küpfer Claudine Traber

4. Kantonsgericht

Präsident:	lic. iur. Werner Oechslin (100%)
Vizepräsident:	lic. iur. Ernst Sulzberger (100%)
Kantonsrichter/-in (Vollamt):	lic. iur. Markus Kübler (100%) lic. iur. Nicole Hebden (100%)
Kantonsrichterinnen (Nebenamt):	lic. iur. Manuela Hardmeier (50%) Dr. iur. Eva Bengtsson (50%)

Ersatzrichter:	lic. iur. Christof Brassel Dr. iur. Michèle Hubmann Trächsel lic. iur. Andrea A. Berger-Fehr lic. iur. Marcus Andreas Textor
Leitender Gerichtsschreiber: Gerichtsschreiber/-innen:	lic. iur. Ralph Heydecker (95%) lic. iur. Kathrin Bär (40%) lic. iur. Peter Dolf (100%) lic. iur. Regula Lenhard (90%) lic. iur. Hélène Dolf (60%) MLaw Ivana Pušić (80%) lic. iur. Susanne Roth Textor (50%) MLaw Celina Schenkel (90%) lic. iur. Beatrice Luck (80%) MLaw Daniela Wüscher (90%)
Kanzlei:	Michaela Sandler (70%) Claudia Schwitter (80%) Savia Culotta (100%) Meta Ceesay (90%)
Weibelin/Kanzlei:	Monika Stöckli (100%)

I. Zivil- und Strafkammer

Vorsitz:	lic. iur. Markus Kübler
Beisitzerinnen:	lic. iur. Manuela Hardmeier Dr. iur. Eva Bengtsson
Gerichtsschreiber/-innen:	lic. iur. Ralph Heydecker lic. iur. Beatrice Luck MLaw Celina Schenkel

II. Zivil- und Strafkammer

Vorsitz:	lic. iur. Werner Oechslin
Beisitzer:	lic. iur. Manuela Hardmeier Dr. iur. Eva Bengtsson
Gerichtsschreiberinnen:	lic. iur. Kathrin Bär lic. iur. Hélène Dolf MLaw Ivana Pušić

Einzelrichter/-innen in Familiensachen

Einzelrichter I:	lic. iur. Markus Kübler
Einzelrichter II:	lic. iur. Werner Oechslin
Einzelrichterin III:	Dr. iur. Eva Bengtsson
Einzelrichterin IV:	lic. iur. Manuela Hardmeier

Einzelrichter V: lic. iur. Ernst Sulzberger
 Einzelrichterin VI: lic. iur. Nicole Hebden

Einzelrichterinnen in familienrechtlichen Summarsachen

Einzelrichterin III: Dr. iur. Eva Bengtsson
 Einzelrichterin IV: lic. iur. Manuela Hardmeier

Einzelrichter/-in im Hauptamt

Einzelrichter V: lic. iur. Ernst Sulzberger
 Gerichtsschreiberinnen: lic. iur. Susanne Roth Textor
 MLaw Daniela Wüscher

Einzelrichterin VI: lic. iur. Nicole Hebden
 Gerichtsschreiber/-in: lic. iur. Peter Dolf
 lic. iur. Regula Lenhard

Jugendstrafkammer

Vorsitz: lic. iur. Ernst Sulzberger
 Beisitzer: lic. iur. Manuela Hardmeier
 Dr. iur. Eva Bengtsson
 Gerichtsschreiberinnen: lic. iur. Susanne Roth Textor
 MLaw Daniela Wüscher

5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Präsidentin: lic. iur. Christine Thommen (100%)
 Mitglieder: Brigitte Meier, Dipl. SA FH (80%)
 Monika Reale (80%)
 lic. iur. Denise Freitag, Mediatorin FH
 (80%)
 Ersatzmitglieder: lic. iur. Esther Bayer Bürgi
 Rahel Schuppli, dipl. Psychologin FH
 lic. iur. Verena Anliker
 lic. iur. Francisco Pavone
 Anita Schmid, Diplom-Sozialpädagogin BA
 Leitender Fachsekretär: lic. iur. Tobias Wiedmer (100%)
 Fachsekretäre/-innen: Gabriela Buff, dipl. Sozialarbeiterin FH
 (70%)
 Christian Schenk, BSc FHO in Sozialer
 Arbeit (100%)

lic. iur. Elisabeth Oertel (100%)
lic. phil. Julia Strohmeier (90%)
lic. iur. Nicole Müller (100%; ab 15. Februar 2015)
Astrid Hungerbühler, BSc ZFH in Sozialer Arbeit (70%; ab 1. Mai 2015)
Reto Wettstein (90%)
Jacqueline Lagler (60%)
MLaw Franziska Halm (100%; 15. Februar 2015 bis 31. Juli 2015)
Sandra Toth (80%)
Mathias Wörz (100%)

Revisorat:
Pflegekinderaufsicht:
Juristische Aushilfe:

Kanzlei:

6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz

Präsident: Dr. iur. Beat Keller
Mitglieder: Dr. iur. Richard Furrer
Gerhard Kiefer, dipl. Bauingenieur FH/SIA
René Küng, Bauingenieur HTL
Stefan Kunz, Architekt SWB
Urs-Beat Meyer, dipl. Architekt SIA
Sekretär: lic. iur. August Hafner
Stellvertreter: lic. iur. Cem Arıkan

7. Schätzungskommission für Wildschäden

Präsident: Markus Gysel
Mitglieder: Werner Aeschlimann
Peter Fuchs
Karl Hug
Paul Leu

8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen

Präsident: Prof. Dr. iur. Arnold Marti
Vizepräsident: Dr. iur. Beat Keller
Mitglied: lic. iur. Nicole Hebden
Ersatzmitglieder: lic. iur. Beat Sulzberger
Dr. iur. Eva Bengtsson
lic. iur. Dieter Schilling
Sekretär: lic. iur. Beat Sulzberger
Stellvertreterin: lic. iur. Rosmarie Peter

9. Obergericht

Präsidentin:	Dr. iur. Annette Dolge, LL.M. (100%)
Vizepräsident:	Prof. Dr. iur. Arnold Marti (90%)
Oberrichter/-innen:	Dr. iur. Cornelia Stamm Hurter (32.5%) lic. iur. Marlis Pfeiffer (32.5%) Dr. iur. Rolf Bänziger (32.5%)
Ersatzrichter/-innen:	Dr. iur. Beat Keller lic. iur. Thomas Lämmli lic. iur. Sonja Hammer-Bachmann Dr. iur. Markus Hugentobler lic. iur. Beat Sulzberger lic. iur. Kathrin Knöpfel (ab 16. Februar 2015) Dr. iur. Simon Meyer, LL.M. (ab 16. Februar 2015)
Leitender Gerichtsschreiber:	lic. iur. Beat Sulzberger (100%)
Gerichtsschreiber/-innen:	lic. iur. Yvonne Zingre Kläusli (50%) Dr. iur. Peter Forster (90%) lic. iur. Rosmarie Peter (90%) lic. iur. Ayse Cetin-Bas (70%) Dr. iur. Sébastien Moret (100%) lic. iur. Raphael Keller (90%)
Kanzlei:	Iris Reichmuth (100%) Fabienne Schlick (100%)
Bibliothek:	Marianne Wenner (variabel)

Geschäftsverteilung bei Kammer- und Einzelrichterbesetzung

Sachgebiet	Lauf-Nrn.	Vorsitz	Mitwirkende Richterinnen und Richter	
Zivilrecht				
Berufungen (und Revisionen) Familienrecht; Beschwerden Kindes- und Erw'schutzrecht	ungerade	Dolge	Stamm Hurter	Bänziger
	gerade	Marti	Stamm Hurter	Pfeiffer
Berufungen (und Revisionen) übr. ZGB, OR, SchK-Recht; Klagen Immaterialgüterrecht	ungerade	Dolge	Pfeiffer	Bänziger
	gerade	Marti	Pfeiffer	Bänziger
Beschwerden	ungerade	Dolge	Pfeiffer	Bänziger
	gerade	Marti	Pfeiffer	Bänziger
Einzelgericht Zivilrecht	A	Dolge		
	D	Pfeiffer		
	E	Bänziger		

Strafrecht				
Berufungen, Revisionen	ungerade	Dolge	Stamm Hurter	Bänziger
	gerade	Marti	Stamm Hurter	Pfeiffer
Beschwerden	alle	Marti	Pfeiffer	Bänziger
Einzelgericht Strafrecht	B	Marti		
	E	Bänziger		
Verwaltungsrecht				
Verwaltungsgerichtsbeschwerden, Rekurse Enteignungen	ungerade	Dolge	Stamm Hurter	Pfeiffer
	gerade	Marti	Stamm Hurter	Pfeiffer
Rekurse Steuern, Liegenschaftsschätzung etc.	ungerade	Dolge	Stamm Hurter	Bänziger
	gerade	Marti	Pfeiffer	Bänziger
Sozialversicherungsrecht				
KVG, UVG, MVG, BVG	alle	Marti	Stamm Hurter	Bänziger
AHVG, IVG, EOG, FSG	alle	Dolge	Pfeiffer	Bänziger
ALV	ungerade	Stamm Hurter	Pfeiffer	Bänziger
	gerade	Pfeiffer	Stamm Hurter	Bänziger
Aufsicht im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen				
Beschwerden SchK, Aufsicht	ungerade	Dolge	Marti	Stamm Hurter
	gerade	Dolge	Stamm Hurter	Pfeiffer
Einzelgericht SchK	A	Dolge		
	C	Stamm Hurter		
	D	Pfeiffer		
Gerichtsverwaltung				
Verwaltungsgeschäfte, allgemeine Aufsicht	alle	Dolge	Marti	Stamm Hurter
Erfolgt bei Einzelgerichtsfällen eine Kammerwahl, richtet sich der Vorsitz der Kammer nach der entsprechenden Verfahrensnummer.				
A - Annette Dolge	D - Marlis Pfeiffer			
B - Arnold Marti	E - Rolf Bänziger			
C - Cornelia Stamm Hurter				

10. **Betreibungsämter und Konkursamt**

Betreibungs- und Konkursamt Schaffhausen

Amtsleiter:	Benno Krüsi (100%)
Stellvertreterin Betreuungswesen:	Beata Zielinski
Stellvertreter Konkurswesen:	lic. iur. Patrick Mügglar
Stabstelle Recht:	lic. iur. Patrick Mügglar (100%)

Betreibungswesen

Leiterin:	Beata Zielinski (100%)
Pfändungsbeamte:	Eugen Baricevic (100%) Sascha Hamann (100%) Stefanie Meister (100%) Stefan Schneidewind (100%)
Verwaltungsangestellte:	Alexandra Heer (100%) Rosana Mazenkoska (100%) Helga Tenger (100%) Thomas Ulmann (100%)
Weibel:	Samuel Woerz (100%)

Rechnungswesen

Leiterin:	Giordana D'Ignazio (100%)
Verwaltungsangestellte:	Anita Bühler (100%) Jovana Milenkovic (50%) Sandra Pfund (100%)

Konkurswesen

Leiter:	Benno Krüsi
Stellvertreter:	lic. iur. Patrick Mügglar
Mitarbeitende des Konkursbeamten:	Daniel Bulant (100%) Jovana Milenkovic (50%)

Landbetreibungsämter

Betreibungskreis Stein

Betreibungsbeamter:	Paul Isler (100%)
Stellvertreter:	Rolf Amstad lic. iur. Patrick Mügglar
Mitarbeiterin:	Corinne Cantieni (50%)

Betreibungskreis Reiat

Betreibungsbeamter: Rolf Amstad (100%)
Stellvertreter: Paul Isler
lic. iur. Patrick Mügglar
Mitarbeiterin: Claudia Fuchs (40%)

Betreibungskreis Klettgau

Betreibungsbeamter: Marcel Fehr (100%)
Stellvertreter: Mario Kalbermätter (100%)
lic. iur. Patrick Mügglar
Mitarbeiterin: Saskia Kieslinger (60%)

C. Geschäftsübersicht

1. Friedensrichterämter

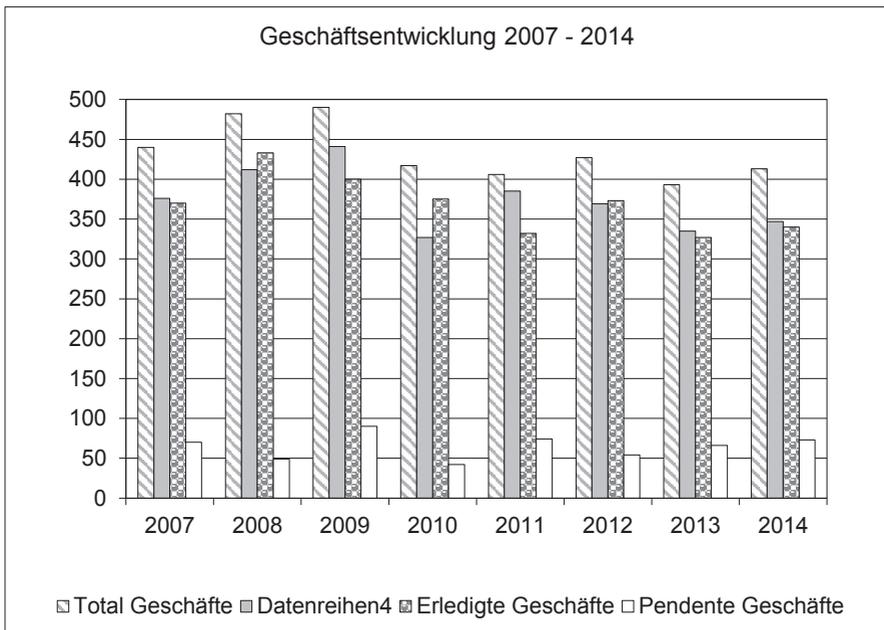
1.1. Geschäfte

	Geschäftslast				Erledigungen										Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung	Geschäfte total	Überweisung	Nichteintreten	Einstw. Rückzug, Gegenstandslosigkeit	Einigung ¹⁷	Entscheid nach Art. 212 ZPO	Urteilsvorschlag (angenommen)	Klagebewilligung nach Urteilsvorschlag	Klagebewilligung	Genehmigung nach Mediation	Erledigungen total	
<i>Friedensrichteramt</i>															
Kreis Schaffhausen	47	237	0	284	6	0	0	135	11	8	2	74	0	236	48
Kreis Stein	8	27	0	35	1	0	0	13	0	1	0	18	0	33	2
Kreis Reiat	3	27	0	30	1	0	0	16	1	0	0	7	0	25	5
Kreis Klettgau	8	56	0	64	5	1	10	18	1	0	1	10	0	46	18
Total	66	347	0	413	13	1	10	182	13	9	3	109	0	340	73

¹⁷ Vergleich, Klagerückzug, Klageanerkennung.

1.2. Geschäftsentwicklung

Jahr	Total Geschäfte	Neueingänge	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2005	489	418	444	45
2006	443	398	379	64
2007	440	376	370	70
2008	482	412	433	49
2009	490	441	400	90
2010	417	327	375	42
2011	406	385	332	74
2012	427	369	373	54
2013	393	335	327	66
2014	413	347	340	73



2. Schlichtungsstelle für Mietsachen

2.1. Geschäfte

	Geschäftslast				Erledigungen										
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung	Geschäfte total	Überweisung an zuständige Behörde	Nichteintreten	Einstw. Rückzug, Gegenstandslosigkeit	Einigung ¹⁸	Entscheid nach Art. 212 ZPO	Urteilsvorschlag (angenommen)	Klagebewilligung nach Urteilsvorschlag	Klagebewilligung	Genehmigung nach Mediation	Erledigungen total	
Mieterschutz ¹⁹	113	102	0	215	0	6	12	116	5	0	13	2	0	154	61
Übrige Mietsachen	71	76	0	147	0	18	1	61	8	1	1	6	0	96	51
Total	184	178	0	362	0	24	13	177	13	1	14	8	0	250	112

Für detailliertere Informationen s. die Statistik des Bundesamts für Wohnungswesen, <http://www.bwo.admin.ch/themen/mietrecht/00161/index.html?lang=de>

2.2. Alter der Pendenzen

Pendente Verfahren Ende 2014	
Eingang 2010	1
Eingang 2011	0
Eingang 2012	3
Eingang 2013	41
Eingang 2014	67
Total	112

¹⁸ Vergleich, Klagerückzug, Klageanerkennung.

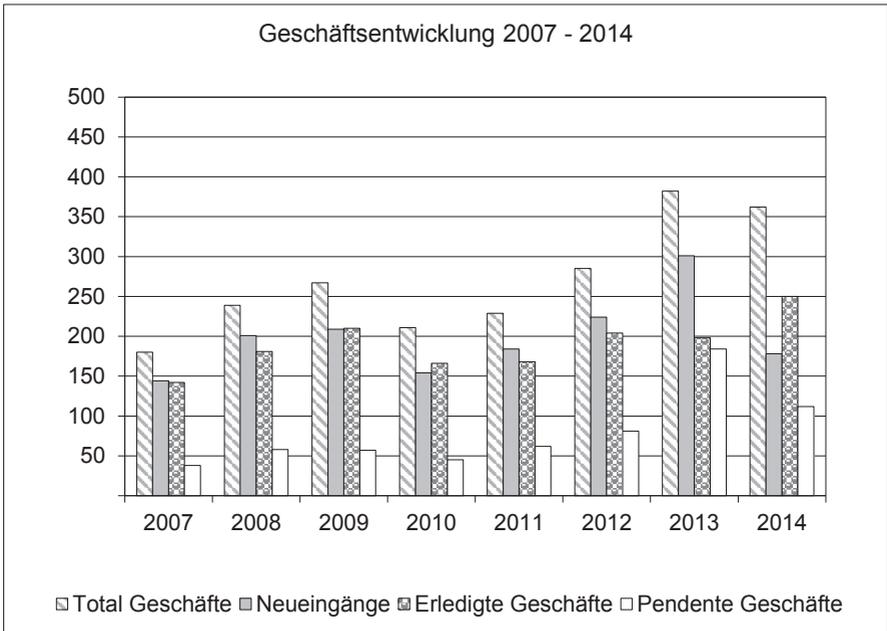
¹⁹ Anfechtungen von Kündigungen, Erstreckungsgesuche, Anfechtungen von Mietvertragsänderungen, Begehren um Mietzinssenkung (ohne Herabsetzungen wegen Mängeln).

2.3. Beratungen

Jahr	Beratungen am Telefon	Beratungen im Amtslokal
2006	517	106
2007	510	106
2008	600	152
2009	576	159
2010	546	144
2011	495	134
2012	570	109
2013	670	77
2014	520	67

2.4. Geschäftsentwicklung

Jahr	Total Geschäfte	Neueingänge	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2005	218	166	164	54
2006	196	142	160	36
2007	180	144	142	38
2008	239	201	181	58
2009	267	209	210	57
2010	211	154	166	45
2011	229	184	168	62
2012	285	224	204	81
2013	382	301	198	184
2014	362	178	250	112



3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Die beiden zu Jahresbeginn hängigen Verfahren konnten im Verlaufe des Jahres 2014 erledigt werden. Im einen Fall wurde mangels sachlicher Zuständigkeit auf das Gesuch nicht eingetreten. Im zweiten Verfahren erfolgte eine Schlichtungsverhandlung. Es konnte jedoch keine Einigung erzielt werden. So wurde in der Folge die Klagebewilligung ausgestellt.

In drei weiteren Fällen hat die Schlichtungsstelle rechtsuchende Personen beraten.

4. Kantonsgericht

4.1. Zivilsachen

4.1.1. Ordentliche und vereinfachte Verfahren

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben	
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total		
<i>Kammern</i>												
- Familienrecht	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1
- Erbrecht	6	5	0	11	3	0	2	0	0	0	5	6
- Sachenrecht	2	2	0	4	2	1	0	1	0	4	0	0
- ZGB Diverses	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Mietsachen	0	1	0	1	1	0	0	0	0	1	0	0
- Übriges Obligationenrecht	32	22	0	54	13	1	2	2	4	22	32	32
- SchK-Recht	0	4	0	4	0	2	0	0	0	2	2	2
Total Kammern	40	34	1	75	19	4	4	3	4	34	41	
<i>Einzelrichter in Familiensachen</i>												
- Ehescheidungen	88	169	1	258	11	13	4	169	1	198	60	60
- Übriges Familienrecht	9	34	0	43	9	4	1	18	1	33	10	10
Total ER Familiensachen	97	203	1	301	20	17	5	187	2	231	70	
<i>Einzelrichter in Zivilsachen</i>												
- Erbrecht	0	3	0	3	0	3	0	0	0	3	0	0
- Sachenrecht	3	9	1	13	5	2	1	1	0	9	4	4
- Übriges ZGB (o. Familienrecht)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Mietsachen	1	15	0	16	2	9	0	0	0	11	5	5
- Übriges Obligationenrecht	27	51	1	79	32	11	0	10	1	54	25	25
- SchK-Recht	2	9	0	11	3	6	1	0	0	10	1	1
- Unlauterer Wettbewerb	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total ER Zivilsachen	33	87	2	122	42	31	2	11	1	87	35	
Total Kammern und Einzelrichter	170	324	4	498	81	52	11	201	7	352	146	

4.1.2. Unentgeltliche Rechtspflege

Bewilligung unentgeltliche Prozessführung	147
Verweigerung unentgeltliche Prozessführung	38
Bewilligung unentgeltliche Vertretung	104
Verweigerung unentgeltliche Vertretung	30

4.1.3. Dauer der durch Urteil erledigten Zivilprozesse vom Eingang bis zum Entscheid bzw. vom Entscheid zum Versand

	Entscheid	Versand
bis 1 Monat	17	218
bis 2 Monate	46	0
bis 3 Monate	38	0
bis 6 Monate	52	0
bis 1 Jahr	29	0
bis 2 Jahre	24	0
bis 3 Jahre	6	0
über 3 Jahre	7	0
am 31.12.2014 noch nicht versandt	0	1
Total	219	219

4.1.4. Verzögerungsgründe der über drei Jahre dauernden erledigten Prozesse

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 8,5 Jahre

- Sistierung des Verfahrens seit August 2007, zuerst auf Begehren der Parteien zufolge Aufnahme aussergerichtlicher Vergleichsverhandlungen und später von Amtes wegen zufolge Priorisierung eines nachträglich zwischen denselben Parteien anhängig gemachten zweiten, konnexen Verfahrens.

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 8 Jahre

- Formelle Sistierung des Verfahrens während 1½ Jahren, Berufung ans Obergericht mit Rückweisung ans Kantonsgericht.

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 6 Jahre

- Geteilte Hauptverhandlung mit Beweisverfahren dazwischen, mehrere weitere Beweisverfahren, diverse aussergerichtliche Vergleichsverhandlungen.

2 Fälle mit einer Prozessdauer bis 5 ½ Jahre

- Widerklage, Beweisverfahren, zweimalige Berufung ans Obergericht mit Rückweisung ans Kantonsgericht.
- Diverse Zwischenverfahren beim Obergericht und Bundesgericht, querulatorisches Verhalten einer Partei.

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 5 Jahre

- Aufwendiger Bauprozess mit umfangreichem Beweisverfahren (Zeugeneinvernahmen, Gutachten).

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 3 ½ Jahre

- Ehescheidungsverfahren mit Auslandbezug. Fragen der Anerkennung eines bereits ergangenen ausländischen Scheidungsurteils. Abänderung dieses ausländischen Urteils vor Kantonsgericht (elterliche Sorge, Besuchsrecht, Kinderunterhalt). Ergänzung dieses ausländischen Urteils hinsichtlich komplexer Güterrechtsverhältnisse (Liegenschaften) und Teilung der Vorsorgeguthaben.

4.1.5. Summarische Verfahren

	Geschäftslast				Erledigungen	Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total		
<i>Schuldbetreibungs- und Konkursrecht</i>						
Rechtsöffnungsgesuche	35	317	0	352	328	24
davon: - definitive Rechtsöffnung					172	
- provisorische Rechtsöffnung					84	
- Rückzug, Abweisung, Zahlung					71	
Konkursbegehren	28	267	0	295	283	12
davon: - Konkurseröffnung					99	
- Rückzug, Abweisung, Zahlung					154	
Rechtsvorschläge kein neues Vermögen	9	46	0	55	43	12
Arrestbegehren	2	20	0	22	19	3
Andere Geschäfte	11	149	0	160	150	10
Total Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	85	799	0	884	823	61
<i>Zivilrecht</i>						
Gesuche um richterlichen Befehl	11	91	0	102	99	3
davon - Ausweisung Mieter und Pächter	5	70	0	75	73	2
- Baueinsprachen	0	1	0	1	1	0
Sicherstellung von Beweisen	6	18	0	24	17	7
Nichtstreitige Verfahren	7	15	0	22	14	8
Andere Geschäfte	10	65	0	75	67	8
Total Zivilrecht	34	189	0	223	197	26
Total summarische Verfahren	119	988	0	1'107	1'020	87

4.2. Strafsachen

4.2.1. Art und Erledigung der Prozesse

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben	
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung/Anderes	Freispruch	Teilweiser Freispruch	Verurteilung	Nachträgliche Anordnung	Erledigt total		
ERWACHSENENSTRAFRECHT												
<i>Kammern</i>												
Anklagen	12	40	0	52	5	1	1	32	0	39	13	
Nachträgliche richterl. Anordnung	0	2	0	2	0	0	0	0	1	1	1	
Total Kammern	12	42	0	54	5	1	1	32	1	40	14	
<i>Einzelrichter</i>												
Anklagen	5	14	0	19	4	1	1	10	0	16	3	
Einsprache gegen Strafbefehl	16	74	0	90	38	7	1	18	0	64	26	
Einsprache in Nebenpunkten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Nachträgliche richterl. Anordnung	2	24	0	26	0	0	0	0	24	24	2	
Total Einzelrichter	23	112	0	135	42	8	2	28	24	104	31	
JUGENDSTRAFRECHT												
<i>Kammer Jugendstrafrecht</i>												
Anklagen	2	14	0	16	1	0	0	9	0	10	6	
Nachträgliche richterliche Anordnung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Total Jugendstrafkammer	2	14	0	16	1	0	0	9	0	10	6	
<i>Einzelrichter Jugendstrafrecht</i>												
Anklagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Nachträgliche richterliche Anordnung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Total Einzelrichter Jugendstrafrecht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Total Kammern und Einzelrichter	37	168	0	205	48	9	3	69	25	154	51	

Eine detaillierte Übersicht über die Verurteilungen nach Geschlecht, Nationalität, Alter und Kanton gibt die Strafurteilsstatistik des Bundesamts für Statistik <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/ueberblick/02.html>.

Zum Überblick über die Art der Sanktionen s. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/ueberblick/03.html>.

4.2.2. Dauer der erledigten Strafprozesse bis zum Entscheid bzw.
vom Entscheid zum Versand

	Entscheid	Versand
bis 1 Monat	4	81
bis 2 Monate	18	0
bis 3 Monate	20	0
bis 6 Monate	33	0
bis 1 Jahr	4	0
über 1 Jahr	2	0
am 31.12.2014 noch nicht versandt	0	0
Total	81	81

4.3. Einzelrichtergeschäfte

	Geschäftslast				Erledigungen	Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total		
<i>Zivilrecht</i>						
Eheschutzverfahren	17	121	0	138	120	18
Anweisung Schuldner/Sicherstellung (Art. 291 f. ZGB)	0	10	1	11	9	2
Rechtshilfe: Beweisaufnahmen	0	6	0	6	6	0
Rechtshilfe: Zustellungen	0	265		265	265	0
Total Zivilsachen	17	402	1	420	400	20
<i>Strafrecht</i>						
Haftprüfung und Haftverlängerung	0	149	0	149	148	1
Überwachung des Fernmeldeverkehrs	0	15	0	15	15	0
Andere Zwangsmassnahmen	0	4	0	4	4	0
Total Strafsachen	0	168	0	168	167	1
<i>Verschiedenes</i>						
Haftprüfung Ausländerrecht	0	8	0	8	8	0
Ausstandbegehren	0	1	0	1	1	0
Akteneinsicht	0	0	0	0	0	0
Total	17	579	1	597	576	21

4.4. Zusammenstellung

4.4.1. Pendenzen nach Sachgebieten

Pendent Ende 2014: Ordentliche und vereinfachte Zivilverfahren ²⁰ und Strafsachen													
	Ehescheidung	Übriges Familienrecht	Erbrecht	Sachenrecht	ZGB Diverses	Mietsachen	Übriges Obligationenrecht	SchK-Recht	Unlauterer Wettbewerb	Übriges Zivilrecht	Strafsachen	Total	%
Eingang 2006	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0.5
Eingang 2007	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0.5
Eingang 2008	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0.5
Eingang 2009	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0
Eingang 2010	0	0	1	0	0	0	6	0	0	0	0	7	3.6
Eingang 2011	1	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	5	2.5
Eingang 2012	2	0	0	0	0	0	6	0	0	0	0	8	4.1
Eingang 2013	8	1	1	0	0	0	7	1	0	0	3	21	10.7
Eingang 2014	49	9	4	4	0	5	32	2	0	0	48	153	77.7
Total	60	11	6	4	0	5	57	3	0	0	51	197	100.0

²⁰ Hinweise zu den drei ältesten Fällen aus den Jahren 2006 bis 2008:

- 2006: Zahlreiche Fristerstreckungen, Beweisverfahren mit Zeugen und Einholung eines Gutachtens, Schwierigkeiten bei der Suche des Gutachters, begründetes Urteil, Berufung ans Obergericht, teilweise Gutheissung der Berufung und Rückweisung ans Kantonsgericht, zusätzliches Beweisverfahren mit medizinischem Gutachten nötig.
- 2007: Am 3.1.2012 fällte das KG ein Vorurteil über die Passivlegitimation der Beklagten 2 und die Aktivlegitimation des Klägers 4. Dagegen wurde Beschwerde und Berufung ans OG erhoben. Am 30.12.2014 hat das OG die Berufung der Kläger 1, 2 und 3 abgewiesen. Mit Entscheid vom 30.12.2014 hat es auch die Beschwerde des Klägers 4 gegen die Kostenaufteilung abgewiesen. Das Verfahren zu diesem Vorurteil war somit fast drei Jahre beim Obergericht pendent. Während dieser Zeit war das Verfahren zwangsläufig auch am KG noch pendent.
- 2008: Klageanerkennung unter Widerrufsrecht, Eingang Widerruf, begründetes Urteil, Berufung ans Obergericht, teilweise Gutheissung der Berufung und Rückweisung ans Kantonsgericht.

Pendent Ende 2014: Summarische Verfahren													
Geschäfte/ Zuständigkeit	Rechtsöffnungsgesuche	Konkursbegehren	Rechtsvorschlage kein neues Vermogen	Arrestbegehren	Andere SchKG	Gesuche um richterlichen Befehl	Sicherstellung von Beweisen	nichtstreitige Verfahren	Andere Zivilrecht	Einzelrichter V	Einzelrichterin VI	Total	%
Eingang 2009	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	1	1.1
Eingang 2010	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0
Eingang 2011	1	0	0	0	0	1	1	0	0	3	0	3	3.4
Eingang 2012	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0
Eingang 2013	0	0	0	0	0	0	1	1	1	3	0	3	3.4
Eingang 2014	23	12	12	3	10	2	4	7	7	41	39	80	92.0
Total	24	12	12	3	10	3	7	8	8	48	39	87	100.0

4.4.2. Pendenzen der Kammern

Pendent Ende 2014: Ordentliche und vereinfachte Zivilverfahren und Strafsachen							
Verfahrensart	Zivilprozesse			Strafprozesse			
	I.	II.	Total	I.	II.	JStrK	Total
Eingang 2006	0	1	1				
Eingang 2007	0	1	1				
Eingang 2008	0	1	1				
Eingang 2009	0	0	0				
Eingang 2010	2	2	4				
Eingang 2011	2	0	2				
Eingang 2012	2	2	4				
Eingang 2013	2	4	6	0	0	0	0
Eingang 2014	10	12	22	6	7	6	19
Total	18	23	41	6	7	6	19

4.4.3. Pendenzen der Einzelrichter

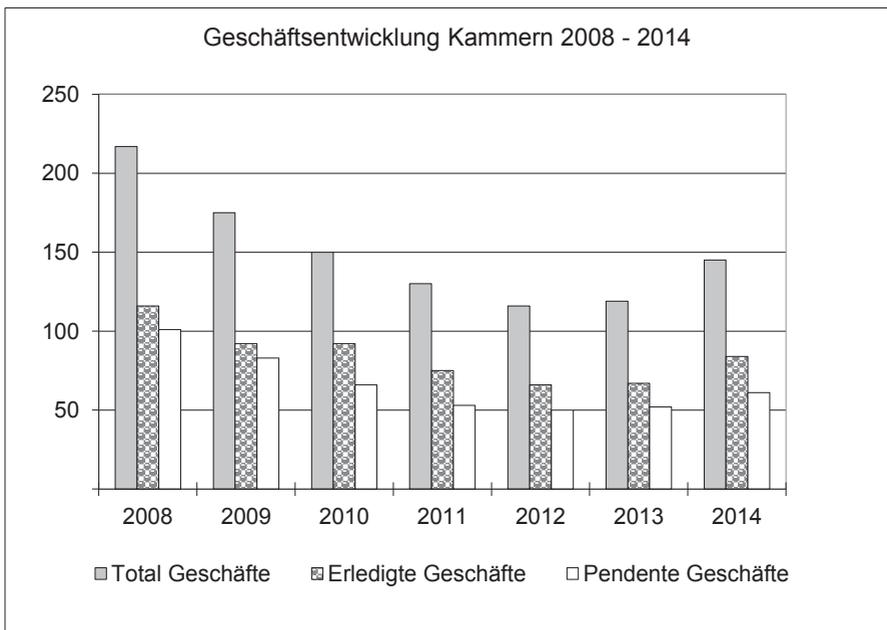
Pendent Ende 2014: Vereinfachte Zivilverfahren, Familiensachen und Strafsachen																	
Verfahrensart	Zivilprozesse											Strafprozesse					
	allgemein			Familiensachen													
				ordentlich					summarisch								
	V	VI	Total	I	II	III	IV	V	VI	Total	III	IV	Total	V	VI	JStr	Total
Eingang 2010	3	0	3	0	0	0	0	0	0	0							
Eingang 2011	2	0	2	1	0	0	0	0	0	1							
Eingang 2012	2	0	2	1	1	0	0	0	0	2							
Eingang 2013	3	0	3	3	5	0	1	0	0	9	0	0	0	3	0	0	3
Eingang 2014	15	10	25	15	20	4	5	7	7	58	13	7	20	15	13	6	34
Total	25	10	35	20	26	4	6	7	7	70	13	7	20	18	13	6	37

Zuordnung der Einzelrichterinnen und Einzelrichter:

- I lic. iur. Markus Kübler
- II lic. iur. Werner Oechslin
- III Dr. iur. Eva Bengtsson
- IV lic. iur. Manuela Hardmeier
- V lic. iur. Ernst Sulzberger
- VI lic. iur. Nicole Hebden
- JStr lic. iur. Ernst Sulzberger

4.4.4. Geschäftsentwicklung Kammern²¹

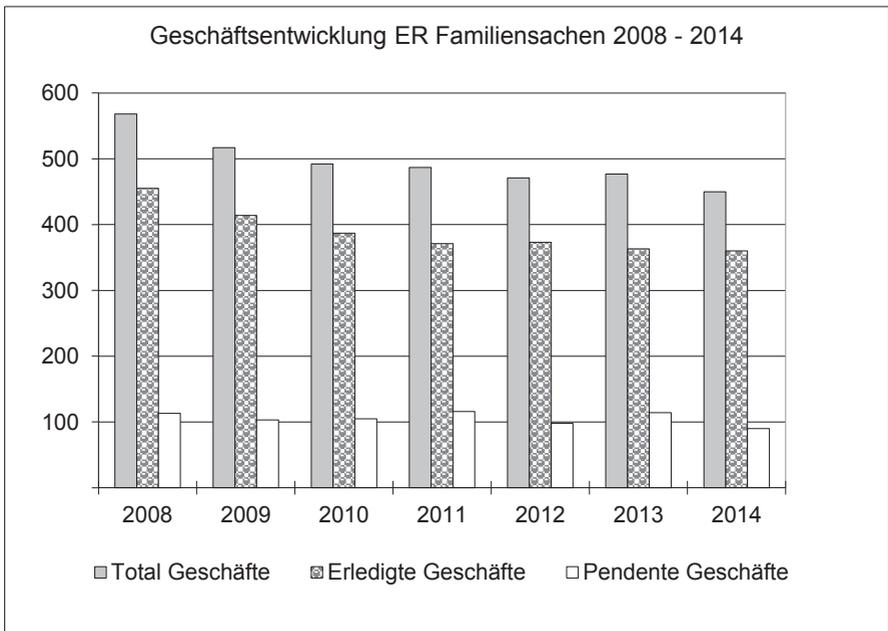
Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2004	957	658	299
2005	924	627	297
2006	873	587	286
2007	847	550	297
2008	217	116	101
2009	175	92	83
2010	150	92	66
2011	130	75	53
2012	116	66	50
2013	119	67	52
2014	145	84	61



²¹ Bis 2007 waren die familienrechtlichen Verfahren der Einzelrichterinnen und Einzelrichter bei den Kammern enthalten. Ab 2008 werden sie statistisch separat erfasst.

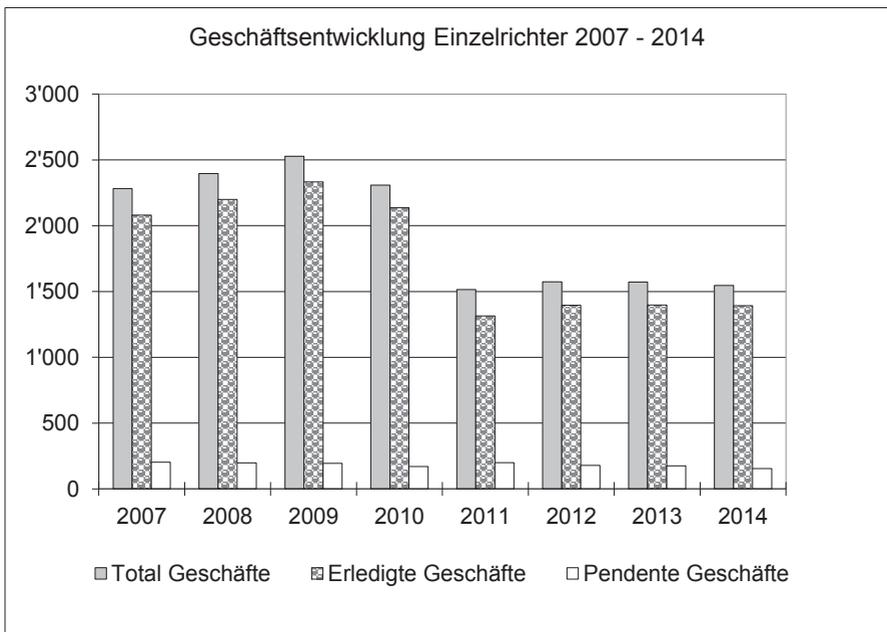
4.4.5. Geschäftsentwicklung Einzelrichter in Familiensachen

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2008	568	455	113
2009	517	414	103
2010	492	387	105
2011	487	371	116
2012	471	373	98
2013	477	363	114
2014	450	360	90



4.4.6. Geschäftsentwicklung Einzelrichter (ohne Familiensachen)²²

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2005	2'237	2'014	223
2006	2'262	2'059	203
2007	2'282	2'080	202
2008	2'397	2'200	197
2009	2'527	2'332	195
2010	2'308	2'138	170
2011	1'514	1'314	200
2012	1'573	1'395	178
2013	1'572	1'397	175
2014	1'546	1'392	154



²² Seit 2011 keine Beurkundungen mehr (s. Amtsbericht 2011, S. 12).

5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

5.1. Massnahmen

5.1.1. Geschäftslast

	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
<i>Massnahmen Erwachsenenschutz</i>									
Begleitbeistandschaften							7	7	
Vertretungsbeistandschaft							76	76	
Übrige Beistandschaften							23	23	
Handeln/Zustimmung zu Rechtsgeschäften							43	43	
Aufhebung und Übertragung							80	80	
Total Massnahmen Erwachsenenschutz	136	276	0	412	0	118	229	229	183
<i>Massnahmen Kinderschutz</i>									
Zustimmung zur Adoption							3	3	
Geeignete Massnahmen							13	13	
Erziehungs-/Besuchsrechtsbeistandschaft							56	56	
übrige Beistandschaften							26	26	
Elterliche Sorge/Obhut							16	16	
Schutz des Kindesvermögens							1	1	
Vormundschaft							2	2	
Vormundschaft im Adoptionsverfahren							2	2	
Handeln/Zustimmung zu Rechtsgeschäften							6	6	
Aufhebung und Übertragung							41	41	
Total Massnahmen Kinderschutz	94	298	0	392	0	119	166	166	226
Total Massnahmen	230	574	0	804	0	237	395	395	409
Umwandlung bish. Massnahmen	558	0	0	558	0	0	121	121	437

5.1.2. Dauer bis zum Entscheid

	Massnahme Erwachsenen- schutz	Massnahme Kindesschutz	Aufhebung / Übertragung Massnahme	Abschreibung
bis 10 Tage	30	2	2	50
bis 1 Monat	35	15	7	57
bis 2 Monate	57	34	23	55
bis 3 Monate	60	21	26	21
bis 6 Monate	51	36	27	28
bis 1 Jahr	33	15	36	25
über 1 Jahr	4	2	0	1
Total	270	125	121	237

5.1.3. Bestehende Massnahmen

	01.01.2014			31.12.2014			Veränderung
	Erwachsenenschutz ²³	Kindesschutz ²⁴	Total	Erwachsenenschutz	Kindesschutz	Total	
Total bestehende Massnahmen	701	292	993	727	337	1'064	71

²³ Die Differenz zur Angabe im Amtsbericht 2013 (734) beruht auf einem Fehler in der damaligen Software-Auswertung.

²⁴ Die Differenz zur Angabe im Amtsbericht 2013 (337) beruht auf einem Fehler in der damaligen Software-Auswertung.

5.2. Fürsorgerische Unterbringungen

	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
<i>Geschäfte</i>									
Unterbringung	0	10	0	10	0	0	10	10	0
Überprüfung	0	10	0	10	0	0	10	10	0
Aufhebung	0	7	0	7	0	0	7	7	0
ambulante Massnahmen	0	1	0	1	0	0	1	1	0
Beschwerdeverfahren	0	8	0	8	0	0	8	8	0
Total fürsorgerische Unterbringung	0	36	0	36	0	0	36	36	0

5.3. Übrige Geschäfte und Pflegekinderaufsicht

	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
<i>Übrige Geschäfte</i>									
Vorsorgeaufträge beurkundet	0	29	0	29	0	0	29	29	0
Vorsorgeaufträge validiert	0	1	0	1	0	0	1	1	0
Unterhaltsverträge/Vereinbarung gemeinsame elterliche Sorge	71	139	0	210	0	58	118	176	34
Abnahme Rechenschaftsberichte	160	500	0	660	0	0	277	277	383
Total übrige Geschäfte	231	669	0	900	0	58	425	483	417
<i>Pflegekinderaufsicht</i>									
Eignungsbescheinigung Pflegefamilie	0	13	0	13	0	1	12	13	0
Bewilligung Aufnahme Pflegekind	0	10	0	10	0	0	10	10	0
Fälle ohne Massnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bewilligung Kita/Horte	0	5	0	5	0	0	5	5	0
Abnahme Aufsichtsberichte	66	10	0	76	0	0	47	47	29
Total Pflegekinderaufsicht	66	38	0	104	0	1	74	75	29

5.4. Übersicht

	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
<i>Geschäfte</i>									
Massnahmen Erwachsenenschutz	136	276	0	412	0	118	229	347	65
Massnahmen Kinderschutz	94	298	0	392	0	119	166	285	107
Umwandlung bish. Massnahmen	558	0	0	558	0	0	121	121	437
Fürsorgerische Unterbringungen	0	36	0	36	0	0	36	36	0
Übrige Geschäfte	231	669	0	900	0	58	425	483	417
Pflegekinderaufsicht	66	38	0	104	0	1	74	75	29
Total Geschäfte	1'085	1'317	0	2'402	0	296	1'051	1'347	1'055

6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz

Geschäfte	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Rückzug, Anerkennung, Gegenstandslosigkeit	Vergleich	Nichteintreten	Abweisung	(Teilweise) Guttheissung	Erledigt total	
Enteignung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beiträge	2	5	0	7	0	0	0	2	0	2	5
Gebäudeversicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Brandschutz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	2	5	0	7	0	0	0	2	0	2	5

7. Schätzungskommission für Wildschäden

Total Geschäfte	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben	
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung zufolge Vergleichs	Nichteintreten	Abweisung	Abweisung von Bagatellschäden unter Fr. 100.-/200.-	Guttheissung	Teilweise Guttheissung		Erledigt total
Total Geschäfte	0	93	0	93	85	0	0	8	0	0	93	0

8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen

8.1. Bewilligung und Registrierung

	Anzahl	Total
<i>Anwaltsregister und Anwaltsliste</i>		6
– Eintragung Kantonales Anwaltsregister (Art. 6 BGFA)	5	
– Eintragung Liste Anwälte aus EU/EFTA (Art. 28 BGFA)	0	
– Löschung des Registereintrags	1	
<i>Beschlüsse im Verfahren der Patentierung</i>		28
– Zulassung zum Anwaltsexamen	12	
– Erteilung des Anwaltspatents nach bestandenem Examen	6	
– Nichterteilung des Anwaltspatents	5	
– Verschiedenes im Patentierungsverfahren	5	
<i>Zulassung von Anwaltspraktikanten</i>		0
<i>Verschiedene Geschäfte</i>		0
Total Geschäfte		34

8.2. Streitsachen

Geschäfte	Geschäftslast			Erledigungen							Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
Berufsausübung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Befreiung Berufsgeheimnis	0	1	0	1	1	0	0	0	0	1	0
Total	0	1	0	1	1	0	0	0	0	1	0

9. Obergericht

9.1. Zivilsachen

9.1.1. Berufungen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
<i>Kammer</i>											
Ehescheidung/Folgen	5	3	0	8	0	0	1	1	0	2	6
Übriges Familienrecht	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Erbrecht	1	1	0	2	0	0	1	0	0	1	1
Sachenrecht	1	0	0	1	0	0	1	0	0	1	0
Obligationenrecht	8	9	0	17	2	1	3	0	0	6	11
Diverses	0	2	0	2	0	0	0	1	0	1	1
Zwischentotal Kammer	15	16	0	31	2	1	6	2	0	11	20
<i>Einzelrichter</i>											
Eheschutz	3	9	0	12	2	3	0	0	2	7	5
Vorsorgliche Massnahmen	4	8	0	12	0	2	1	2	1	6	6
Rechtsschutz in klaren Fällen	0	1	0	1	0	0	1	0	0	1	0
Diverses	1	1	0	2	2	0	0	0	0	2	0
Zwischentotal Einzelrichter	8	19	0	27	4	5	2	2	3	16	11
Total Kammer und Einzelrichter	23	35	0	58	6	6	8	4	3	27	31

9.1.2. Beschwerden

Zuständigkeit/Rechtsgebiet	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
<i>Kammer</i>											
Sachenrecht, OR	0	3	0	3	0	1	0	0	0	1	2
Prozessleitende Entscheide	1	4	0	5	0	1	3	0	0	4	1
Rechtsverzögerung	0	3	0	3	1	0	0	2	0	3	0
Zwischentotal Kammer	1	10	0	11	1	2	3	2	0	8	3
<i>Einzelrichter</i>											
Sachenrecht, OR	2	5	0	7	1	1	1	1	0	4	3
SchK-Recht	7	27	0	34	3	9	13	5	0	30	4
Prozessleitende Entscheide	2	5	0	7	0	1	2	2	0	5	2
Zwischentotal Einzelrichter	11	37	0	48	4	11	16	8	0	39	9
Total Kammer+Einzelrichter	12	47	0	59	5	13	19	10	0	47	12
<i>Kindes-/Erwachsenenschutz</i>											
Fürsorgerische Unterbringung	0	6	0	6	1	1	2	2	0	6	0
Übrige Entscheide KESB	10	22	0	32	5	2	11	4	1	23	9
Total Beschwerden KES	10	28	0	38	6	3	13	6	1	29	9
Total Beschwerden	22	75	0	97	11	16	32	16	1	76	21

9.1.3. Zivilrechtliche Klagen

Rechtsgebiet	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
Geistiges Eigentum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Unlauterer Wettbewerb	1	0	0	1	0	1	0	0	0	1	0
Total	1	0	0	1	0	1	0	0	0	1	0

9.1.4. Übersicht Zivilsachen

	Geschäftslast				Erledigung						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
Berufungen (Kammer)	15	15	0	30	2	1	6	2	0	11	19
Berufungen (Einzelrichter)	8	19	0	27	4	5	2	2	3	16	11
Beschwerden (Kammer)	2	15	0	17	2	3	5	3	0	13	4
Beschwerden (Einzelrichter)	9	32	0	41	3	10	13	7	0	33	8
Beschwerden KES	10	28	0	38	6	3	13	6	1	29	9
Klagen	1	0	0	1	0	1	0	0	0	1	0
Total Zivilsachen	53	141	0	194	21	28	46	30	4	129	65

9.1.5. Dauer der erledigten Zivilverfahren bis zum Endentscheid

	Berufungen	Beschwerden	Beschwerden KES	Klagen
bis 1 Monat	7	24	8	0
bis 2 Monate	2	7	5	0
bis 3 Monate	3	4	3	0
bis 6 Monate	5	6	9	0
bis 1 Jahr	6	3	4	1
bis 2 Jahre	3	2	0	0
bis 3 Jahre	1	1	0	0
über 3 Jahre	0	0	0	0
Total	27	47	29	1

9.2. Strafsachen

9.2.1. Berufungen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
<i>Erwachsenenstrafrecht</i>											
– Schuldfrage und Sanktion	23	30	1	54	4	2	8	3	12	29	25
– Zivilansprüche	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
– Nebenpunkte	1	0	0	1	0	0	0	0	1	1	0
<i>Jugendstrafrecht</i>	1	1	0	2	0	0	0	0	1	1	1
Total Berufungen	25	31	1	57	4	2	8	3	14	31	26
Revisionen	2	0	0	2	0	1	0	0	0	1	1
Total	27	31	1	59	4	3	8	3	14	32	27

9.2.2. *Beschwerden*

<i>Anfechtungsobjekt</i>	Geschäftslast				Erledigungen						
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGR	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt Total	Pendent geblieben
Zwangsmassnahmengericht - Haft	1	7	0	8	0	2	5	0	0	7	1
Zwangsmassnahmengericht - anderes	0	2	0	2	0	1	1	0	0	2	0
Kantonsgericht	5	4	0	9	0	1	1	3	1	6	3
Staatsanwaltschaft - Einstellungen	15	24	0	39	0	4	6	9	1	20	19
Staatsanwaltschaft - anderes	4	15	0	19	3	5	2	4	0	14	5
Polizei	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Diverses	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	0
Total Beschwerden	26	52	0	78	4	13	15	16	2	50	28

9.2.3. *Dauer der erledigten Rechtsmittelverfahren in Strafsachen bis zum Endentscheid*

	Berufungen	Beschwerden
bis 1 Monat	4	19
bis 2 Monate	2	5
bis 3 Monate	1	4
bis 6 Monate	5	6
bis 1 Jahr	9	5
bis 2 Jahre	8	9
bis 3 Jahre	0	2
über 3 Jahre	3	0
Total	32	50

9.3. Verwaltungsgerichtsbarkeit

9.3.1. Allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit und Steuersachen

Geschäftslast	Geschäftslast				Erledigung						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
<i>Verwaltungsgerichtsbeschwerden</i>											
Stimm- und Wahlrecht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bürgerrecht, Ausländerrecht etc.	1	4	0	5	0	1	1	0	0	2	3
Personalrecht	2	1	0	3	0	0	0	0	0	0	3
Abgaberecht und Steuererlass	4	1	0	5	0	0	0	0	1	1	4
Schulrecht	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Sozialhilferecht	3	8	0	11	0	0	1	1	2	4	7
Gewerberecht	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Submission	0	1	0	1	0	0	0	1	0	1	0
Bau-, Planungs-, Umweltrecht	7	10	3	20	2	0	3	1	1	7	13
Strassenverkehrsrecht	4	2	0	6	0	1	1	2	0	4	2
Strafvollzug	0	1	0	1	1	0	0	0	0	1	0
Opferhilfe	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Diverses	6	3	0	9	4	1	2	0	0	7	2
Total Verwaltungsgerichtsbeschwerden	28	33	3	64	7	3	8	5	4	27	37
<i>Steuerrekurse / -beschwerden</i>											
Kantons- und Gemeindesteuer	3	16	0	19	2	2	5	1	0	10	9
Direkte Bundessteuer	2	9	0	11	1	0	3	1	0	5	6
Grundstückgewinnsteuer	3	0	0	3	1	1	0	1	0	3	0
Erbschafts-/Schenkungssteuer	0	1	0	1	0	1	0	0	0	1	0
Total Steuerrekurse/-beschwerden	8	26	0	34	4	4	8	3	0	19	15
<i>Abstrakte Normenkontrollgesuche</i>	0	2	0	2	0	1	0	0	0	1	1
<i>Enteignungs-/Beitragsrekurse</i>	2	1	0	3	0	1	2	0	0	3	0
<i>Kompetenzkonfliktverfahren</i>	0	3	0	3	0	0	0	3	0	3	0
Total	38	65	3	106	11	9	18	11	4	53	53

9.3.2. Sozialversicherungsgerichtsbarkeit

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
AHV	4	7	0	11	1	1	3	0	0	5	6
Invalidenversicherung	35	44	1	80	4	2	7	2	5	20	60
Ergänzungsleistungen	6	7	0	13	1	0	4	1	0	6	7
Berufliche Vorsorge	3	0	0	3	1	0	0	0	1	2	1
Krankenversicherung	2	0	0	2	0	0	1	0	0	1	1
Unfallversicherung	17	9	0	26	0	0	3	1	1	5	21
Militärversicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erwerbsersatz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Arbeitslosenversicherung	11	25	0	36	0	0	14	3	1	18	18
Kantonale Sozialleistungen	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Prämienverbilligung	4	0	0	4	0	0	4	0	0	4	0
Diverses	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schiedsgericht KVG/UVG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	82	93	1	176	7	3	36	7	8	61	115

9.3.3. Dauer der erledigten Verfahren bis zum Endentscheid

	Verwaltungsgerichtsbeschwerden	Steuerrekurse	Sozialversicherungsbeschwerden
bis 1 Monat	4	4	4
bis 2 Monate	3	0	1
bis 3 Monate	0	3	1
bis 6 Monate	3	5	6
bis 1 Jahr	6	7	23
bis 2 Jahre	9	0	15
bis 3 Jahre	2	0	11
über 3 Jahre	0	0	0
Total	27	19	61

9.4. Streitige Aufsichtssachen

	Geschäftslast				Erledigungen					Pendent geblieben	
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGR	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung		Erledigt total
Total Geschäfte	2	6	0	8	2	1	3	0	0	6	2

9.5. Schuldbetriebs- und Konkursachen

9.5.1. SchK-Beschwerden und SchK-Aufsichtsverfahren

	Geschäftslast				Erledigungen					Pendent geblieben	
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGR	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung		Erledigt total
<i>SchK-Beschwerden</i>											
Betreibungsamt Schaffhausen	7	22	0	29	5	4	7	4	3	23	6
Betreibungsamt Stein	0	1	0	1	0	1	0	0	0	1	0
Betreibungsamt Reiat	0	1	0	1	1	0	0	0	0	1	0
Betreibungsamt Klettgau	0	2	0	2	1	1	0	0	0	2	0
Konkursamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Andere	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total Beschwerden	7	26	0	33	7	6	7	4	3	27	6
Nichtstreitige Aufsichtsverfahren	5	3	0	8	0	0	0	1	0	1	7

9.5.2. Dauer der erledigten SchK-Beschwerden bis zum Endentscheid

	Entscheid
bis 1 Monat	11
bis 2 Monate	4
bis 3 Monate	3
bis 6 Monate	6
bis 1 Jahr	2
bis 2 Jahre	1
bis 3 Jahre	0
über 3 Jahre	0
Total	27

9.6. Verschiedene Geschäfte

	Anzahl	Total
<i>Prozessleitung</i>		929
– Prozessleitung allgemein	807	
– Vorschuss, Sicherstellung	109	
– Aufschiebende Wirkung, vorsorgliche Massnahmen	8	
– Unentgeltliche Rechtspflege	4	
– Untersuchungs-/Sicherheitshaft	1	
<i>Nachträgliche richterliche Anordnungen</i>		1
<i>Präsidialsachen</i>		69
– Prüfung Bewilligungen Grundstückerwerb durch Ausländer	4	
– Inpflichtnahmen	6	
– Rechtshilfe	59	
<i>Aufsichtshandlungen</i>		14
– Weisungen und Richtlinien	1	
– Inspektionen	11	
– Aufsichtshandlungen	2	
<i>Personalsachen</i>		29
<i>Verschiedenes</i>		10
Total verschiedene Geschäfte		1'052

9.7. Übersicht

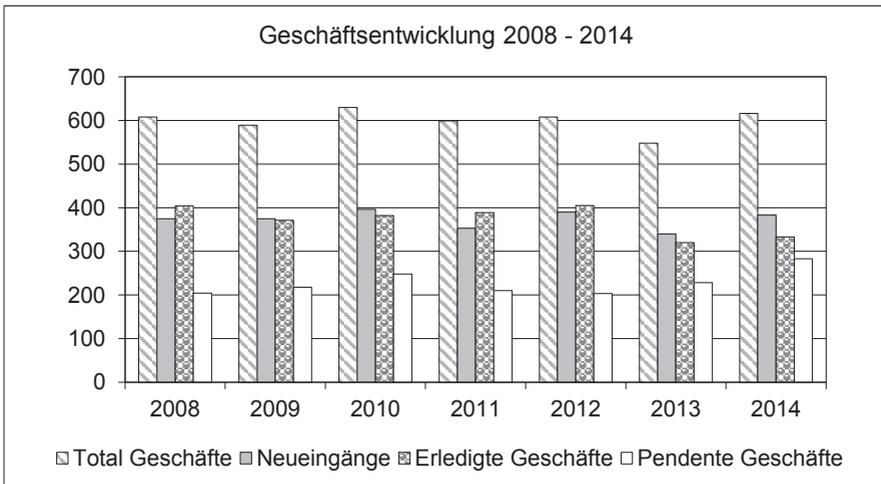
	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
<i>Streitsachen</i>											
Berufungen Zivilsachen	23	35	0	58	6	6	8	4	3	27	31
Beschwerden Zivilsachen	22	75	0	97	11	16	32	16	1	76	21
Zivilrechtliche Klagen	1	0	0	1	0	1	0	0	0	1	0
Berufungen Strafsachen	27	31	1	59	4	3	8	3	14	32	27
Beschwerden Strafsachen	26	52	0	78	4	13	15	16	2	50	28
Verwaltungsgerichtsbeschwerden	28	33	3	64	7	3	8	5	4	27	37
Steuerrekurse/-beschwerden	8	26	0	34	4	4	8	3	0	19	15
Normenkontrollgesuche	0	2	0	2	0	1	0	0	0	1	1
Enteignungs- und Beitragsrekurse	2	1	0	3	0	1	2	0	0	3	0
Kompetenzkonflikte	0	3	0	3	0	0	0	3	0	3	0
Sozialversicherungssachen	82	93	1	176	7	3	36	7	8	61	115
Schiedsgericht KVG/UVG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Streitige Aufsichtssachen	2	6	0	8	2	1	3	0	0	6	2
SchK-Beschwerden	7	26	0	33	7	6	7	4	3	27	6
Total Streitsachen	228	383	5	616	52	58	127	61	35	333	283
<i>SchK-Aufsicht</i>	5	3	0	8	0	0	0	1	0	1	7
<i>Verschiedene Geschäfte</i>	7	1'049	0	1'056	0	0	16	1'036	0	1'052	4
Total Geschäfte	240	1'435	5	1'680	52	58	143	1'098	35	1'386	294

9.8. Alter der Pendenzen

Pendente Verfahren Ende 2014															
	Berufungen Zivilrecht	Beschwerden Zivilrecht	Klagen Zivilrecht	Berufungen Strafrecht	Beschwerden Strafrecht	Verwaltungsgerichtsbeschwerden	Rekurse/Beschwerden Steuerrecht	Normenkontrollgesuche	Rekurse Beitrags-/Enteignungsrecht	Sozialversicherungsbeschwerden/-klagen	Schiedsgericht KVG/UVG	Streitige Aufsichtssachen	SchK-Beschwerden	Total	%
Eingang 2011	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0
Eingang 2012	0	0	0	0	1	4	0	0	0	2	0	0	0	7	2.5
Eingang 2013	5	7	0	7	6	11	0	0	0	32	0	0	1	69	24.4
Eingang 2014	26	14	0	20	21	22	15	1	0	81	0	2	5	207	73.1
Total	31	21	0	27	28	37	15	1	0	115	0	2	6	283	100.0

9.9. Geschäftsentwicklung der Streitsachen

Jahr	Total Geschäfte	Neueingänge	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2005	666	455	429	237
2006	649	406	425	224
2007	659	429	442	217
2008	608	375	404	204
2009	589	375	371	218
2010	630	396	382	248
2011	599	353	389	210
2012	608	390	405	203
2013	548	340	320	228
2014	616	383	333	283



9.10. Anfechtung von Obergerichtsentscheiden beim Bundesgericht

Beschwerden ans Bundesgericht	Erledigungen BGer								Pendent geblieben	
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung		Erledigt total
Beschwerden in Zivilsachen	1	10	11	1	3	3	0	0	7	4
Beschwerden in Strafsachen	4	9	13	0	4	7	1	0	12	1
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	7	16	23	0	4	8	2	1	15	8
Verfassungsbeschwerden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	12	35	47	1	11	18	3	1	34	13

10. **Betreibungsämter**

	Schaffhausen	Stein	Reiat	Klettgau	Total
<i>Betreibungen</i>	15'919	1'492	1'383	2'847	21'641
davon: - Zahlungsbefehle	15'224	1'322	1'220	2'605	20'371
- Direkte Fortsetzung	695	170	163	242	1'270
<i>Rechtsvorschläge</i>	1'466	158	155	282	2'061
<i>Retentionsurkunden</i>	6	2	1	0	9
<i>Arrestbefehle</i>	17	3	2	5	27
<i>Vollzogene Pfändungen (einzelne)</i>	8'503	617	744	1'885	11'749
davon: - erfolglos (Art. 115 SchKG)	1'192	45	74	510	1'821
- Lohnpfändungen	7'311	572	669	1'375	9'927
<i>Verwertungen</i>	7'318	555	670	1'314	9'857
davon: - Verwertung Liegenschaften	2	0	0	0	2
- Übrige Verwertungen	5	0	1	0	6
- Einzug gepfändeter Löhne	7'311	555	669	1'314	9'849
<i>Rechtshilfe</i>	192	47	41	94	374

11. Konkursamt

11.1. Geschäftslast

Geschäfte	Total
<i>Konkurseröffnungen</i>	174
davon - pendent aus Vorjahr	57
- im Berichtsjahr	117
<i>Konkurserledigungen</i>	127
davon - Einstellung mangels Aktiven	61
- Aufhebung nach Beschwerde	4
- Widerruf	0
- Liquidation im summarischen Verfahren	62
- Liquidation im ordentlichen Verfahren	0
Pendent geblieben	47

11.2. Dauer der erledigten Konkursverfahren

	Anzahl
bis 6 Monate	99
bis 1 Jahr	22
bis 2 Jahre	2
bis 3 Jahre	1
über 3 Jahre	3
Total	127

11.3. Alter der Pendenzen

Pendente Verfahren Ende 2014	
Eingang 2010	2
Eingang 2011	0
Eingang 2012	2
Eingang 2013	1
Eingang 2014	42
Total	47

D. Auszüge aus Entscheiden des Obergerichts

1. Privatrecht

Örtliche Zuständigkeit der KESB für die Anordnung von Erwachsenenschutzmassnahmen nach Erreichen der Volljährigkeit; massgeblicher Wohnsitz – Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1, Art. 442 Abs. 1 und Art. 444 ZGB.

Die örtliche Zuständigkeit der KESB zur Anordnung von Erwachsenenschutzmassnahmen richtet sich nach der Sachlage im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens. Sie bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens bestehen, auch wenn sich die Verhältnisse nachträglich verändern (E. 2b).

Wird jemand volljährig, bleibt sein bisheriger, vom Wohnsitz der Eltern abgeleiteter Wohnsitz bis zur Begründung eines neuen Wohnsitzes bestehen. Dieser wird erst dann begründet, wenn sich die volljährig gewordene Person an einem Ort mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (E. 2c). Das kann je nach den Lebensumständen auch der Ort des Heims sein, in welchem sich die Person für eine bestimmte Dauer aufhält (E. 2c und d).

OGE 96/2014/3 vom 21. Oktober 2014²⁵

Sachverhalt

X. (geboren 1996) stand unter Beistandschaft. Die Massnahme wurde zuletzt von der Vormundschaftsbehörde der Gemeinde A. (Kanton St. Gallen) zur Weiterführung übernommen; gleichzeitig wurde der Mutter und Inhaberin der elterlichen Sorge die Obhut über X. entzogen. Dieser hielt sich seit Januar 2012 in einem Heim in B. (Kanton St. Gallen) auf; dort sollte er eine Berufslehre machen. Im Herbst 2013 zog seine Mutter nach C. (Kanton Schaffhausen); auch X. wurde dort angemeldet.

Im Dezember 2013 wandte sich X. an die für die Gemeinde A. zuständige KESB Toggenburg. Er erklärte, er wolle auf keinen Fall seine Wochenenden bei seiner Mutter verbringen oder mit ihr Kontakt haben; er wolle seine Lehre im Heim fertig machen, weiterhin in der dortigen Wohngruppe bleiben und die Wochenenden bei seinem Stiefvater in A. verbringen; er brauche bis Ende seiner Lehre weiterhin einen Beistand. Die KESB Toggenburg wandte sich hierauf an die KESB des Kan-

²⁵ Auf eine Beschwerde in Zivilsachen und eine Klage des Kantons St. Gallen gegen diesen Entscheid trat das Bundesgericht nicht ein (Urteil 5A_927/2014 vom 26. Januar 2015; zur Publikation in der amtlichen Sammlung vorgesehen).

tons Schaffhausen. Sie wies darauf hin, dass die Beistandschaft für X. infolge Volljährigkeit demnächst aufgehoben werde; es sei sinnvoll, bis zur Beendigung der Lehre von X. im Sommer 2015 eine Erwachsenenschutzmassnahme anzuordnen. X. habe seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in C., weshalb die KESB Schaffhausen für die Anordnung der Erwachsenenschutzmassnahme zuständig sei. Nachdem X. volljährig geworden war, erklärte er auch gegenüber der KESB Schaffhausen, er wolle seine Lehre im Heim fertig machen und weiterhin in der dortigen Wohngruppe bleiben; er wolle die Wochenenden nicht bei seiner Mutter, sondern jeweils im Heim oder bei einer Pflegefamilie in D. (Kanton Thurgau) verbringen; er brauche sicher bis Ende seiner Lehre weiterhin einen Beistand.

Die KESB Schaffhausen leitete den Antrag der KESB Toggenburg um Prüfung von Erwachsenenschutzmassnahmen für X. zur weiteren Bearbeitung an die für die Gemeinde B. zuständige KESB Wil-Uzwil weiter; sie erklärte, nach ihrer Auffassung habe X. ab Erreichen seiner Volljährigkeit einen selbständigen Wohnsitz in der Gemeinde B. begründet. Die KESB Wil-Uzwil erklärte jedoch, sie erachte sich nicht als zuständig für die Prüfung von Erwachsenenschutzmassnahmen für X.; der Aufenthalt im Heim zu Ausbildungszwecken begründe keinen Wohnsitz in der Gemeinde B. Die KESB Schaffhausen unterbreitete die Frage der Zuständigkeit hierauf dem Obergericht zur Beurteilung.

X. brach in der Folge die Lehre ab und zog notfallmässig nach D. zur Familie, bei welcher er während des Heimaufenthalts für die Wochenenden platziert worden war. Die Gemeinde D. erklärte sich bereit, X. im Rahmen der freiwilligen Sozialarbeit die erforderliche Beratung und Unterstützung zukommen zu lassen.

Aus den Erwägungen

1.– Gemäss Art. 444 ZGB²⁶ prüft die Erwachsenenschutzbehörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen (Abs. 1). Hält sie sich nicht für zuständig, so überweist sie die Sache unverzüglich der Behörde, die sie als zuständig erachtet (Abs. 2). Zweifelt sie an ihrer Zuständigkeit, so pflegt sie einen Meinungs austausch mit der Behörde, deren Zuständigkeit in Frage kommt (Abs. 3). Kann im Meinungs austausch keine Einigung erzielt werden, so unterbreitet die zuerst befasste Behörde die Frage ihrer Zuständigkeit der gerichtlichen Beschwerdeinstanz (Abs. 4).

Im vorliegenden Fall erachtet sich die KESB Schaffhausen nicht für zuständig. Sie hat den gesetzlich vorgesehenen Meinungs austausch mit der nach ihrer Auffassung neu zuständigen KESB Wil-Uzwil durchgeführt. Eine Einigung wurde dabei

²⁶ Fassung vom 19. Dezember 2008, in Kraft seit 1. Januar 2013.

nicht erzielt; somit liegt ein negativer Kompetenzkonflikt vor. Die KESB Schaffhausen hat daher die Frage ihrer Zuständigkeit dem Obergericht unterbreitet in dessen Eigenschaft als zuständiger Beschwerdeinstanz (Art. 41 Abs. 1 JG²⁷).

Auf das nicht an eine Frist gebundene Beurteilungsgesuch ist einzutreten.

2.– a) Für Erwachsenenschutzmassnahmen ist gemäss Art. 442 die Erwachsenenschutzbehörde am *Wohnsitz* der betroffenen Person zuständig. Ist ein Verfahren rechtshängig, so bleibt die Zuständigkeit bis zu dessen Abschluss auf jeden Fall erhalten (Abs. 1). Ist Gefahr im Verzug, so ist auch die Behörde am Ort zuständig, wo sich die betroffene Person aufhält (Abs. 2 Satz 1). Wechselt eine Person, für die eine Massnahme besteht, ihren Wohnsitz, so übernimmt die Behörde am neuen Ort die Massnahme ohne Verzug, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen (Abs. 5).

Die als Kindesschutzmassnahme angeordnete Beistandschaft für X. ist mit dessen Volljährigkeit ... dahingefallen.²⁸ Für eine allfällige neu anzuordnende Erwachsenenschutzmassnahme ist grundsätzlich die Erwachsenenschutzbehörde an seinem Wohnsitz zuständig. Strittig ist, wo sich dieser befinde.

b) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Sachlage im Zeitpunkt der *Einleitung* des Verfahrens. Das Verfahren gilt als eingeleitet und ist damit rechtshängig, wenn erstmals nach aussen hin manifest wird, dass sich die für die Instruktion zuständige KESB mit der Prüfung einer Erwachsenenschutzmassnahme einer Person befasst. Bei rechtshängigem Verfahren verbleibt die Zuständigkeit bis zum Abschluss bei der befassten Behörde, auch wenn sich die Verhältnisse – z.B. durch Begründung eines neuen Wohnsitzes – nachträglich verändern.²⁹

Nachdem X. der KESB Toggenburg mitgeteilt hatte, er brauche nach Erreichen der Volljährigkeit weiterhin einen Beistand, orientierte die KESB Toggenburg die KESB Schaffhausen ..., dass die bestehende kindesschutzrechtliche Beistandschaft für X. mit dessen Volljährigkeit ... dahinfalle und sie es als sinnvoll erachte, bis zur Beendigung seiner Lehre im Sommer 2015 eine Erwachsenenschutzmassnahme anzuordnen. Mit dieser blossen Meldung der sich ausdrücklich als unzuständig erachtenden, nicht selber mit der Sache befassenden Behörde wurde noch nicht im erwähnten Sinn ein erwachsenenschutzrechtliches Verfahren eingeleitet.

²⁷ Justizgesetz vom 9. November 2009 (JG, SHR 173.200), Fassung vom 21. November 2011.

²⁸ *Cyriel Hegnauer*, Grundriss des Kindesrechts, 5. A., Bern 1999, S. 219, N. 27.50.

²⁹ *Urs Vogel*, Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, Art. 442 N. 16 f., S. 544 f., mit Hinweisen.

Mit Schreiben vom ... lud die KESB Schaffhausen X. ... zur Besprechung des für ihn notwendigen Unterstützungsbedarfs ein. Dabei wies sie darauf hin, dass er nach Information der KESB Toggenburg die Errichtung einer Erwachsenenschutzmassnahme begrüsse und sich sein bisheriger Beistand telefonisch bereit erklärt habe, eine allfällige Erwachsenenschutzmassnahme zu führen. Hierauf wandte sich X. ... selber noch an die KESB Schaffhausen mit demselben Anliegen wie im Schreiben ... an die KESB Toggenburg. Am ... sagte die KESB Schaffhausen den Besprechungstermin ab, weil sie sich nach nochmaliger Prüfung des Dossiers als örtlich nicht zuständig erachtete. Sie leitete hierauf den Meinungs austausch mit der KESB Wil-Uzwil ein.

Die KESB Schaffhausen hat sich demnach unmittelbar nach dem 18. Geburtstag von X. konkret mit der Prüfung einer allfälligen Erwachsenenschutzmassnahme befasst und dies mit der Einladung vom ... nach aussen kundgetan. Damit wurde im hier massgeblichen Sinn ein erwachsenenschutzrechtliches Verfahren eingeleitet. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich somit – ungeachtet der späteren Entwicklung – nach den Verhältnissen im [damaligen Zeitpunkt].

c) Der Wohnsitz einer Person befindet sich am Ort, wo sie sich *mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält*; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz (Art. 23 Abs. 1 ZGB). Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz (Art. 25 Abs. 1 ZGB). Steht die elterliche Sorge bloss *einem* Elternteil zu, so befindet sich der Wohnsitz des Kindes an dessen Wohnsitz. Dabei ist unerheblich, wo sich das Kind tatsächlich aufhält und ob es sich unter der Obhut der Inhaberin der elterlichen Sorge befindet.³⁰

Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes (Art. 24 Abs. 1 ZGB). Wird das Kind volljährig, bleibt demnach sein bisheriger abgeleiteter Wohnsitz bis zur Begründung eines neuen Wohnsitzes bestehen. Der neue, selbständige Wohnsitz wird erst dann begründet, wenn sich die volljährig gewordene Person an einem Ort mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.³¹

³⁰ Daniel Staehelin, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 4. A., Basel 2010, Art. 25 N. 4, S. 236, mit Hinweisen.

³¹ Staehelin, Art. 23 N. 16, Art. 24 N. 3, Art. 25 N. 3, S. 228, 233, 235.

Bei der Bestimmung des selbständigen Wohnsitzes geht es darum, festzustellen, wo eine Person ihre intensivsten familiären, gesellschaftlichen und beruflichen Beziehungen unterhält, d.h. wo sich ihr *Lebensmittelpunkt* befindet. Dabei spielen die gesamten Lebensumstände eine Rolle.³² Auch ein von vornherein bloss *vorübergehender* Aufenthalt kann einen Wohnsitz begründen, wenn er auf eine bestimmte Dauer – nach gewissen Lehrmeinungen auf mindestens ein Jahr – angelegt ist und der Lebensmittelpunkt dorthin verlegt wird. Die Absicht, einen Ort später zu verlassen, schliesst eine Wohnsitzbegründung nicht aus.³³ Nicht massgeblich für den zivilrechtlichen Wohnsitz ist dagegen, wo eine Person angemeldet ist und ihre Schriften hinterlegt hat.³⁴

Der Aufenthalt zu Ausbildungszwecken oder der Aufenthalt zu andern Sonderzwecken in einer spezifischen Einrichtung begründet *für sich allein* keinen Wohnsitz. Er setzt eine widerlegbare Vermutung, der Aufenthalt am Studienort oder in einer Anstalt bedeute nicht, dass auch der Lebensmittelpunkt an den fraglichen Ort verlegt worden sei. Die Vermutung kann umgestossen werden, wenn eine Person freiwillig in eine Anstalt eintritt und sich dort mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Wer in diesem Sinn freiwillig seinen Lebensmittelpunkt an diesen Ort verlegt, begründet dort einen Wohnsitz und behält nicht gemäss Art. 24 Abs. 1 ZGB seinen bisherigen Wohnsitz als fiktiven bei.³⁵

Bei der Festlegung der örtlichen Zuständigkeit für Erwachsenenschutzmassnahmen ist insbesondere auch das Interesse der betroffenen Person massgebend. Zweck der Wohnsitzanknüpfung ist, die Zuständigkeit der KESB möglichst am Lebensmittelpunkt der betroffenen Person zu begründen. Daher ist der Wohnsitzbegriff in diesem Zusammenhang funktionalisiert, zweckbezogen auszulegen. Vor allem an die Wohnsitzbegründung von Personen in Einrichtungen sind keine hohen Anforderungen zu stellen; die Begründung des Wohnsitzes am Ort einer Einrichtung ist grosszügig anzunehmen.³⁶

d) Die elterliche Sorge über X. stand aufgrund der Akten allein der Mutter zu. Ihr Wohnsitz war demnach unbestrittenermassen auch der abgeleitete gesetzliche Wohnsitz von X. Nachdem sie sich ... von ihrem Ehemann (dem Stiefvater von X.)

³² *Peter Breitschmid* in: Breitschmid/Rumo-Jungo (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen- und Familienrecht inkl. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2012, Art. 23 N. 3, S. 89 f., mit Hinweisen.

³³ *Staehelin*, Art. 23 N. 8, S. 225, mit Hinweisen.

³⁴ *Staehelin*, Art. 23 N. 23, S. 230, mit Hinweisen.

³⁵ *Staehelin*, [a]Art. 26 N. 2, S. 239, mit Hinweisen, insbesondere auf BGE 135 III 49 E. 6.2 S. 56.

³⁶ *Diana Wider* in: Büchler/Häfeli/Leuba/Stettler (Hrsg.), FamKomm Erwachsenenschutz, Bern 2013, Art. 442 N. 10, S. 858, mit Hinweisen.

getrennt und ihren Wohnsitz von A. nach C. verlegt hatte, wechselte demnach auch der gesetzliche Wohnsitz von X. dorthin. Mit Erreichen der Volljährigkeit konnte X. jedoch grundsätzlich einen selbständigen Wohnsitz begründen.

Nachdem der Mutter die elterliche Obhut über X. entzogen worden war, wurde dieser schliesslich ... ins [Heim] in B. eingewiesen. Diese Fremdplatzierung begründete keinen Wohnsitz, der den bestehenden, von der Mutter abgeleiteten Wohnsitz abgelöst hätte.³⁷ Auch diese Kinderschutzmassnahme ist jedoch mit der Volljährigkeit von X. ... dahingefallen. Seitdem hielt sich dieser nicht mehr im Rahmen einer zwangsweisen Unterbringung, sondern freiwillig und selbstbestimmt im [Heim] auf.

Ziel von X. war es erklärermassen, seine Berufslehre im [Heim] bis zu deren ordentlichem Abschluss im Sommer 2015 weiterzuführen und auch über seine Volljährigkeit hinaus in der Wohngruppe des [Heims] zu bleiben. Die Wochenenden wollte er teilweise ebenfalls im [Heim] und nur zum Teil auswärts verbringen, nach seiner letzten Absichtserklärung bei der ihm bereits vertrauten Entlastungsfamilie in D. Zu seiner Mutter wollte X. dagegen ausdrücklich keinen Kontakt pflegen. Er hatte demnach keinen Bezug zu deren Wohnort und damit zu seiner bisherigen gesetzlichen Wohnsitzgemeinde C. Das wollte er auch nicht ändern.

In dieser Situation ist davon auszugehen, dass sich der Lebensmittelpunkt von X. ... in B., der Sitzgemeinde des [Heims], befand. Dort unterhielt er seine intensivsten gesellschaftlichen und beruflichen Beziehungen und wollte dies auch weiter tun. Die familiären Beziehungen zu seiner in C. wohnenden Mutter hatte er bewusst minimiert. Der Aufenthalt in B. war jedenfalls für länger als ein Jahr und damit auf eine gewisse Dauer geplant. Insbesondere auch angesichts der hier in Frage stehenden Rechtsfolge, d.h. der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit für Erwachsenenschutzmassnahmen, ist bei einer funktionalisierenden, vorrangig auf den Schwerpunkt der Lebensverhältnisse ausgerichteten Auslegung zu schliessen, dass X. bei Erreichen der Volljährigkeit über den reinen Sonderzweck seines Aufenthalts im [Heim] hinaus einen selbständigen Wohnsitz in B. begründet hat. Dass er sich bereit erklärt haben mag, seine Schriften in C. zu belassen, und darin von seinem bisherigen Beistand und der KESB Toggenburg "unterstützt" wurde, ist in der Gesamtbetrachtung unerheblich. Nicht entscheidend ist sodann, dass sich die Verhältnisse in der Folge nicht wie erwartet entwickelt haben.

e) Es ist daher festzustellen, dass die KESB Schaffhausen nicht zuständig ist zur allfälligen Errichtung einer Beistandschaft für X. Die Sache ist im Sinn von

³⁷ Vgl. heute Art. 23 Abs. 1 zweiter Halbsatz ZGB; bis 31. Dezember 2012 aArt. 26 ZGB.

Art. 444 Abs. 2 ZGB zur weiteren Prüfung an die für das im Februar 2014 eingeleitete Verfahren als zuständig erscheinende KESB Wil-Uzwil zu überweisen.

Offenbleiben kann, ob nach dem Abschluss des ... eingeleiteten Verfahrens (mit oder ohne Errichtung einer Beistandschaft) bei einem allfälligen neuen Verfahren von der zwischenzeitlichen Begründung eines neuen Wohnsitzes ausgegangen werden müsste, beispielsweise in D., wo sich X. nach dem Abbruch seiner Lehre zunächst notfallmässig aufgehalten hat.

Zuständigkeit zur Weiterführung von Kinderschutzmassnahmen nach Wohnsitzwechsel – Art. 25 Abs. 1, Art. 315, Art. 442 Abs. 5 und Art. 444 ZGB.

Bei einem interkantonalen negativen Kompetenzkonflikt richtet sich die Zuständigkeit zur Weiterführung einer bereits angeordneten Kinderschutzmassnahme auch unter dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht grundsätzlich nach dem Wohnsitz, nicht nach dem Aufenthalt des Kindes.

OGE 96/2014/2 vom 11. April 2014

Sachverhalt

Im Juni 2000 errichtete die Vormundschaftsbehörde der Stadt Schaffhausen für B. (geboren im März 2000) eine Beistandschaft. Nachdem deren Mutter und alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge A. nach Zürich gezogen war, wurde die Beistandschaft 2002 von der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich übernommen. B. hielt sich damals in einer Pflegefamilie in Zürich auf. Seit 2007 lebt sie in einem Heilpädagogischen Institut im Kanton Zürich. Die Wochenenden und die Ferien verbringt sie in Kontaktfamilien, zurzeit ebenfalls im Kanton Zürich. Im August 2010 zog A. nach Schaffhausen. Im Juli 2011 gebar sie den Sohn C. Bereits zuvor hatte die Vormundschaftsbehörde der Stadt Schaffhausen für das noch ungeborene Kind eine Beistandschaft errichtet. Im Juli 2011 trat die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich die Beistandschaft über B. an die Vormundschaftsbehörde der Stadt Schaffhausen ab. Deren Präsidentin entzog im März 2012 A., der alleinigen Inhaberin der elterlichen Sorge, die elterliche Obhut über den Sohn C.; sie ordnete dessen vorübergehende Unterbringung in einer Pflegefamilie in X. (Kanton Schaffhausen) an. Die Vormundschaftsbehörde bestätigte dies im November 2012.

Im November 2013 zog A. nach Y. (Kanton St. Gallen). Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des Kantons Schaffhausen wandte sich hierauf an die KESB Y. mit dem Ersuchen um Übernahme der Kinderschutzmassnahmen für

B. und C. Nachdem die KESB Y. die Übernahme der Massnahmen abgelehnt hatte, unterbreitete die KESB Schaffhausen dem Obergericht die Frage der Zuständigkeit zur Beurteilung.

Aus den Erwägungen

1.– Gemäss Art. 444 ZGB³⁸ prüft die Erwachsenenschutzbehörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen (Abs. 1). Hält sie sich nicht für zuständig, so überweist sie die Sache unverzüglich der Behörde, die sie als zuständig erachtet (Abs. 2). Zweifelt sie an ihrer Zuständigkeit, so pflegt sie einen Meinungs austausch mit der Behörde, deren Zuständigkeit in Frage kommt (Abs. 3). Kann im Meinungs austausch keine Einigung erzielt werden, so unterbreitet die zuerst befasste Behörde die Frage ihrer Zuständigkeit der gerichtlichen Beschwerdeinstanz (Abs. 4). Diese Bestimmung gilt auch im Verfahren vor der Kindesschutzbehörde.³⁹

Im vorliegenden Fall erachtet sich die KESB Schaffhausen, welche die fraglichen Beistandschaften bisher geführt hat, nach dem Wegzug der Mutter und Inhaberin der elterlichen Sorge aus dem Kanton Schaffhausen nicht mehr für zuständig. Sie hat den gesetzlich vorgesehenen Meinungs austausch mit der nach ihrer Auffassung neu zuständigen KESB Y. durchgeführt. Eine Einigung wurde dabei nicht erzielt; somit liegt ein negativer Kompetenzkonflikt vor. Die KESB Schaffhausen hat daher die Frage ihrer Zuständigkeit dem Obergericht unterbreitet in dessen Eigenschaft als zuständiger Beschwerdeinstanz (Art. 41 Abs. 1 JG⁴⁰).

Auf das nicht an eine Frist gebundene Beurteilungsgesuch ist einzutreten.

2.– a) Die Kindesschutzmassnahmen werden gemäss Art. 315 ZGB von der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes angeordnet (Abs. 1). Lebt das Kind bei Pflegeeltern oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern oder liegt Gefahr im Verzug, so sind auch die Behörden am Ort zuständig, wo sich das Kind aufhält (Abs. 2). Wechselt das Kind seinen Wohnsitz bzw. Aufenthalt, so ist der *Vollzug* einer rechtskräftig angeordneten Massnahme der Behörde am neuen Wohnsitz bzw. Aufenthalt zu übertragen.⁴¹

³⁸ Fassung vom 19. Dezember 2008, in Kraft seit 1. Januar 2013.

³⁹ Vgl. Art. 440 Abs. 3 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB; *Auer/Marti*, Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, Art. 444 N. 2, S. 558.

⁴⁰ Justizgesetz vom 9. November 2009 (JG, SHR 173.200), Fassung vom 21. November 2011.

⁴¹ *Peter Breitschmid*, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 4. A., Basel 2010, Art. 315–315b N. 18, S. 1662, mit Hinweisen.

Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz (Art. 25 Abs. 1 ZGB). Steht die elterliche Sorge bloss *einem* Elternteil zu, so befindet sich der Wohnsitz des Kindes an dessen Wohnsitz. Dabei ist unerheblich, wo sich das Kind tatsächlich aufhält und ob es sich unter der Obhut der Inhaberin der elterlichen Sorge befindet.⁴²

b) Die elterliche Sorge über die verbeiständeten Kinder steht hier allein der Mutter zu. Diese hat ihren Wohnsitz von Schaffhausen, wo die Beistandschaften für ihre Kinder derzeit geführt werden, unbestrittenermassen nach Y. verlegt. Damit befindet sich auch der gesetzliche Wohnsitz der Kinder neu in Y.

Wird der *Wohnsitz* des sorgeberechtigten Elternteils als massgeblicher Anknüpfungspunkt für den Vollzug der Beistandschaften über die Kinder betrachtet, so wäre dieser Vollzug ohne weiteres von der KESB Y. zu übernehmen. Diese hat denn auch gestützt auf Art. 442 Abs. 5 ZGB die Beistandschaft für die Mutter persönlich zur Weiterführung übernommen.

c) Für die *Anordnung* von Kinderschutzmassnahmen sind die Wohnsitzzuständigkeit und die Aufenthaltszuständigkeit rechtlich grundsätzlich gleichwertig. Anders als im Erwachsenenschutzrecht (vgl. Art. 442 Abs. 2 ZGB) ist im Kinderschutzrecht die Aufenthaltszuständigkeit nicht auf Fälle beschränkt, in denen Gefahr im Verzug ist. Nach überwiegender Lehre und Praxis gebührt der Vorrang für die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen im Einzelfall der Behörde, die mit den Verhältnissen besser vertraut ist bzw. den näheren Bezug zum Fall hat und den Schutz der betroffenen Person besser wahrnehmen kann.⁴³

Das Bundesgericht hat allerdings in Frage gestellt, ob angesichts der Gliederung von Art. 315 ZGB – worin in Abs. 3 vorgeschrieben wird, dass die Aufsichtsbehörde die Wohnsitzbehörde über allfällige von ihr getroffene Massnahmen zu informieren hat (ohne entsprechende Pflicht auch bei der umgekehrten Konstellation) – die beiden Zuständigkeiten tatsächlich rechtlich gleichwertig seien. Es ist zum Schluss gelangt, jedenfalls bei der *Übertragung* einmal angeordneter Kinderschutzmassnahmen sei vom *Vorrang der Wohnsitzzuständigkeit* auszugehen; dies mit Blick darauf, dass bei negativen Kompetenzkonflikten eine möglichst einfache und klare

⁴² *Daniel Staehelin*, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 4. A., Basel 2010, Art. 25 N. 4, S. 236, mit Hinweisen.

⁴³ *Diana Wider* in: Büchler/Häfeli/Leuba/Stettler (Hrsg.), FamKomm Erwachsenenschutz, Bern 2013, Art. 442 N. 16, S. 859 f., mit Hinweisen.

Regelung unabdingbar sei, um im Einzelfall unergiebigkeit Streitigkeiten über die Übernahme von Kinderschutzmassnahmen zu vermeiden.⁴⁴

Art. 315 ZGB regelt die örtliche Zuständigkeit zur *Anordnung* von Kinderschutzmassnahmen. Diese Bestimmung ist daher nicht direkt, sondern nur *sinngemäss* auf die gesetzlich nicht geregelte *Übertragung* bereits angeordneter Kinderschutzmassnahmen anwendbar. Im Erwachsenenschutzrecht ist zwar heute ausdrücklich vorgeschrieben, dass beim Wechsel des *Wohnsitzes* der schutzbedürftigen Person die Behörde am neuen Ort eine bestehende Massnahme ohne Verzug übernimmt, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen (Art. 442 Abs. 5 ZGB). Angesichts der unterschiedlichen Regelung der Aufenthaltszuständigkeit im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht kann aber diese Beschränkung auf die Wohnsitzzuständigkeit ebenfalls nicht direkt, sondern nur *analog* für die Übernahme von *Kinderschutzmassnahmen* gelten. Dafür besteht somit weiterhin keine klare, direkt anwendbare gesetzliche Regelung.

In dieser Situation ist auch nach Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts die Übertragung von Kinderschutzmassnahmen im Sinn der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung nach möglichst einfachen und klaren Regeln vorzunehmen. Das spricht für den Vorrang der Wohnsitzzuständigkeit. Ob dieser Vorrang bei einem negativen Kompetenzkonflikt absolut sei, kann jedoch offengelassen werden. Jedenfalls dann, wenn die Zuständigkeit schon bisher am Wohnsitz angeknüpft war, ist diese Zuständigkeitsgrundlage nach einem Wohnsitzwechsel prinzipiell beizubehalten, ohne umfassende Prüfung, ob unter den gegebenen Umständen allenfalls ein Wechsel der Zuständigkeitsgrundlage angezeigt sein könnte. Das steht nach allgemeinem Grundsatz unter dem Vorbehalt, dass die Zuständigkeit am neuen Wohnsitz mit dem Kindeswohl vereinbar sei.⁴⁵

d) Im vorliegenden Fall wurden die Beistandschaften bisher an dem vom Wohnsitz der Mutter abgeleiteten Wohnsitz der Kinder geführt. Bei der Tochter ist das besonders augenfällig, wurde doch die Beistandschaft seinerzeit von der Wohnsitzgemeinde Schaffhausen übernommen, obwohl der Aufenthalt des Kindes im Kanton Zürich beibehalten wurde. Aber auch die Beistandschaft für den Sohn wurde unter dem früheren Recht von der Vormundschaftsbehörde der Wohnsitzgemeinde weitergeführt, als das Kind in einer Pflegefamilie in einer andern Gemeinde untergebracht wurde. Aufgrund der Akten war das im Übrigen zunächst nur

⁴⁴ BGE 129 I 419 S. 423 f. E. 2.3.

⁴⁵ Vgl. Kommentar von *Cyril Hegnauer* zu BGE 129 I 419, ZVW 2003, S. 465 ff.

als Notfallplatzierung gedacht; für die endgültige Unterbringung wurde die Einweisung in eine Pflegefamilie im Kanton Bern, im Kanton St. Gallen oder im Kanton Appenzell Ausserrhoden geprüft.

Die Tochter hat heute weder Wohnsitz noch Aufenthalt im Kanton Schaffhausen. Für sie ist daher die KESB Schaffhausen auf jeden Fall nicht mehr zuständig. Auch der angebliche Aufenthalt in einer Entlastungsfamilie in U. und einer Pflegefamilie in V. (neben dem weiterbestehenden Aufenthalt im Heilpädagogischen Institut Z.) vermag keinen Anknüpfungspunkt zum Kanton Schaffhausen zu begründen.

Der Sohn hat zwar seinen Aufenthalt in einer Pflegefamilie im Kanton Schaffhausen beibehalten. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass und inwieweit eine Übertragung der Beistandschaft an die für den neuen gesetzlichen Wohnsitz zuständige Behörde mit dem Kindeswohl unvereinbar wäre. Die direkte persönliche Betreuung der verbeiständeten Kinder, insbesondere des Sohns, obliegt jedenfalls nicht dem Beistand bzw. der Beiständin. Die derzeitige Beiständin ist sodann erst seit 1. September 2012 im Amt. Sie hat im Übrigen selber die Übertragung der Beistandschaften für die Kinder an die KESB Y. beantragt. Die KESB Schaffhausen hat ihre Aufgabe erst mit Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 übernommen. Die bessere Vertrautheit mit den Verhältnissen insbesondere des Sohns ist insoweit zu relativieren; sie hat jedenfalls nicht derart überragende Bedeutung, dass das Kindeswohl nur mit einer Weiterführung der Beistandschaft im Kanton Schaffhausen gewahrt wäre.

Würde bei den Kindern die Aufenthaltszuständigkeit als massgebend betrachtet, so wären für die drei Familienmitglieder drei verschiedene Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zuständig: eine KESB im Kanton Zürich für die Tochter, die KESB Schaffhausen für den Sohn und die KESB Y. für die Mutter. Das wäre nicht sinnvoll. Der Sachzusammenhang spricht vielmehr klar für eine umfassende Zuständigkeit der KESB am Wohnsitz der Familie, d.h. der KESB Y., auch wenn die Massnahmen für die betroffenen Personen formell unabhängig voneinander sind. Die KESB Y. hat jedenfalls dem Hinweis der KESB Schaffhausen nicht widersprochen, dass die Mutter das Besuchsrecht gegenüber den Kindern nicht regelmässig ausübe und sich auch hieraus wohl Handlungsbedarf ergeben werde, gemeint wohl zumindest im Sinn einer Absprache der Beteiligten zur Sicherstellung der dem Kindeswohl dienenden persönlichen Kontakte. Die Koordination der Massnahmen am gleichen Ort ist auch insoweit zweckmässig.

Nicht entscheidend ist schliesslich, dass die Mutter bei einer Anhörung durch die KESB Y. erklärt hat, sie sei damit einverstanden und es sei auch ihr Anliegen, dass die Beistandschaften für die Kinder weiterhin von der KESB Schaffhausen geführt würden.

Zusammenfassend besteht unter den gegebenen Umständen kein Grund, mit Blick auf das Kindeswohl von der vorrangigen Wohnsitzzuständigkeit abzuweichen.

e) Es ist daher festzustellen, dass die KESB Schaffhausen nicht mehr zuständig ist zum Vollzug der Beistandschaften über die in Frage stehenden Kinder. Die Sache ist im Sinn von Art. 444 Abs. 2 ZGB an die als zuständig erscheinende KESB Y. zu überweisen.

Akteneinsicht in Handakten der Beiständin; Anfechtbarkeit von verfahrensleitenden Entscheiden der KESB – Art. 419, Art. 450 Abs. 1 und Art. 450f ZGB; Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO; Art. 46 Abs. 3 EG ZGB.

Die Anfechtbarkeit selbständig eröffneter verfahrensleitender Entscheide der KESB richtet sich nach kantonalem Recht, subsidiär nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Sie ist demnach nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (E. 1 und 2).

Das Akteneinsichtsrecht umfasst nur amtliche Akten, nicht auch Handakten, die nur zum persönlichen oder zum behördeninternen Gebrauch bestimmt sind wie Entwürfe, Notizen oder Hilfsbelege (E. 4).

OGE 30/2014/8 vom 3. Juni 2014

Sachverhalt

Bei der Scheidung von X. und Y. wurde die elterliche Sorge über den Sohn Z. der Mutter zugeteilt und angeordnet, die bestehende Beistandschaft werde aufrechterhalten. Die Beiständin von Z. beantragte in der Folge, die Beistandschaft aufzuheben. Die KESB gab hierauf den Eltern Gelegenheit, sich zur beantragten Aufhebung der Beistandschaft zu äussern. X. forderte die KESB auf, ihm zur Wahrung seines Gehörsanspruchs Einsicht in die persönlichen Handakten der Beiständin zu gewähren. Die KESB teilte X. mit, sämtliche Akten, die relevant seien zur Beurteilung der Aufhebung der Beistandschaft, seien in dem durch die KESB geführten Dossier seines Sohns enthalten, in welches er habe Einsicht nehmen können; in darüber hinaus bestehende, weder verfahrens- noch entscheiderelevante Handakten der Beiständin bestehe kein Akteneinsichtsrecht. X. erhob hierauf beim Obergericht Rechtsverweigerungsbeschwerde; er machte geltend, die KESB habe ihm zur Wahrung seines Gehörsanspruchs Einsicht in die persönlichen Handakten der Beiständin zu gewähren. Das Obergericht wies die Beschwerde ab, soweit darauf einzutreten war.

Aus den Erwägungen

1.– Gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Beschwerde beim Obergericht erhoben werden (Art. 450 Abs. 1 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 und Art. 440 Abs. 3 ZGB⁴⁶ sowie Art. 41 Abs. 1 JG⁴⁷). Gemäss Art. 450b ZGB beträgt die Beschwerdefrist – vorbehaltlich abweichender Regelungen – dreissig Tage seit Mitteilung des Entscheids (Abs. 1 Satz 1). Wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden (Abs. 3).

Selbständig eröffnete *verfahrensleitende* Entscheide sind grundsätzlich keine anfechtbaren Entscheide im Sinn von Art. 450 Abs. 1 ZGB. Ihre Anfechtbarkeit richtet sich nach herrschender Auffassung nach *kantonalem* Recht. Subsidiär – d.h. soweit die Kantone nichts anderes vorsehen – sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung⁴⁸ sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB). Im Kanton Schaffhausen ist nichts anderes vorgesehen; vielmehr werden ergänzend ebenfalls die Bestimmungen der Zivilprozessordnung als sinngemäss anwendbar erklärt (Art. 46 Abs. 3 EG ZGB⁴⁹). Prozessleitende Verfügungen sind demnach – wenn sie nicht ausdrücklich als beschwerdefähig erklärt werden – nur anfechtbar, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO analog). Die Beschwerdefrist beträgt gegebenenfalls zehn Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO analog). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 325 Abs. 1 ZPO analog).⁵⁰

Eine *Rechtsverweigerung* liegt vor, wenn die Behörde trotz rechtlicher Verpflichtung keinen Entscheid erlässt, eine *Rechtsverzögerung* (als besondere Form der formellen Rechtsverweigerung), wenn die Behörde das Verfahren in ungerechtfertigter Weise nicht innert angemessener Frist erledigt.⁵¹

2.– Direkter Hintergrund der Beschwerde ist die Ansetzung einer Frist zur Stellungnahme im Zusammenhang mit der beantragten Aufhebung der Beistandschaft für den Sohn des Beschwerdeführers. ...

⁴⁶ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210).

⁴⁷ Justizgesetz vom 9. November 2009 (JG, SHR 173.200).

⁴⁸ Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272).

⁴⁹ Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (EG ZGB, SHR 210.100).

⁵⁰ Vgl. zur Anfechtbarkeit von verfahrensleitenden Entscheiden *Daniel Steck*, Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, Art. 450 N. 22–24, S. 638 f., mit Hinweisen; vgl. auch *Ruth E. Reusser* im selben Kommentar, Art. 450b N. 8, S. 649.

⁵¹ *Steck*, Art. 450a N. 21, S. 646.

Soweit mit der Beschwerde ... gewisse Verfahrenshandlungen der KESB im Verfahren betreffend Aufhebung der Beistandschaft als solche angefochten werden sollten, wäre dies – soweit diese Handlungen überhaupt als formelle prozessleitende Verfügungen zu betrachten wären – nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil drohe.⁵² Dass aufgrund der Verfahrensleitung der KESB ein solcher Nachteil drohen könnte, ist weder dargetan noch ersichtlich. Allfällige Mängel der Verfahrensleitung könnten – wie generell allfällige materielle oder prozessuale Mängel des Verfahrens und des Entscheids – grundsätzlich mit dem ordentlichen Rechtsmittel gegen den Endentscheid der KESB gerügt und von der Rechtsmittelinstanz geprüft werden.

Die Beschwerde ist demnach nicht zulässig, soweit sie sich gegen die Verfahrensleitung der KESB im Verfahren betreffend Aufhebung der Beistandschaft richtet; es kann insoweit nicht darauf eingetreten werden.

3.– ...

4.– Im Zusammenhang mit der verlangten Einsicht in die persönlichen Handakten der Beiständin verweist der Beschwerdeführer auf Art. 419 ZGB. Nach dieser Bestimmung kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person und jede Person, die ein rechtlich geschütztes Interesse hat, gegen Handlungen oder Unterlassungen unter anderem des Beistands oder der Beiständin die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde anrufen. Der Entscheid der KESB bzw. deren allfällige Rechtsverweigerung ist nach Art. 450 ff. ZGB mit Beschwerde anfechtbar.

Angesprochen ist in Art. 419 ZGB jegliches Verhalten des Mandatsträgers oder der Mandatsträgerin, das im Zusammenhang mit dem übertragenen Mandat steht. Die Beschwerde dient der Interessenwahrung der betreuten Person und bezweckt die Wahrung oder Wiederherstellung richtiger Massnahmenführung. Sie muss aber noch einen Einfluss auf das Verhalten des Mandatsträgers oder der Mandatsträgerin haben können, d.h. es muss ein aktuelles Interesse vorhanden sein. Sobald das Rechtsmittel keinen Sinn mehr macht, weil die Handlung nicht mehr zu korrigieren ist oder die Unterlassung nicht mehr gutgemacht werden kann, besteht grundsätzlich keine Beschwerdemöglichkeit mehr.⁵³

Der Beschwerdeführer machte geltend – nachdem ihm im Verfahren betreffend Aufhebung der Beistandschaft für seinen Sohn Frist zur Stellungnahme angesetzt worden war –, ihm fehlten insbesondere Aktennotizen über verschiedene

⁵² Vgl. oben, E. 1.

⁵³ *Christoph Häfeli* in: Bächler/Häfeli/Leuba/Stettler (Hrsg.), FamKomm Erwachsenenschutz, Bern 2013, Art. 419 N. 2 f., S. 644 f.; *Hermann Schmid*, Basler Kommentar (Fn. 50), Art. 419 N. 11, 16, S. 414 f.

Gespräche in den Jahren 2010–2012. Er forderte die KESB auf, ihm Einsicht in die persönlichen Handakten der Beiständin zu gewähren oder Stellung zu nehmen, welche überwiegenden Interessen seinem Einsichtsrecht entgegenstünden. Die Präsidentin der KESB teilte ihm in der Folge mit, wie bereits mehrere Male festgehalten, seien alle verfahrensrelevanten Akten im Dossier der KESB enthalten, in welches er habe Einsicht nehmen können. In darüber hinaus bestehende, weder verfahrens- noch entscheidungsrelevante Handakten der Beiständin bestehe kein Akteneinsichtsrecht.

Wie sich aus den Akten der KESB über den Sohn des Beschwerdeführers ergibt, war die Frage der Akteneinsicht bzw. angeblich fehlender Unterlagen seit längerem Gegenstand eines umfangreichen Mail- und Schriftverkehrs zwischen dem Beschwerdeführer und Mitarbeitenden zunächst der Vormundschaftsbehörde bzw. des Vormundschaftsamts der Stadt Schaffhausen und hierauf der KESB. Dem Beschwerdeführer wurde schon mehrmals Einsicht nicht nur in die Akten der KESB, sondern auch in die Unterlagen der heutigen Beiständin und des früheren Beistands seines Sohns gewährt. Dabei konnte er selbstverständlich nur effektiv bestehende Unterlagen einsehen. Wenn bei den Einsichtnahmen keine Notizen über gewisse an sich aktenkundige Kontakte zwischen verschiedenen Personen bzw. Behörden vorhanden gewesen sein mögen, heisst das nicht, dass sie dem Beschwerdeführer unter Verletzung des Einsichtsrechts vorenthalten worden wären. Oft werden über Telefongespräche etc. keine eigentlichen Aktennotizen oder gar Protokolle erstellt, sondern deren Inhalt und Ergebnis – falls für das Verfahren bzw. die Mandatsführung überhaupt erheblich – in Briefen, Berichten oder Entscheiden lediglich zusammengefasst oder als blosser Hinweis wiedergegeben. Das Einsichtsrecht umfasst sodann – worauf der Beschwerdeführer mehrmals hingewiesen wurde – nur amtliche Akten, nicht auch Akten, die nur zum persönlichen oder zum behördeninternen Gebrauch bestimmt sind wie Entwürfe, Notizen oder Hilfsbelege.⁵⁴ Zu letzteren gehören beispielsweise auch allfällige Telefonnotizen, die nur hilfsweise, als Gedankenstütze für die allfällige spätere Verwendung im Verfahren erstellt werden. Der vom Beschwerdeführer verwendete Begriff "persönliche Handakten" bezeichnet nach landläufiger Auffassung solche nicht der Einsicht unterstehende interne Akten.⁵⁵ Die KESB hätte daher nur dann allenfalls Anlass, gegenüber der Beiständin im gewünschten Sinn einzugreifen, wenn dargetan wäre,

⁵⁴ Vgl. ... Hinweis insbesondere auf BGE 125 II 473 E. 4a.

⁵⁵ Vgl. etwa *Jean-Pierre Greter*, Die Akteneinsicht im Schweizerischen Strafverfahren, Diss. Zürich 2012, S. 92.

dass die vom Beschwerdeführer erwähnten, angeblich fehlenden Aktennotizen tatsächlich als eigentliche, einsichtsfähige Akten erstellt worden seien. Das tut der Beschwerdeführer jedoch nicht dar.

...

In dieser Situation, nach den schon mehrfach gewährten Einsichtnahmen in die Beistandschaftsakten, insbesondere auch in diejenige der Beiständin, und ohne konkrete Anhaltspunkte, dass sich bei der Beiständin zusätzliche, nicht auch an den Akten der KESB befindliche einsichtsfähige amtliche Akten befinden könnten, kann der KESB keine Rechtsverweigerung vorgeworfen werden, wenn sie auf das erneute, auf die Gehörsicherung im Verfahren betreffend Aufhebung der Beistandschaft gerichtete Gesuch des Beschwerdeführers um Einsicht in die persönlichen Handakten der Beiständin nicht eingegangen und nicht im Sinn von Art. 419 ZGB eingeschritten ist.

Kostenauflage im Kindesschutzverfahren – Art. 46 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 2 EG ZGB; Art. 106 ZPO.

Der Kindsvater ist unabhängig davon, ob er sich am Verfahren beteiligt hat, an den Kosten von Kindesschutzmassnahmen und deren Aufhebung zu beteiligen.

OGE 30/2013/14 vom 18. Juli 2014

Aus den Erwägungen

2.– a) Umstritten ist lediglich die Kostenbelastung des Beschwerdeführers im angefochtenen Beschluss. Der Beschwerdeführer macht geltend, er selber habe die Einsetzung eines Beistands nicht beantragt und sei dazu auch nicht befragt worden. Die Kindsmutter habe die Kosten des Beschlusses alleine zu tragen, da sie die Einsetzung einer Beistandsperson verlangt habe.

b) Es trifft zu, dass seinerzeit die Kindsmutter eine Besuchsbeistandschaft beantragt hat. Die damals zuständige Vormundschaftsbehörde ... führte daraufhin Abklärungen durch und kam zum Schluss, dass eine solche Besuchsbeistandschaft namentlich wegen des gestörten Verhältnisses zwischen Vater und Tochter als Kindesschutzmassnahme erforderlich sei. Der entsprechende Beschluss, dessen Kosten ebenfalls von Vater und Mutter zu tragen waren, ist nicht angefochten worden und am 12. Februar 2010 in Rechtskraft erwachsen. Inzwischen hat sich

die Weiterführung der Besuchsbeistandschaft ... als nicht mehr notwendig erwiesen, weshalb sie aufgehoben werden konnte. Die Kosten von Kinderschutzmassnahmen sind grundsätzlich von den Eltern zu tragen, wobei die Kosten des Kinderschutzverfahrens aber nach dem massgebenden Verfahrensrecht zu verteilen sind.⁵⁶

Die massgebende Regelung der Verfahrenskosten für die Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde finden sich in Art. 54 EG ZGB⁵⁷, wobei gemäss Art. 46 Abs. 3 EG ZGB subsidiär die Regeln der Zivilprozessordnung⁵⁸ anwendbar sind. Diese sieht namentlich eine Kostenverteilung nach dem Unterliegerprinzip und allenfalls nach dem Verursacherprinzip vor.⁵⁹ Art. 54 Abs. 2 EG ZGB hält überdies ausdrücklich fest, dass Minderjährigen keine Kosten auferlegt werden können, wohl aber den Eltern minderjähriger Betroffener, sofern sie nicht bedürftig sind. Im Kinderschutzverfahren sind neben dem betroffenen Kind namentlich die Eltern Verfahrensbeteiligte. Diesen können somit – soweit sie nicht bedürftig sind – je nach Ausgang oder Verfahrensverursachung Kosten auferlegt werden. Im vorliegenden Fall wurde eine Besuchsbeistandschaft namentlich wegen des getrübteten Verhältnisses zwischen Vater und Tochter eingesetzt, weshalb der Vater an den Kosten entsprechender Schutzmassnahmen und auch derer Aufhebung jedenfalls zu beteiligen ist, unabhängig davon, ob er im Verfahren Stellung genommen hat oder nicht. Im Übrigen können aufgrund der erwähnten Grundsätze die Verfahrenskosten für Kinderschutzmassnahmen praxisgemäss auch unabhängig vom Ausgang des Verfahrens den Eltern zu gleichen Teilen auferlegt werden, wenn unter dem Gesichtspunkt des Kindesinteresses das Verfahren mit guten Gründen eingeleitet bzw. wieder abgeschlossen wird, wie dies vorliegend der Fall ist.⁶⁰ Dem Beschwerdeführer wurde somit zu Recht die Hälfte der Verfahrenskosten des angefochtenen Beschlusses auferlegt, zumal er nicht geltend macht und auch nicht ersichtlich ist, dass er bedürftig wäre.

⁵⁶ Vgl. *Peter Breitschmid* in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 4. A., Basel 2010, Art. 276 Rz. 22, S. 1499, m.w.H.

⁵⁷ Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (EG ZGB, SHR 210.100).

⁵⁸ Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272).

⁵⁹ Vgl. Art. 106 ff. ZPO.

⁶⁰ Vgl. dazu auch die Gebührenempfehlung der Zürcher KESB-Präsiden-Vereinigung vom 25. Juni 2012, Ziff. 1 E, S. 2, zur ähnlichen Kostenregelung des Kantons Zürich.

2. Zivilprozessrecht

Streitwert in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten; Prozessrechtsverhältnis und Zustellfiktion – Art. 91 Abs. 1 und Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO.

Massgeblich für die Bestimmung des Streitwerts in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ist der Bruttolohn ohne Abzug der Arbeitnehmerbeiträge aus öffentlichem Recht oder aus Vertrag (E. 1a).

Das im Schlichtungsverfahren begründete Prozessrechtsverhältnis der Parteien gilt auch für das anschliessende Entscheidungsverfahren vor Kantonsgericht. Für nicht abgeholte Verfügungen des Kantonsgerichts tritt in diesem Fall die Zustellfiktion nach Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO ein (E. 2a/bb).

OGE 10/2013/25 vom 21. Februar 2014

Sachverhalt

Die Klägerin reichte beim Friedensrichteramt ein Schlichtungsgesuch ein und machte gegen den Beklagten eine Forderung aus Arbeitsvertrag geltend. An der Schlichtungsverhandlung war der Beklagte anwesend. Nach Ausstellung der Klagebewilligung reichte die Klägerin beim Kantonsgericht die Klageschrift ein. Daraufhin wurde dem Beklagten Frist angesetzt, um zur Klage Stellung zu nehmen. Die Verfügung konnte dem Beklagten nicht zugestellt werden. Hierauf wurde ihm eine Nachfrist zur Stellungnahme gesetzt. Für den Säumnisfall wurde ihm angedroht, dass das Kantonsgericht einen Endentscheid treffe, sofern die Angelegenheit spruchreif sei, andernfalls würde es zur Verhandlung vorladen. Auch die zweite Verfügung konnte dem Beklagten nicht zugestellt werden, sondern kam mit dem Vermerk "nicht abgeholt" ans Kantonsgericht zurück. Die Einzelrichterin erliess daraufhin ein Säumnisurteil, das die Klage guthiess. Das Obergericht wies die vom Beklagten erhobene Berufung ab, soweit es darauf eintrat

Aus den Erwägungen

1.– Mit Berufung sind nach Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO⁶¹ unter anderem erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide anfechtbar. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.– beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO).

⁶¹ Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272).

a) Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt. Zinsen und Kosten des laufenden Verfahrens oder einer allfälligen Publikation des Entscheids sowie allfällige Eventualbegehren werden nicht hinzugerechnet (Art. 91 Abs. 1 ZPO).

Das Rechtsbegehren der Klägerin vor Kantonsgericht lautete auf Zahlung von Fr. 13'341.26, wobei auf diesem Betrag die üblichen Sozialversicherungsleistungen abzurechnen und der Beklagte zu berechtigen sei, Fr. 2'400.– zufolge der zur Verfügung gestellten Personalwohnung in Abzug zu bringen. Massgeblich für die Bestimmung des Streitwerts in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ist der Bruttolohn ohne Abzug der Arbeitnehmerbeiträge aus öffentlichem Recht oder aus Vertrag.⁶² Vorliegend beträgt der Streitwert somit Fr. 13'341.26 abzüglich Fr. 2'400.– für die Personalwohnung. Damit liegt der Streitwert über Fr. 10'000.–. Die Eingabe des Beklagten ist daher als Berufung entgegenzunehmen.

...

2.– Mit Berufung kann unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO).

a) Der Beklagte beantragt sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Rückweisung ans Kantonsgericht. Er führt in seiner Berufung unter anderem aus, das Urteil des Kantonsgerichts sei ohne sein Beisein und ohne Beachtung von Beweismaterial von seiner Seite gefällt worden. Sinngemäss macht er somit eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend (Art. 29 Abs. 2 BV⁶³, Art. 56 ZPO).

Zu prüfen ist, ob das Kantonsgericht zu Recht ein Säumnisurteil gefällt hat.

aa) Nach Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO gilt eine Zustellung bei einer eingeschriebenen Postsendung am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste.

bb) Am 4. Juli 2013 fand vor dem Friedensrichteramt Kreis Schaffhausen die Schlichtungsverhandlung statt. In der Klagebewilligung vom 8. Juli 2013 wird festgestellt, dass sich die Parteien nicht geeinigt haben. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Beklagte am Schlichtungsverfahren teilgenommen hat. Dies hat

⁶² *Ullin Streiff/Adrian von Kaenel/Roger Rudolph*, Arbeitsvertrag, Praxiskommentar zu Art. 319–362 OR, 7. A., Zürich/Basel/Genf 2012, S. 41; *Manfred Rehbinder*, Berner Kommentar, Der Arbeitsvertrag, Bern 1992, Art. 343 N. 13, S. 309, mit Hinweisen; OGer ZH vom 29. Juni 2005, ZR 106 (2007) Nr. 6, E. 3.1., S. 30.

⁶³ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101).

auch die zuständige Friedensrichterin dem Obergericht bestätigt. Damit wurde im Schlichtungsverfahren ein Prozessrechtsverhältnis zum Beklagten begründet.

Geht dem Entscheidverfahren ein Schlichtungsverfahren voraus (Art. 197 ZPO), wird mit Einreichung der Klage beim Kantonsgericht kein neues Verfahren begonnen. Die beklagte Partei hat damit zu rechnen, dass innerhalb der dreimonatigen Frist (Art. 209 Abs. 3 ZPO), in der die Klagebewilligung gültig ist, Klage erhoben wird. Die Rechtshängigkeit der Klage tritt denn auch im Zeitpunkt der Einleitung des Schlichtungsverfahrens ein (Art. 62 ZPO). Das anlässlich des Schlichtungsverfahrens begründete Prozessrechtsverhältnis zu den Parteien gilt somit auch für das Verfahren vor Kantonsgericht.

Das Kantonsgericht hat die Verfügungen vom 5. September 2013 (Fristansetzung zur Stellungnahme) und 18. September 2013 (Nachfristansetzung zur Stellungnahme) an die Postadresse des Beklagten versandt. Es hat zusammen mit der Nachfristansetzung angedroht, dass im Säumnisfall das Gericht den Endentscheid treffe, sofern die Angelegenheit spruchreif sei (vgl. Art. 223 ZPO). Da der Beklagte mit Zusendungen des Kantonsgerichts rechnen musste, gelten die nicht abgeholten Verfügungen nach Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO als zugestellt. Dass er von diesen Verfügungen keine Kenntnis erhalten hat, hat er nach dem Gesagten selbst zu verantworten. Er kann sich mithin nicht darauf berufen, er sei vor Kantonsgericht nicht angehört worden. Die Einzelrichterin des Kantonsgerichts hat somit zu Recht ein Säumnisurteil erlassen.

cc) Demzufolge hat das Kantonsgericht das rechtliche Gehör des Beklagten nicht verletzt.

3. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Rechtzeitigkeit des Rechtsvorschlags; Benützung des Briefkastens des Betreibungsamts zur Erhebung des Rechtsvorschlags – Art. 74 Abs. 1 SchKG; Art. 8 ZGB.

Ein Schuldner ist nicht verpflichtet, um rechtzeitig Rechtsvorschlag zu erheben, diesen zwingend am Schalter des Betreibungsamts oder auf postalischem Weg einzureichen. Genauso gut kann er fristwährend den Briefkasten des Amts benützen.

Der Beweis des Erhebens des Rechtsvorschlags und der Fristeinholung obliegt dem Schuldner. Allerdings trifft das Amt bei der Beweiserhebung eine Mitwirkungspflicht. Wer den Briefkasten des Amtes vor Ende der Schalteröffnungszeit des betreffenden Tages benutzt, muss sich darauf verlassen können, dass das Amt den Inhalt des Briefkastens nach Schluss der Schalteröffnung feststellt. Geht das Amt nicht dergestalt vor, verletzt es seine Mitwirkungspflicht und das in es gesetzte berechtignte Vertrauen. Dieses Pflichtversäumnis darf der beweisbelasteten Partei nicht zum Nachteil gereichen.

OGE 93/2013/22 vom 30. Dezember 2014

Sachverhalt

Das Betreibungsamt wies den gegen einen Zahlungsbefehl erhobenen Rechtsvorschlagn mit der Begründung zurück, er sei verspätet. Der Schuldner erhob daraufhin Beschwerde beim Obergericht, welches die Beschwerde guthiess.

Aus den Erwägungen

2.– Will der Betriebene Rechtsvorschlagn erheben, so hat er dies sofort dem Überbringer des Zahlungsbefehls oder innert zehn Tagen nach der Zustellung dem Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Art. 74 Abs. 1 SchKG).

a) aa) Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäss die Aufhebung der Verfügung vom 18. Oktober 2013 des Betreibungsamts und die Feststellung, dass der Rechtsvorschlagn rechtzeitig erhoben worden sei. Dazu macht er in seiner Beschwerde im Wesentlichen geltend, er habe am 17. Oktober 2013, um 15.30 Uhr, den Rechtsvorschlagn in den vorgesehenen Briefkasten des Betreibungsamts eingeworfen.

bb) Das Betreibungsamt führt in seiner Vernehmlassung unter anderem an, es leere seinen Briefkasten jeden Tag um 07.00 Uhr. Somit habe der Rechtsvorschlagn das Betreibungsamt erst am 18. Oktober 2013 erreicht. Der 17. Oktober 2013 sei ein Donnerstag gewesen, an dem das Betreibungsamt bis um 19.00 Uhr geöffnet gewesen sei. Der Beschwerdeführer hätte den Rechtsvorschlagn fristgerecht am Schalter erheben können. Er habe es in Kauf genommen, dass der Rechtsvorschlagn das Betreibungsamt nicht innert Frist erreiche.

b) aa) Das Bundesgericht hat sich zu den Wirkungen des Einwurfs einer Eingabe in den Briefkasten des Amtes und zu dessen diesbezüglichen Pflichten geäussert. Es hat festgehalten, dass die Leerung des Briefkastens für den Zeitpunkt der Fristwahrung nicht massgeblich ist. Entsprechend der Rechtslage im privaten (geschäftlichen) Rechtsverkehr befinden sich die in den Briefkasten gelegten Briefe

im Machtbereich des Amts, weshalb eine Eingabe mit dem Einwurf in diesen Briefkasten als eingereicht gilt.⁶⁴ Damit ist ein Schuldner nicht verpflichtet, um rechtzeitig Rechtsvorschlag zu erheben, diesen zwingend am Schalter des Amts oder auf postalischem Weg einzureichen. Eine solche Pflicht lässt sich weder aus Art. 74 SchKG noch aus Art. 143 Abs. 1 ZPO (i.V.m. Art. 31 SchKG) ableiten.⁶⁵ Genauso gut kann er fristwährend den Briefkasten des Amts benützen. Hat der Beschwerdeführer den Rechtsvorschlag, wie er behauptet, somit am 17. Oktober 2013, um 15.30 Uhr, in den Briefkasten des Amts eingeworfen, so gilt der Rechtsvorschlag in diesem Zeitpunkt als erhoben.⁶⁶

bb) Der Beweis für die Rechtzeitigkeit einer fristwährenden Handlung obliegt entsprechend Art. 8 ZGB⁶⁷ derjenigen Person, welche sie vorzunehmen hat.⁶⁸ Damit obliegt auch der Beweis des Erhebens des Rechtsvorschlags und der Frist Einhaltung dem Schuldner.⁶⁹ Das Amt hat allerdings den Eingang von Eingaben festzustellen und darüber Protokoll zu führen (Art. 8 SchKG); namentlich ist das Datum der Erhebung des Rechtsvorschlags festzuhalten (vgl. Art. 10 VFRR⁷⁰). In Bezug auf die Fristwahrung gilt der Eingangsstempel des Amts vermutungsweise als massgebend.⁷¹ Insoweit trifft es bei der Beweiserhebung eine Mitwirkungspflicht, wenn mit der Einreichung einer Eingabe am Schalter oder durch Einwurf in den Briefkasten des Amts eine Frist zu wahren ist.

In diesem Zusammenhang gehört es zur richtigen Amtsbesorgung, den Briefkasten jeweils am Ende der Schalteröffnungszeit des betreffenden Tages zu leeren und seinen Inhalt festzustellen. Die Benutzung des Briefkastens soll mithin dieselben Garantien bieten wie die Abgabe am Schalter. Wer den Briefkasten des Amts vor Ende der Schalteröffnungszeit des betreffenden Tages benutzt, muss sich darauf verlassen können, dass die Feststellung des Inhalts des Briefkastens nach Schluss der Schalteröffnung vorgenommen wird, sei es auch nur, indem die dem Briefkasten entnommenen Eingaben vorderhand pro memoria beiseite gelegt werden.

⁶⁴ BGE 70 III 70 E. 1 S. 71 f.; vgl. auch *Martin Grossweiler* in: Baumann et al., Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, Bern 2013, § 4 N. 43, S. 72.

⁶⁵ Vgl. BISchK 2011 S. 57 f.

⁶⁶ Vgl. BGE 70 III 70 E. 1 S. 72.

⁶⁷ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210).

⁶⁸ *Nina J. Frei*, Berner Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Bern 2012, Art. 143 N. 23, S. 1589; *Francis Nordmann*, Basler Kommentar, SchKG I, 2. A., Basel 2010, Art. 31 N. 27, S. 231.

⁶⁹ *Nordmann*, Art. 31 N. 27, S. 579.

⁷⁰ Verordnung über die im Betreibungs- und Konkursverfahren zu verwendenden Formulare und Register sowie die Rechnungsführung vom 5. Juni 1996 (VFRR, SR 281.31).

⁷¹ Vgl. *Grossweiler*, § 4 N. 43, S. 72, mit Hinweisen.

Sollte dann von irgendeiner Seite der Zeitpunkt der Einreichung bestritten werden, kann der Benutzer auf den vom Amt angebrachten Eingangsstempel verweisen. Eine andere Art des Nachweises braucht er nicht zu leisten. Mit dieser Sachlage darf jede Person rechnen, die den Briefkasten des Amts noch während der Schalteröffnungszeiten benutzt. Dieses Vertrauen darf nicht getäuscht werden. Erfolgt am Ende der Schalteröffnungszeit keine Leerung des Briefkastens, muss deshalb nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die bloße Behauptung, die Eingabe sei während der Schalteröffnungszeiten eingeworfen worden, als wahr hingenommen werden, wenn das Amt es versäumt hat, den Inhalt des Briefkastens am Ende der Schalteröffnungszeit gehörig festzustellen.⁷²

c) Gründe, von der dargelegten Rechtsprechung des Bundesgerichts abzuweichen, sind nicht ersichtlich. Demnach ist vom Betreibungsamt zu verlangen, dass es seinen Briefkasten am Ende der Schalteröffnungszeit leert und mittels Eingangsstempel den Eingang der betroffenen Eingaben feststellt. Geht das Amt nicht dergestalt vor, verletzt es seine Mitwirkungspflicht und das in es gesetzte berechnigte Vertrauen. Dieses Pflichtversäumnis darf der beweissbelasteten Partei nicht zum Nachteil gereichen. Es entspricht einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass der Rechtssuchende nicht ohne Not um die Beurteilung seines Rechtsbegehrens durch die zuständige Instanz gebracht werden soll.⁷³

d) Nach eigenen Angaben leert das Betreibungsamt seinen Briefkasten jeden Tag nur einmal um 07.00 Uhr. Damit lässt sich der Eingang von Briefen, die im Laufe des Vortages vor Schalterschluss in den Briefkasten eingeworfen werden, nicht feststellen. Wie oben ausgeführt, ist der Zeitpunkt der Leerung des Briefkastens nicht massgeblich. Es kann deshalb vorliegend nicht nachgewiesen werden, ob der Beschwerdeführer seine Eingabe tatsächlich noch am 17. Oktober 2013, um 15.30 Uhr, eingereicht hat. Indes geht dieser Beweisnotstand nach dem Gesagten nicht zulasten des Beschwerdeführers, ist doch das Betreibungsamt seiner Pflicht, den Briefkasten nach Schalterschluss zu leeren, nicht nachgekommen. Auch der Gläubiger hat keine gegenteiligen Behauptungen vorgebracht. Da somit keine Tatsachen gegen die Behauptung des Beschwerdeführers sprechen, ist darauf abzustellen, dass er den Rechtsvorschlag am 17. Oktober 2013, um 15.30 Uhr, eingereicht hat. Folglich ist davon auszugehen, dass der Rechtsvorschlag rechtzeitig erhoben worden ist.

⁷² BGE 70 III 70 E. 1 und 2 S. 71 ff.; BJSchK 2011 S. 57.

⁷³ BGE 121 I 93 E. 1d S. 95; 118 Ia 241 E. 3c S. 243 f.

4. Verwaltungsrecht

Zulässigkeit von Hochhäusern in einer kommunalen Spezialzone; Abstands- und Schattenwurfrage; Aspekte des Landschafts- und Naturschutzes – Art. 3 Abs. 2 RPG; Art. 6 und Art. 18 Abs. 1 NHG; Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 41 BauG; Art. 33c Abs. 2 BauO/Neuhausen.

Den Gemeinden steht es im Rahmen ihrer Rechtsetzungs- und Planungsautonomie grundsätzlich frei, Hochhäuser zuzulassen, wobei sie die übergeordneten Planungsgrundsätze und -anordnungen sowie bestehende besondere Rechtsvorschriften zu beachten haben (E. 3a).

Die Frage des zulässigen Schattenwurfs beurteilt sich mangels einer besonderen Vorschrift nach der allgemeinen Immissionsschutzvorschrift von Art. 41 BauG. In der Praxis wird meist die sogenannte Zwei-Stunden-Schattenregel angewandt, wobei den entscheidenden Behörden bei der erforderlichen Würdigung der lokalen Gegebenheiten im Zusammenhang mit einem konkreten Projekt aber ein weites Ermessen zukommt (E. 3b).

Hochhäuser können das Landschafts- und Ortsbild tangieren. Im vorliegenden Fall besteht aufgrund des eingeholten und für die Beurteilung des Falls massgebenden ENHK-Gutachtens nur eine leichte Beeinträchtigung des BLN-Objekts "Rheinfall", weshalb die erforderliche Schonung nach Art. 6 NHG durch blosse Auflagen im konkreten Projekt erreicht werden kann (E. 3c).

Allgemeine Gründe des Vogelschutzes vermögen einen generellen Ausschluss von Hochhäusern nicht zu rechtfertigen; jedoch dürfen bestehende Biotopschutzgebiete (insbesondere Vogelreservate) bzw. deren unmittelbare Umgebung mit den direkten Anflugrouten nicht gestört werden. Allenfalls sind beim konkreten Projekt Auflagen zum Schutz der Vögel zu machen (E. 3d).

OGE 60/2014/6 vom 22. August 2014

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall stimmten am 9. Juni 2013 einer Teilrevision von Zonenplan, Bauordnung und Plan der Empfindlichkeitsstufen zu, welcher in einer neuen Spezialzone (Rhy-Tech-Areal) unter gewissen Voraussetzungen den Bau von zwei Hochhäusern ermöglicht.⁷⁴ Gegen diese Rechts- und Planungsänderungen erhoben verschiedene Anwohner Rekurse, welche vom Regierungsrat abgewiesen wurden, soweit er darauf eintrat.

⁷⁴ Vgl. auch Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen vom 21. Juni 2013, S. 900 f.

Die gegen den Rekursentscheid des Regierungsrats erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde eines Anwohners wies das Obergericht ab, soweit es darauf eintrat.

Aus den Erwägungen

[2.– Der Beschwerdeführer anerkennt die Rechts- und Planänderungen ausdrücklich als demokratische Entscheide und bemängelt lediglich, dass der Regierungsrat die Prüfung der angefochtenen Akte mit einer Überprüfung des dahinter stehenden konkreten Projekts in unzulässiger Weise vermischt habe. Dies verneint das Obergericht. Im Sinne einer Eventualerwägung wird nachfolgend auch zur Frage der Zulässigkeit von Hochhäusern nach der neuen Vorschrift von Art. 33c Abs. 2 BauO/Neuhausen⁷⁵ Stellung genommen.]

3.– a) Selbst wenn ein Antrag auf Aufhebung von Art. 33c Abs. 2 rev. BauO vorliegen würde, müsste dieser aufgrund einer summarischen Überprüfung abgewiesen werden. Wie der Regierungsrat in seinem Rekursentscheid zutreffend dartut, enthält das geltende Baugesetz⁷⁶ *keine Vorschrift* mehr zur *maximal zulässigen Gebäudehöhe*. Das frühere Baugesetz sah dagegen noch eine maximale Gebäudehöhe von 24 m vor mit der Möglichkeit, auf Antrag des zuständigen Gemeinderats höhere Bauten unter gewissen Voraussetzungen mit einer Ausnahmebewilligung des Regierungsrats zu gestatten.⁷⁷ Der Regierungsrat wollte diese Regelung bei der Schaffung des heutigen Baugesetzes grundsätzlich weiterführen, doch hat der Kantonsrat eine entsprechende Höhenbeschränkung nach eingehender Diskussion abgelehnt.⁷⁸ Die Gemeinden sind somit grundsätzlich frei, Hochhäuser im Rahmen ihrer Rechtsetzungs- und Planungsautonomie zuzulassen.⁷⁹

⁷⁵ Bauordnung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 1. September 1988 (BauO).

⁷⁶ Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 (SHR 700.100).

⁷⁷ Art. 53 f. des Baugesetzes vom 9. November 1964 (aBauG; Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen 1965, S. 351 ff.).

⁷⁸ Vgl. Art. 43 der Vorlage des Regierungsrates vom 4. Juli 1995 betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Amtdruckschrift 4154) und dazu Erläuterungen, S. 13; Grossratsprotokoll 1997, S. 238 ff., 866 ff.

⁷⁹ Vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3 BauG, wonach die Gemeinden in ihren Bauordnungen Vorschriften über die Gesamthöhe von Bauten aufstellen können; zum *Hochhausbegriff* (meist Bauten ab 24 oder 25 m) auch *Peter Hänni*, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 5. A., Bern 2008, S. 307, Fn. 67; zu den beim Bau von Hochhäusern zu beachtenden Grundsätzen auch allgemein *Peter Heer* in: Münch/Karlen/Geiser (Hrsg.), Beraten und Prozessieren in Bausachen, Basel 1998, Rz. 20.55 ff., S. 868 ff.

Anders als in verschiedenen anderen Kantonen⁸⁰ bestehen heute aufgrund der erwähnten gesetzgeberischen Entscheidung auch *keine besonderen Vorschriften für Hochhäuser* mehr. Freilich darf die Zulassung von Hochhäusern in einem bestimmten Gebiet keine Planungsgrundsätze und -anordnungen oder besondere Rechtsvorschriften verletzen. Der geltende *Schaffhauser Richtplan* (Richtplan 2001 mit Anpassungen 2004) enthält jedoch ebenfalls keine Grundsätze oder Anordnungen zur Zulassung von Hochhäusern, und die bestehende Richtplan-Revisionsvorlage sieht lediglich vor, dass das Rhy-Tech-Areal einen Entwicklungsschwerpunkt für eine Mischnutzung bildet, ohne sich aber zur Frage der Zulassung von Hochhäusern zu äussern.⁸¹

b) Die Frage des *Schattenwurfs* bzw. des erforderlichen Abstands gegenüber andern Bauten und Anlagen ist aufgrund dieser Ausgangslage bzw. mangels besonderer Vorschriften gemäss der allgemeinen Vorschrift von Art. 41 BauG zu beurteilen, welche übermässige Einwirkungen von Bauten und Anlagen verbietet. Mangels besonderer Vorschriften wird hierfür in Kantonen ohne ausdrückliche Regelung meist auf die in verschiedenen Kantonen bestehende Zwei-Stunden-Schattenregel bei Tag- und Nachtgleiche oder an einem mittleren Wintertag abgestellt,⁸² wobei das Bundesgericht allerdings festgehalten hat, dem Wert von zwei Stunden komme in Kantonen ohne ausdrückliche Regelung keine absolute Bedeutung zu; zu beachten seien vielmehr die Verhältnisse des Einzelfalles und das öffentliche Interesse an einer allfälligen Heraufsetzung der zulässigen Dauer des Schattenwurfs, wobei den kantonalen Behörden bei der Würdigung der lokalen Gegebenheiten ein weites Ermessen zukomme; zwingend zu berücksichtigen sei jedoch auch die bereits vorhandene Beschattung.⁸³ Hieraus ergibt sich, dass der mögliche Bau von zwei Hochhäusern im fraglichen "Bereich für Hochhäuser" gemäss den erfolgten Rechts- und Planänderungen jedenfalls nicht zum vorneherein wegen

⁸⁰ Vgl. dazu namentlich die Hinweise bei *Hänni*, S. 243, 307 und 312, sowie zur eingehenden Regelung im Kanton Zürich *Carmen Walker Späh*, Hochhäuser im Planungs- und Baugesetz, PBG-aktuell 2/2011, S. 5 ff.

⁸¹ Vgl. Auskunft von Kantonsplanerin Susanne Gatti vom 11. Juli 2014 und die beim Kantonsrat liegende Vorlage Richtplan 2013, S. 97.

⁸² Vgl. dazu *Hänni*, S. 312 Fn. 99; für die frühere Regelung von Art. 53 f. aBauG, welche lediglich ganz allgemein wesentliche Nachteile für die Umgebung ausschloss, BGE 99 Ia 143 ff., E. 4, S. 149 f., und für den ebenfalls keine ausdrückliche Gesetzesregelung kennenden Kanton Basel-Stadt Kantonaler Richtplan, S1.5 Hochhäuser zum Thema "Schattenwurf durch Hochhäuser" (mit ausdrücklichem Hinweis zur Wünschbarkeit einer ausdrücklichen Regelung namentlich der Schattenwurfsfrage aus Gründen der Rechtssicherheit).

⁸³ BGer 1C_539/2011 vom 3. September 2012, E. 4.3 m.H. auf BGE 100 Ia 334 ff., E. 9, S. 337 ff. (= Pra 63 Nr. 282) und 99 Ia 143 ff., E. 5, S. 151; zur Problematik der Zwei-Stunden-Schattenregel namentlich hinsichtlich der mit dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) angestrebten Verdichtung auch *Walker Späh*, S. 10 f.

des Schattenwurfs ausgeschlossen werden kann. Vielmehr wird die Frage des Schattenwurfs im Rahmen des nachfolgenden Quartierplan- und Baubewilligungsverfahrens zu prüfen sein, wie dies sinngemäss auch im angefochtenen Rekursentscheid zutreffend festgehalten wird. Hierbei darf aufgrund der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Rahmen des erwähnten Ermessensspielraums auch das nun gesetzlich (durch die von den Stimmberechtigten angenommene BauO-Änderung) bzw. durch die angestrebte Verdichtung abgestützte Bedürfnis nach Erstellung von zwei Hochhäusern in der fraglichen Spezialzone berücksichtigt werden.⁸⁴

c) Der Bau von Hochhäusern kann überdies auch mit dem *Landschafts- und Ortsbildschutz* in Konflikt geraten, weshalb die planerische Eignung eines Gebiets für den Bau von Hochhäusern insbesondere auch unter diesem Aspekt zu prüfen ist.⁸⁵ Im vorliegenden Fall fällt diesbezüglich in Betracht, dass das allenfalls für zwei Hochhäuser vorgesehene Gebiet (Art. 33c Abs. 2 BauO) zwar nicht innerhalb des Perimeters, wohl aber unmittelbar ausserhalb des Perimeters des Objekts Nr. 1412 "Rheinfall" des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) liegt.⁸⁶ Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) hat in ihrem Gutachten vom 12. März 2013 zu den erfolgten Rechts- und Planänderungen denn auch festgehalten, dass der Bau von zwei Hochhäusern auf dem Rhy-Tech-Areal zu einer leichten Beeinträchtigung des BLN-Objekts Nr. 1412 "Rheinfall" führe und daher zur Wahrung der von Art. 6 NHG⁸⁷ geforderten grösstmöglichen Schonung sichergestellt werden müsse, dass die beiden Hochhäuser weder aufgrund einer besonders auffälligen Gestaltung und Materialisierung, noch wegen einer allfälligen Beleuchtung in Konkurrenz zum Rheinfall treten können. Eine leichte Beeinträchtigung eines BLN-Objektes aber stellt keine nur aufgrund einer besonderen Interessenlage mögliche Abweichung von der ungeschmälernten Erhaltung eines BLN-Objekts dar und ist daher zulässig, soweit das Objekt trotzdem die grösstmögliche Schonung erfährt.⁸⁸ Die Stellungnahme der ENHK gilt im Übrigen als gesetzlich vorgesehene Fachgutachten, von welchem die rechtsanwendenden Behörden nur aus triftigen Gründen abweichen

⁸⁴ Vgl. dazu auch BGE 100 Ia 334 ff., E. 9d, S. 342.

⁸⁵ Vgl. dazu den Planungsgrundsatz von Art. 3 Abs. 2 RPG und für die früher vorgesehene Ausnahmegewilligung auch Art. 54 Ziff. 1 aBauG.

⁸⁶ Vgl. dazu Anhang der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (VBLN, SR 451.11).

⁸⁷ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451).

⁸⁸ Vgl. dazu *Rausch/Marti/Griffel*, Umweltrecht, Zürich/Basel/Genf 2014, Rz. 554, S. 184.

dürfen.⁸⁹ Im vorliegenden Fall sind solche Gründe weder dargelegt noch ersichtlich, weshalb das Obergericht an die Fachstellungnahme der ENHK gebunden ist. Auch diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Empfehlungen der ENHK in den nachfolgenden Verfahren (Quartierplan- und Baubewilligungsverfahren) zu beachten sein werden, wie dies der Regierungsrat zutreffend festgehalten hat.

d) Beim Bau von Hochhäusern können sich auch Konflikte mit dem *Naturschutz*, insbesondere mit dem *Vogelschutz*, ergeben. So ist dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Schutzmassnahmen entgegenzuwirken.⁹⁰ Und mit dem Verbot übermässiger Einwirkungen auf die Umgebung i.S.v. Art. 41 BauG sind auch unzulässige Einwirkungen gegenüber der Umwelt, insbesondere gegenüber der Tier- und Pflanzenwelt, gemeint.⁹¹ Hieraus ergibt sich, dass durch den Bau von Hochhäusern namentlich bestehende Biotopschutzgebiete, insbesondere Vogelreservate, bzw. deren unmittelbare Umgebung mit den direkten Anflugrouten nicht gestört werden dürfen und nötigenfalls gestalterische Auflagen zu machen sind, damit die Vögel in ihrem Flug nicht unnötig gefährdet werden.⁹² Hingegen lassen sich mit allgemeinen Gründen des Vogelschutzes nicht generell bauliche Einrichtungen wie Hochhäuser u.ä. verbieten, selbst wenn diese allenfalls eine gewisse zusätzliche Gefahr für die Vögel bedeuten könnten.

Im vorliegenden Fall aber sind – wie dies der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall in seiner Rekursantwort im Prinzip bereits zutreffend festgehalten hat – keine solchen Schutzgebiete oder deren unmittelbare Umgebung betroffen.⁹³ Der Beschwerdeführer hat dies denn auch nicht geltend gemacht, sondern in seiner Rekursbegründung lediglich auf die zu beobachtenden Vogelbewegungen über der Standortgemeinde und die damit allgemein verbundenen Gefahren für die Vögel im Zusammenhang mit dem Bau von Hochhäusern hingewiesen. Tatsächlich ergibt sich aus einer nicht-amtlichen Studie, dass der Galgenbuck in der Standortgemeinde ein wichtiger Kreuzungspunkt für den Vogelzug ist, doch kann dieser Studie auch entnommen werden, dass die wichtigen Vogelzüge den Kreten nach (also

⁸⁹ *Rausch/Marti/Griffel*, Rz. 553, S. 183 f.

⁹⁰ Vgl. zur entsprechenden allgemeinen Schutzpflicht Art. 18 Abs. 1 NHG und dazu *Rausch/Marti/Griffel*, Rz. 578 ff., S. 193 f.

⁹¹ Vgl. dazu auch *Erich Zimmerlin*, Baugesetz des Kantons Aargau, Kommentar, 2. A., Aarau 1985, §§ 160/61 Rz. 6, S. 417.

⁹² Vgl. dazu auch Richtplan des Kantons Basel-Stadt, S1.5 Hochhäuser, Planungsgrundsätze/Planungsanweisungen Ziff. 4.

⁹³ Vgl. dazu den geltenden Kantonalen Richtplan, Teil 1-2-3 Kantonale Schutzzone und 1-2-4 Kantonales Schutzobjekt, S. 54 ff., und dazu die Karte Natur- und Landschaftsschutz mit den eingetragenen Biotopschutzgebieten und Vogelreservaten.

Lahnbuck-Galgenbuck-Südranden bzw. entlang des Cholfirsts), nicht aber über das Rheinfallgebiet selber gehen.⁹⁴ Unter diesen Umständen kann die baurechtliche Zulassung von Hochhäusern im fraglichen Bereich jedenfalls nicht generell ausgeschlossen werden. Der Vogelschutz steht den beschlossenen Rechts- und Planungsänderungen daher ebenfalls nicht entgegen. Vielmehr sind auch in diesem Punkt allenfalls die nötigen Abklärungen und Auflagen (z.B. bezüglich Materialien und Farbwahl bei den Aussenwänden) in den nachfolgenden Verfahren (Quartierplan- und Baubewilligungsverfahren) zu machen.

e) Die vorliegende Verwaltungsgerichtsbeschwerde wäre somit aufgrund einer summarischen Prüfung auch dann abzuweisen, wenn eine Aufhebung von Art. 33c Abs. 2 rev. BauO beantragt worden wäre.

Sperrung des Kistenpasses; Interessenabwägung; Kognition; Anforderungen der Fuss- und Wanderweggesetzgebung; Bedeutung von Richtplaneinträgen – Art. 105 KV; Art. 12 f. und Art. 63 Abs. 2 StrG; Art. 3 f., Art. 6 Abs. 1 f. und Art. 13 f. FWG; § 7 Abs. 2 und § 8 lit. a FWV/SH; Art. 9 RPG; Art. 19 VRG.

Bestehen bei Gemeindestrassen und Privatstrassen von kommunaler Bedeutung kantonale Interessen an einer Offenhaltung, ergeben sich aus der Gemeindeautonomie keine Einschränkungen der vollen Kognition des Regierungsrats als Rekursinstanz; die kommunalen Entscheidungsgründe sind aber gebührend zu berücksichtigen. Zu prüfen ist allenfalls auch eine Übernahme des Betriebs und Unterhalts der Strasse durch den Kanton (E. 3d/aa).

Bei Entscheiden, welche Fuss- und Wanderwege berühren, muss zwingend eine Stellungnahme des Kantonsforstamts als kantonaler Fachstelle für Wanderwege eingeholt werden. Möglichkeiten einer Heilung bei nachträglicher Einreichung einer solchen Stellungnahme im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (E. 3d/bb/aaa und bbb).

Nach den Empfehlungen des Bundes sollten zu den Hauptwanderzeiten nicht mehr als 12 Fahrzeuge pro Stunde einen Wanderweg passieren; überdies muss die Ge-

⁹⁴ Vgl. Ornithologische Arbeitsgruppe Schaffhausen, Vogelzug in der Region Schaffhausen, Ergebnisse des Pilotprojektes im Herbst 2005, insbesondere S. 4, 10 (abrufbar unter www.shorebirder.files.wordpress.com/2012/03/ergebnisse-Vogelzug-pilotprojekt-herbst-2005).

fahrensituation polizeilich beurteilt werden; allenfalls muss ein bestehender Wanderweg ersetzt oder aufgehoben werden. Nähere Abklärungen zu diesen Punkten fehlen hier (E. 3d/bb/ccc und ddd).

Der Richtplan äussert sich nicht abschliessend und allgemeinverbindlich zum Verhältnis zwischen Offenhaltung des Kistenpasses und Wanderwegschutz; vielmehr kann diese Interessenkollision erst im Rahmen des vorliegenden strassenrechtlichen Verfahrens geklärt werden, in welches auch die beschwerdeberechtigten Organisationen einzubeziehen sind (E. 3d/cc und dd).

OGE 60/2013/4 vom 11. April 2014

Sachverhalt

Am 4. Juli 2011 verfügten der Stadtrat Schaffhausen und der Gemeinderat Beringen, dass die Überfahrt über den sogenannten "Kistenpass" für den Motorfahrzeugverkehr gesperrt werde, wobei der land- und forstwirtschaftliche Verkehr, Besucher des Beringer Randenturms und Berechtigte mit einer Spezialbewilligung ausgenommen wurden. Gegen diese Verkehrsanordnung erhoben verschiedene Anwohner Einsprache, welche von den genannten Gemeindebehörden abgewiesen wurden. Auf Rekurs mehrerer Anwohner hob jedoch der Regierungsrat am 18. Dezember 2012 die angefochtene Verkehrsanordnung auf. Gegen den Rekursentscheid des Regierungsrats erhob die Stadt Schaffhausen Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht. Dieses hiess die Beschwerde gut und wies die Sache zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an den Regierungsrat zurück.

Aus den Erwägungen

3.– a) Der sog. "Kistenpass", eine nur teilweise asphaltierte Nebenstrasse, welche von Beringen über die Anhöhe eines Randenausläufers, nämlich über das Färberwiesli, die Gretzenäcker und den Lahnbuck, nach dem Stadtschaffhauser Breite-Quartier führt, liegt in einem *von Natur und Landschaft her empfindlichen Gebiet*. So befindet er sich vollumfänglich im sog. "Engeren Randenschutzgebiet (ERS)" des BLN-Objekts Randen, für welches besondere Landschafts- und Naturschutzvorschriften bestehen und insbesondere der Belagseinbau bei Strassen eingeschränkt wird.⁹⁵ Sodann liegt der Kistenpass in einem Amphibien-Wandergebiet,

⁹⁵ Vgl. dazu Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (VBLN, SR 451.11), insbesondere Anhang Ziff. 1102, §§ 11a ff., insbesondere § 11a Abs. 2 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 6. März 1979 (NHV/SH, SHR 451.101) und Kanton Schaffhausen, Richtplan 2001/Anpassung 2004, S. 52 mit Karte "BLN-Gebiete"; zum Belagseinbau bei Strassen im ERS auch nachfolgend E. 3d/cc/aaa.

weshalb im Frühling jeweils ein befristetes Nachtfahrverbot angeordnet wird.⁹⁶ Überdies hat die Beschwerdeführerin zu Recht darauf hingewiesen, dass es sich um einen beliebten Wanderweg handelt. Die entsprechenden Gesichtspunkte müssen in die für die Anordnung von Verkehrseinschränkungen *nach Art. 12 StrG*⁹⁷ *erforderliche Interessenabwägung* einfließen.⁹⁸ Dabei steht den rechtsanwendenden Verwaltungsbehörden naturgemäss ein nicht unerheblicher *Beurteilungs- und Anordnungsspielraum* zu. Dieser wird allerdings *eingeschränkt durch spezialgesetzliche Vorschriften*, welche sich zur Zulassung des Motorfahrzeugverkehrs äussern. Ein allfälliges *Gewohnheitsrecht* hinsichtlich der Überfahrt über den Kistenpass, welches entgegen der Auffassung des Beschwerdegegners Nr. 9 nicht ohne weiteres angenommen werden kann, ist dabei zum vorneherein ausgeschlossen, soweit es sich mit den bestehenden Gesetzesvorschriften nicht verträgt.⁹⁹

Entsprechende einschränkende spezialgesetzliche Vorschriften enthält namentlich das *eidgenössische Fuss- und Wanderweggesetz (FWG*¹⁰⁰*)*.¹⁰¹ So haben die Kantone dafür zu sorgen, dass diese Wege *frei und möglichst gefahrlos begangen werden können*.¹⁰² Ferner müssen Fuss- und Wanderwege durch andere Wege *ersetzt werden*, wenn sie auf einer grösseren Wegstrecke *stark befahren* oder *für den allgemeinen Fahrverkehr geöffnet* werden.¹⁰³ Stand ein Wanderweg von Anfang an dem allgemeinen Fahrverkehr offen, muss nach den von den Kantonen zu berücksichtigenden Empfehlungen des Bundes anhand der konkreten Umstände entschieden werden, ob eine Aufhebung nötig ist und die Ersatzpflicht zum Tragen kommt oder andere Massnahmen zu ergreifen sind.¹⁰⁴ Diese Vorschriften sind im bisherigen Verfahren nicht herbeigezogen und angewendet worden, obwohl der Kistenpass unbestrittenerweise sowohl in dem beim Erlass der Verkehrsanordnung geltenden Strassenrichtplan/Teilrichtplan "Rad- und Wanderwege" vom

⁹⁶ Vgl. dazu Kanton Schaffhausen, Richtplan 2001/2004, S. 68 mit Karte "Wildtierkorridore".

⁹⁷ Strassengesetz vom 18. Februar 1980 (StrG, SHR 725.100).

⁹⁸ Vgl. auch ausdrücklich die nicht abschliessende Regelung von Art. 12 Abs. 2 StrG.

⁹⁹ Vgl. dazu *Häfelin/Müller/Uhlmann*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 196 ff., insbesondere Rz. 205 f., S. 42 f.

¹⁰⁰ Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG, SR 704).

¹⁰¹ Vgl. dazu auch *Isabelle Häner*, Strassenrecht, in: Georg Müller (Hrsg.), Verkehrsrecht, SBVR Bd. IV, Basel 2008, S. 173 ff., S. 247 ff., Rz. 194 ff.

¹⁰² Art. 6 Abs. 1 lit. b FWG.

¹⁰³ Art. 7 Abs. 2 lit. c FWG.

¹⁰⁴ Vgl. dazu *Häner*, S. 248 f., Rz. 200 ff., und insbesondere *ASTRA/Schweizer Wanderwege*, Ersatzpflicht für Wanderwege, Vollzugshilfe zu Art. 7 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG), Bern 2012, S. 25 f.; zur Möglichkeit der ersatzlosen Aufhebung eines Wanderweges in besonderen Fällen nachfolgend E. 3d/cc/cc.

17. Juni 1996¹⁰⁵ als auch in dessen heute geltender Fassung (Revision 2012)¹⁰⁶ als Wanderweg eingetragen ist. Er ist daher *Bestandteil des Wanderwegnetzes*, für welches die Bundesgesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege zu berücksichtigen ist.¹⁰⁷

Die Fuss- und Wanderweggesetzgebung enthält aber nicht nur materiell-rechtliche Bestimmungen, sondern auch *besondere verfahrensrechtliche Vorschriften* für die Schaffung und Änderung von Fuss- und Wanderwegen bzw. für die sie betreffenden betrieblichen Massnahmen. So ist gemäss § 7 Abs. 2 FWV/SH eine *Stellungnahme der kantonalen Fachstelle* einzuholen, wenn Entscheide Fuss- und Wanderwege berühren, wobei gemäss § 8 lit. a FWV/SH das Kantonsforstamt Fachstelle für Wanderwege ist. Betreffen kantonale oder eidgenössische Verfahren Fuss- und Wanderwege, sind überdies unabhängig von den übrigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen auch die *Gemeinden* (sofern ihr Gebiet betroffen wird) und die vom Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation *anerkannten Fachorganisationen* von gesamtschweizerischer Bedeutung *beschwerdeberechtigt*.¹⁰⁸

b) Im vorliegenden Fall wurde weder in den kommunalen Verfahren noch im Rekursverfahren vor Regierungsrat die in § 7 Abs. 2 FWV/SH vorgesehene Fachstellungnahme des Kantonsforstamts eingeholt, und es wurde den aufgrund von Art. 14 FWG beschwerdeberechtigten ideellen Organisationen in beiden Verfahren auch keine Gelegenheit eröffnet, sich zur Frage der Aufhebung der angeordneten Strassensperrung zu äussern bzw. diese anzufechten. Es stellt sich daher die Frage, ob der angefochtene Rekursentscheid nicht aufgrund der festgestellten verfahrensrechtlichen Fehler (Fehlen der vorgeschriebenen Fachstellungnahme; Nichtbeachten des Beschwerderechts der zugelassenen ideellen Organisationen)

¹⁰⁵ Vgl. dazu Kanton Schaffhausen, Richtplan 2001/Anpassung 2004, S. 108 mit Karte Rad- und Wanderwege.

¹⁰⁶ Vgl. dazu die Vorlage des Regierungsrats an den Kantonsrat betreffend Genehmigung des kantonalen Strassenrichtplans und Teilrevision des Strassengesetzes vom 17. April 2012 (Amtdruckschrift 12-39), Anhang 3 (Teilrichtplan Wanderwege), sowie den Genehmigungsbeschluss des Kantonsrats vom 6. Mai 2013 (Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen 2013, S. 672).

¹⁰⁷ Vgl. Art. 3 und Art. 4 Abs. 1 lit. a FWG und dazu die kantonale Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom 3. Mai 1988 (FWV/SH; SHR 704.101), insbesondere § 2 und § 7; vgl. dazu auch *Häner*, S. 248, Rz. 199.

¹⁰⁸ Art. 14 Abs. 1 FWG. Beschwerdeberechtigt sind gemäss der Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Fachorganisationen für Fuss- und Wanderwege vom 16. April 1993 (SR 704.5) folgende Organisationen: Arbeitsgemeinschaft Recht für Fussgänger (ARF), Schweizer Wanderwege (SAW), Naturfreunde Schweiz (NFS), Schweizer Alpen-Club (SAC), Schweizer Heimatschutz (SHS) und Verkehrs-Club der Schweiz (VCS). Vgl. dazu auch *Häner*, S. 250 Rz. 206 f.

und materiellrechtlichen Mängel (keine Prüfung hinsichtlich der Vorschriften der Fuss- und Wanderweggesetzgebung) aufgehoben und zur Weiterbehandlung an den Regierungsrat zurückzuweisen sei, zumal eine Heilung der erwähnten Fehler im verwaltungsgerichtlichen Verfahren aufgrund der eingeschränkten Kognition des Verwaltungsgerichts und in Anbetracht des funktionellen Instanzenzugs (Regierungsrat als Rekursinstanz sowie als Planungs- und Strassenaufsichtsbehörde)¹⁰⁹ nicht möglich bzw. nicht sinnvoll ist.¹¹⁰ Abgesehen von der Ausserachtlassung der Fuss- und Wanderweggesetzgebung fällt auf, dass sich der Regierungsrat im angefochtenen Entscheid auch nicht zur Frage äussert, ob und inwieweit die angefochtene kommunale Verkehrsordnung allenfalls durch die Gemeindeautonomie geschützt sei, woraus sich Kognitionsschranken für den Regierungsrat als Rekursinstanz ergeben könnten.¹¹¹

c) aa) Den Parteien wurde Gelegenheit gegeben, sich zu diesen sich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren neu stellenden Fragen zu äussern. Während der *Beschwerdegegner Nr. 9* keinen Grund für eine Rückweisung der Sache an den Regierungsrat erkennen konnte, verzichteten die *übrigen privaten Beschwerdegegner* stillschweigend auf eine Stellungnahme. Der *Stadtrat Schaffhausen* vertrat demgegenüber die Auffassung, es müsse eine Fachstellungnahme des Kantonsforstamts eingeholt und den beschwerdeberechtigten Organisationen Gelegenheit zum Verfahrensbeitritt geboten werden, was eine Rückweisung der Sache an den Regierungsrat zur Neubeurteilung – auch hinsichtlich des Beringer Entscheids – wohl unumgänglich mache. Der Stadtrat Schaffhausen hielt auch fest, dass seiner Auffassung nach die beschlossene kommunale Verkehrsordnung durch die Gemeindeautonomie geschützt sei, zumal der kantonale Richtplan entgegen der Auffassung des Regierungsrats eine Sperrung des Kistenpasses nicht ausschliesse.

bb) Der *Regierungsrat* vertrat in einer ausführlichen Stellungnahme die Auffassung, es sei auf eine Rückweisung an die Vorinstanz zu verzichten, wobei er überdies darauf hinwies, dass die vom Obergericht erwähnten Mängel schon im kommunalen Verfahren bestanden hätten, weshalb die Sache gegebenenfalls direkt an die Gemeinden zurückzuweisen wäre. Der Regierungsrat macht im Einzelnen geltend, weder ein eidgenössisches noch ein kantonales Gesetz schreibe die Einholung einer Fachstellungnahme vor, sondern lediglich die vom Regierungsrat

¹⁰⁹ Vgl. Art. 16 ff. VRG, Art. 27 ff. und 76 ff. StrG.

¹¹⁰ Vgl. Art. 36 Abs. 1 und 2 VRG (keine Ermessenskontrolle); zur beschränkten Heilungsmöglichkeit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren *Marco Donatsch* in: Alain Griffel (Hrsg.), Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich (VRG), 3. A., Zürich/Basel/Genf 2014, § 64 Rz. 11 f., S. 1124, m.w.H.

¹¹¹ Vgl. dazu *Donatsch*, § 20 Rz. 61 ff., S. 587 f., m.w.H.

selber erlassene Verordnung (FWV/SH); sei der Regierungsrat mit einer entsprechenden Sache befasst, könne er nach eigenem Ermessen entscheiden, ob eine solche Stellungnahme nötig sei. Das FWG sei ohnehin nicht tangiert, da Art. 3 Abs. 2 FWG schwach befahrene Strassen als Verbindungsstücke von Wanderwegen zulasse. Im Übrigen habe der Regierungsrat inzwischen eine Stellungnahme des Forstamts eingeholt. In dieser halte das Forstamt zu Recht fest, es liege keine Verschlechterung des gegenwärtigen Zustands des Wanderweges vor, welche nach § 7 FWV/SH eine Fachstellungnahme erfordere, zumal zur Zeit kein Fahrverbot bestehe. Überdies sehe der kantonale Richtplan vor, dass beim Kistenpass kein allgemeines Fahrverbot durchgesetzt werden solle, was für die Behörden aller Stufen und damit auch für das Kantonsforstamt verbindlich sei. Das Offenhalten des Kistenpasses für den Motorfahrzeugverkehr sei aber auch deshalb unproblematisch, weil der Verkehr gering sei. Es handle sich aufgrund seiner Breite auch nicht um einen klassischen Wanderweg. Allenfalls müsste ein anderer Wanderweg bezeichnet werden, was angesichts der Dichte des Wanderwegnetzes im betreffenden Gebiet aber kein Problem sei.

Was den angeblich zu Unrecht unterbliebenen Einbezug der beschwerdeberechtigten ideellen Organisationen anbetrifft, weist der Regierungsrat darauf hin, dass diese aus der kommunalen Ausschreibung im Amtsblatt vom 8. Juli 2011 hätten ersehen müssen, dass es um eine Verkehrsanordnung auf einem Wanderweg gehe, wobei keine vollständige Sperrung erfolgen, sondern Ausnahmen zulässig sein sollten. Beschwerdeberechtigte Organisationen hätten daher nach Art. 14 Abs. 3 und 4 FWG Einsprache erheben bzw. sich am Einspracheverfahren beteiligen müssen, wenn sie ihre Parteirechte hätten wahrnehmen wollen. Dies sei nicht geschehen, weshalb ihnen im weiteren Verfahren aufgrund der erwähnten Vorschriften keine Beteiligungsrechte mehr zustünden. Im Übrigen ergebe sich aus den Vorschriften des FWG weder für erstinstanzlich entscheidende Behörden noch für Rechtsmittelbehörden eine Beiladungspflicht. Art. 14 Abs. 3 FWG sehe lediglich vor, dass eine beschwerdebefugte Organisation einen sie neu belastenden Entscheid bei der nächsthöheren Behörde anfechten könne, auch wenn sie kein Rechtsmittel ergriffen habe. Die beschwerdebefugten Organisationen hätten somit allenfalls die Möglichkeit gehabt, den Entscheid des Regierungsrats, auf welchen im Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 2012 unter dem Titel "Aus den Verhandlungen des Regierungsrats" auf S. 1969 hingewiesen worden sei, beim Obergericht anzufechten. Dass diese Mitteilung mit keiner Rechtsmittelbelehrung versehen worden sei, könne nicht schaden, da von den Organisationen zu erwarten gewesen wäre, dass sie die Zustellung eines anfechtbaren Entscheids verlangen würden. Es sei darauf hinzuweisen, dass der Entscheid des Regierungsrats auch in den Medien ein grosses Echo gefunden habe. Da die Organisationen nicht aktiv

geworden seien, müsse davon ausgegangen werden, dass sie auf ein Beteiligungs- bzw. Anfechtungsrecht verzichtet hätten.

Der Regierungsrat weist schliesslich darauf hin, dass seiner Auffassung nach in der vorliegenden Sache für die kantonale Rekursinstanz keine Kognitionsbeschränkungen aufgrund der Gemeindeautonomie bestünden, da es um die Anwendung kantonalen Rechts gehe (Art. 12 StrG) und dem Kanton gemäss ausdrücklicher Vorschrift in Art. 13 Abs. 2 StrG selbst bei Gemeinde-, Korporations- und Privatstrassen von kommunalem Interesse das Recht zustehe, in eigener Kompetenz in das Ermessen der Gemeinden einzugreifen und Verkehrsanordnungen zu erlassen, wenn es das kantonale Interesse an der Offenhaltung einer Verbindungsstrasse gebiete, wofür vorliegend namentlich der verbindliche Richtplaneintrag spreche. Die entsprechende Kompetenz des Kantons ergebe sich auch aus dem Bundesrecht (Art. 3 Abs. 4 SVG¹¹²), welche Vorschrift nach der Praxis der Bundesbehörden keinen Raum für Gemeindeautonomie belasse. Wie im angefochtenen Entscheid dargelegt werde, sei die angefochtene Verkehrsanordnung im Übrigen selbst bei Annahme einer durch die Gemeindeautonomie gegebenen Kognitionsbeschränkung unzulässig, da Art. 12 StrG verletzt werde.

d) aa) Vorliegend ist fraglich, ob es um eine funktionelle Verkehrsbeschränkung i.S.v. Art. 3 Abs. 4 SVG oder nicht eher um ein Totalfahrverbot (mit nur wenigen Ausnahmen) i.S.v. Art. 3 Abs. 3 SVG geht. Nur bei funktionellen Verkehrsbeschränkungen i.S.v. Art. 3 Abs. 4 SVG aber ist nach dem vom Regierungsrat erwähnten Bundesratsentscheid¹¹³ Gemeindeautonomie ausgeschlossen, was in der Lehre überdies umstritten ist.¹¹⁴ Trotzdem ist dem Regierungsrat darin Recht zu geben, dass ihm – soweit kantonale Interessen an der Offenhaltung der Verbindungsstrasse über den Kistenpass geltend gemacht werden – im Rekursverfahren gegen örtliche Verkehrsanordnungen gestützt auf die massgebenden Vorschriften des kantonalen Rechts (Art. 12 f. StrG) eine volle, nicht durch die Gemeindeautonomie eingeschränkte Kognition zukommt, was sich einerseits aus der massgebenden allgemeinen Verfahrensvorschrift (Art. 19 Abs. 1 VRG¹¹⁵) und andererseits aus der Spezialvorschrift von Art. 13 Abs. 2 StrG ergibt, wonach das kantonale Baudepartement in diesem Fall auch bei Gemeindestrassen und Privat-

¹¹² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01).

¹¹³ Entscheid des Bundesrats vom 17. August 1988, VPB 53.10, E. 3.

¹¹⁴ Vgl. dazu und zur Unterscheidung von Totalfahrverboten und blossen funktionellen Verkehrsbeschränkungen *Häner*, S. 238 ff., insbesondere Rz. 161 und Rz. 167.

¹¹⁵ Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, SHR 172.200).

strassen von kommunalem Interesse sogar selber anstelle der zuständigen Gemeindebehörden Verkehrsanordnungen treffen kann. Im vorliegenden Fall bestehen ohne Zweifel gewisse kantonale Interessen an der Offenhaltung des Kistenpasses, zumal sich dies auch aus dem vom Regierungsrat erwähnten Richtplaneintrag ergibt. Es wird freilich im Rahmen einer materiellen Beurteilung zu prüfen sein, ob mit diesem Eintrag eine Sperrung des Kistenpasses wirklich ausgeschlossen wurde, wie dies der Regierungsrat – anders als der Stadtrat Schaffhausen – geltend macht.¹¹⁶

Unter diesen Umständen aber kann im vorliegenden Fall entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin aus der durch die Kantonsverfassung gewährleisteten Gemeindeautonomie (Art. 105 KV¹¹⁷) im Prinzip keine Kognitionsbeschränkung für den Regierungsrat als Rekursinstanz abgeleitet werden, doch muss die Überprüfung der angefochtenen Gemeinde-Anordnung selbstverständlich unter gebührender Berücksichtigung der kommunalen Entscheidungsgründe erfolgen, was auch aus dem Gehörsanspruch der Gemeinden abgeleitet werden kann.¹¹⁸ Überdies ist darauf hinzuweisen, dass sich – wenn eine Gemeinde gegen ihren Willen zur Offenhaltung einer Gemeindestrasse oder kommunalen Privatstrasse verpflichtet wird – auch Entschädigungsfragen stellen können, zumal die Beschwerdeführerin geltend macht, es fielen aufgrund der relativ starken Benützung der Strasse alljährlich hohe Kosten für die Instandstellung der über weite Strecken als Naturstrasse geführten Strasse an. Zwar besteht im Kanton Schaffhausen – soweit ersichtlich – anders als etwa im Kanton Aargau¹¹⁹ keine Grundlage für entsprechende Beiträge des Kantons oder der interessierten anderen Gemeinden, doch kann der Kanton aufgrund von Art. 63 Abs. 2 StrG auf Wunsch einer Gemeinde den Betrieb oder Unterhalt einer Strasse übernehmen, was er wohl kaum wird verweigern können, wenn er eine Gemeinde gegen deren Willen zur Offenhaltung einer bestimmten Strasse verpflichtet und damit unbestrittenermassen Mehrkosten für den Strassenunterhalt bewirkt. Dieser Umstand wird daher im Rahmen einer Neubeurteilung ebenfalls zu berücksichtigen sein.

¹¹⁶ Vgl. dazu nachfolgend E. 3d/cc.

¹¹⁷ Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (KV, SHR 101.000).

¹¹⁸ Vgl. dazu bzw. zur neueren Tendenz in Lehre und Rechtsprechung, bei der Anwendung von kantonalem Recht generell einen schonenden Ausgleich zwischen der Gemeindeautonomie und dem Anspruch auf Ausschöpfung der Kognition durch die Rechtsmittelbehörden zu finden, *Donatsch*, § 20 Rz. 64 ff., S. 587 f.

¹¹⁹ Vgl. dazu *Baumann/van den Bergh/Gossweiler/Hauptli/Hauptli-Schwaller/Sommerhalder Forestier*, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, Bern 2013, § 89 Rz. 1 ff., S. 1071 ff.

bb) aaa) Bei Entscheiden, welche Fuss- und Wanderwege berühren, ist gemäss § 7 Abs. 2 i.V.m. § 8 lit. a FWV/SH eine *Stellungnahme des Kantonsforstamts als kantonale Fachstelle für Wanderwege* einzuholen. Es trifft zu, dass sich diese Pflicht nicht ausdrücklich aus dem Bundesrecht ergibt, welches die Kantone in Art. 13 FWG lediglich verpflichtet, eine kantonale Fachstelle zu schaffen. Der Beizug der entsprechenden Fachstellen entspricht jedoch bei einschlägigen Planungs- und Bewilligungsentscheiden im Bereich des Raumplanungs- und Umweltrechts den üblichen Anforderungen an ein sachgemässes und koordiniertes Verfahren und soll sicherstellen, dass das nötige Fachwissen in die Beurteilung durch die zuständige Behörde einfliesst. Es handelt sich somit bei den entsprechenden Fachstellen nicht lediglich um beratende Organe, deren Stellungnahme die Entscheidbehörde je nach Gutdünken und vorhandenen eigenen Kenntnissen beziehen oder darauf verzichten kann. Vielmehr müssen die betroffenen Fachstellen zwingend angehört werden und ihre Stellungnahmen bilden ein unumgängliches sachliches Beweismittel für den betreffenden Entscheid (Amtsbericht der sachkundigen Fachstellen)¹²⁰. Es war offensichtlich der Sinn der unter dem Titel "Koordination" stehenden Vorschrift von § 7 Abs. 2 FWV/SH, eine entsprechende Verfahrensregelung gestützt auf den sich aus dem FWG ergebenden Umsetzungsauftrag auch für den Bereich der Fuss- und Wanderwege einzuführen, weshalb der Regierungsrat nicht auf den Beizug einer entsprechenden Fachstellungnahme verzichten durfte, zumal der zu treffende Entscheid (und namentlich die vom Regierungsrat beschlossene Aufhebung des kommunalen Sperrbeschlusses) unbestreitbar einen Wanderweg berührt. Es trifft allerdings zu, dass eine entsprechende Verpflichtung aufgrund von § 7 Abs. 2 FWV/SH bereits für die erstinstanzlich entscheidenden kommunalen Behörden bestanden hätte, zumal bereits deren Anordnungen den fraglichen Wanderweg betroffen haben, eine Pflicht zur Anhörung der Fachstelle grundsätzlich nicht nur im Falle einer Verschlechterung des Wanderwegschutzes besteht und die kommunalen Behörden überdies ausdrücklich auf die Funktion des Kistenpasses als Wanderweg hingewiesen haben.

bbb) Inzwischen liegt die Fachstellungnahme des Kantonsforstamts vor und es stellt sich somit die Frage, ob das *Fehlen einer entsprechenden Stellungnahme* in den vorinstanzlichen Verfahren durch Nachreichung im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren *geheilt werden kann*. Dies ist grundsätzlich möglich, freilich

¹²⁰ Vgl. zur Pflicht, Fachstellen für die einzelnen Bereiche des Umweltrechts einzuführen, und zu deren Aufgaben allgemein *Ursula Brunner* in: Vereinigung für Umweltrecht/Helen Keller (Hrsg.), Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2. A., Zürich 1998, Art. 42 Rz. 6 ff., S. 6 ff.; zur Pflicht, in Planungs- und Bewilligungsverfahren von den betroffenen Fachbehörden Koordinationsstellungnahmen einzuholen, auch Art. 25a Abs. 2 lit. c RPG und dazu *Arnold Marti* in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen (Hrsg.), Kommentar zum Raumplanungsgesetz, Zürich 1999, Art. 25a Rz. 33, S. 23.

nur unter der Voraussetzung, dass die nachgereichten Fachstellungnahmen hinsichtlich der zu beurteilenden Fragen inhaltlich zu genügen vermögen und sich keine Ermessensfragen stellen, welche der Kognition des Obergerichts als Verwaltungsgericht entzogen sind.¹²¹ Diese Voraussetzungen aber sind vorliegend – wie zu zeigen sein wird – nicht gegeben. Wie dargelegt¹²² muss vorliegend im Rahmen der nach Art. 12 StrG erforderlichen Interessenabwägung u.a. entschieden werden, ob sich die weitere Zulassung des Motorfahrzeugverkehrs auf dem Wanderweg über den Kistenpass mit der Anforderung von Art. 6 Abs. 1 lit. b FWG vereinbaren lasse, wonach Wanderwege frei und möglichst gefahrlos sollen begangen werden können, bzw. ob dieser Wanderweg allenfalls gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c FWG für den allgemeinen Fahrverkehr gesperrt oder ersetzt werden müsse, weil er auf einer grösseren Wegstrecke stark befahren wird.

Der Regierungsrat macht in seiner Stellungnahme vom 3. Dezember 2013 zwar geltend, die entsprechenden Vorschriften seien gar nicht tangiert, weil gemäss Art. 3 Abs. 2 FWG schwach befahrene Strassen als Verbindungsstrecken von Wanderwegen dienen könnten. Letzteres trifft grundsätzlich zu, doch handelt es sich bei der Strecke über den Kistenpass offensichtlich nicht um ein blosses Verbindungsstück zwischen Wanderwegen i.S.v. Art. 3 Abs. 2 FWG, sondern – wie ein Blick auf den massgebenden Teilrichtplan "Wanderwege" ergibt – um einen zentralen Bestandteil des Wanderwegs selber, was im Übrigen auch in der Fachstellungnahme des Kantonsforstamts nicht in Abrede gestellt wird.¹²³ Für Wanderwege selber aber gelten die Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 lit. b FWG, d.h. der Weg muss frei und möglichst gefahrlos begangen werden können, und es gilt Art. 7 Abs. 2 lit. c FWG, wonach ein Ersatz geschaffen werden muss, wenn der Wanderweg auf einer grösseren Wegstrecke stark befahren wird. Der Regierungsrat geht im angefochtenen Entscheid aufgrund der im September 2012 vom kantonalen Tiefbauamt durchgeführten Verkehrszählung, welche einen jahreszeitlich bereinigten durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von insgesamt 370 Fahrzeugen ergab, allerdings von einem lediglich unbedeutenden Verkehrsaufkommen aus und auch das Kantonsforstamt nimmt in seiner Stellungnahme vom 13. November 2013 einen lediglich geringen Motorfahrzeugverkehr auf der fraglichen Strecke an, was nachfolgend zu prüfen ist.

¹²¹ Vgl. dazu *Marti*, Art. 25a Rz. 24, S. 17 f.; zur eingeschränkten Kognition im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Art. 36 Abs. 1 und 2 VRG sowie oben E. 3b.

¹²² Vgl. oben E. 3a.

¹²³ Zu den Begriffen "Wanderweg" und "Verbindungsstück" i.S.v. Art. 3 FWG vgl. auch das Urteil des Aargauer Verwaltungsgerichts vom 23. Juni 2010 (WKL.2008.4), publiziert in AGVE 2010, S. 156 ff., E. 2.3.

ccc) Es mag zutreffen, dass die ermittelten Fahrzeugzahlen für eine öffentliche Strasse einem eher geringen Verkehrsaufkommen entsprechen. Bei einem *Wanderweg i.S.v. Art. 3 FWG* aber müssen *andere Massstäbe* angelegt werden. Ob ein Wanderweg wegen starkem Befahren ersetzt oder andere Massnahmen (besondere Verkehrskonzepte wie Busbetrieb, Parkplatzregime oder Fahrverbote) ergriffen werden müssen, ist nach den Empfehlungen des Bundes im Einzelfall zu entscheiden. Erforderlich ist danach eine *Beurteilung des Gefährdungs- und Störungspotentials*. Bei dem allgemeinen Verkehr offen stehenden Strassen sind Massnahmen insbesondere dann zu ergreifen, wenn die Verkehrsbelastung gegenüber dem ursprünglichen Zustand zugenommen hat.¹²⁴ Bezüglich der Beurteilung des *Gefährdungspotentials* sind in erster Linie die Frequenzen und die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sowie die gegenseitige Sichtbarkeit von Fahrzeuglenkern und zu Fuss Gehenden zu berücksichtigen; die Länge der betroffenen Wegstrecke ist dagegen von untergeordneter Bedeutung. Die Gefahrenbeurteilung ist am besten durch das kantonale Tiefbauamt in Absprache mit der Polizei vorzunehmen. Was das *Störungspotential* anbetrifft, muss beurteilt werden, ob die mit dem Fahrzeugverkehr verbundene Einschränkung des Erholungswerts für die Wandernden zumutbar ist. Von Bedeutung ist hierbei, wann die Störungen auftreten, welche Fahrzeugfrequenzen bestehen und welche Länge die betroffene Wegstrecke aufweist. Frequenzen von mehr als zwölf Motorfahrzeugen pro Stunde, d.h. alle fünf Minuten ein Fahrzeug (Durchschnitt über mindestens eine Stunde zu Spitzenzeiten), gelten hierbei nach den Empfehlungen des Bundes auf Wanderwegen als starkes Befahren.¹²⁵

ddd) Eine *eingehende Sachverhaltsabklärung* im Sinne der *Empfehlungen des Bundes* ist im vorliegenden Fall *bisher nicht erfolgt*. So wurde im Rahmen des Rekursverfahrens zwar eine Verkehrszählung bezüglich der *Frequenz der Überfahrten* über den Kistenpass durchgeführt und der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) ermittelt, welcher mit 370 Fahrzeugen pro Tag beziffert wurde. Hierbei handelt es sich um eine deutliche Zunahme gegenüber einer früheren Verkehrszählung von 2008, welche lediglich 150 bis 220 Überfahrten ergab, was die Annahme der Beschwerdeführerin bestätigt, der Kistenpass werde vermehrt – möglicherweise im Zusammenhang mit dem Bau des Galgenbucktunnels bzw. der entsprechenden Verkehrserschwernisse in der Enge – als Abkürzung für den Weg vom Klettgau nach Schaffhausen benutzt. Nicht abgeklärt wurde jedoch, wann diese Überfahrten erfolgten bzw. welche Frequenzen zu den Hauptwanderzeiten (Nachmittage; Wochenenden) bestehen. Immerhin ergibt der ermittelte DTV von

¹²⁴ Vgl. dazu *ASTRA/Schweizer Wanderwege*, S. 25 f.

¹²⁵ Vgl. dazu *ASTRA/Schweizer Wanderwege*, S. 25 f. m.w.H.

370 Fahrzeugen pro Tag, dass der Motorfahrzeugverkehr umgerechnet auf eine Stunde Werte im kritischen Bereich aufweist (über 15 Fahrzeuge pro Stunde) und dies nicht nur auf einer kleinen Wegstrecke, sondern im Prinzip auf der ganzen Länge des Wanderwegs, weshalb dieser Frage erhebliche Bedeutung zukommt. Zu berücksichtigen sein wird auch, dass sich durch den Motorfahrzeugverkehr insbesondere in trockenen Jahreszeiten erhebliche Staubimmissionen ergeben. Nicht näher abgeklärt wurde sodann die *Gefahrensituation* im Zusammenhang mit dem bestehenden Motorfahrzeugverkehr, was sich schon deshalb aufdrängen würde, weil die Abklärungen der Stadt Schaffhausen ergeben haben, dass die erlaubte Geschwindigkeit 30 km/h offenbar nur von ca. 15 Prozent der Automobilisten eingehalten wird. Es müsste daher zu dieser Frage jedenfalls ein polizeilicher Bericht eingeholt werden, welcher sich zur Gefahrensituation äussert und auch allfällige Unfallzahlen in die Beurteilung mit einbezieht.

Der Sachverhalt ist somit ungenügend abgeklärt. Da sich je nach Ergebnis dieser Abklärungen auch verkehrsplanerische Ermessensfragen stellen (namentlich Anordnung von Verkehrseinschränkungen [allenfalls auch nur saisonal oder an Wochenenden] oder Ersatz des bestehenden Wanderwegs) ist die Sache zur *weiteren Abklärung* und *neuen Entscheidung* über die erhobenen Rekurse im Sinne der angestellten Erwägungen *an den Regierungsrat zurückzuweisen*, zumal – wie sich aus der nachfolgenden Erwägung ergibt – die strittige Frage der Offenhaltung des Kistenpasses keineswegs bereits durch den kantonalen Richtplan verbindlich entschieden worden ist.¹²⁶

cc) aaa) Entgegen der Auffassung des Regierungsrats und des Kantonsforstamts ist die verkehrsplanerische Frage der Offenhaltung des Kistenpasses nicht bereits durch den ins Feld geführten *Richtplaneintrag* rechtsverbindlich entschieden worden. Im geltenden kantonalen Richtplan wird im Teil "1-2 Natur- und Landschaftschutz" unter Ziff. "1-2-1/1 BLN-Gebiet Randen" zwar festgehalten, im gesamten BLN-Gebiet Randen seien befestigte Wanderwege gemäss kantonaalem Strassenrichtplan, Teilplan "Rad- und Wanderwege" ohne Belag zu belassen. Im Engeren Randenschutzgebiet (ERS), zu welchem die Strasse über den Kistenpass gehört,¹²⁷ seien nicht befestigte Strassen und Wege ohne Belag zu belassen. Überdies werde den Gemeinden empfohlen, im ERS ein allgemeines Fahrverbot durchzusetzen, wobei u.a. unter lit. c Ziff. 2 der Verkehr auf der Strasse "Lahnbuck-Gretzenäcker-Färberwiesli-Beringen", mithin auf der Strasse über den Kistenpass,

¹²⁶ Vgl. zur hier entfallenden Heilungsmöglichkeit von Mängeln in der Sachverhaltsabklärung und Interessenabwägung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch oben E. 3 d/bb/bbb, einleitende Sätze.

¹²⁷ Vgl. dazu oben E. 3a.

ausgenommen wird.¹²⁸ Wie die Beschwerdeführerin zu Recht festhält, erscheint damit aber ein Fahrverbot für den Kistenpass nicht zum vorneherein als ausgeschlossen; vielmehr wird lediglich darauf verzichtet, den Gemeinden die Sperrung des Kistenpasses im Rahmen des Richtplans zu empfehlen, was durchaus damit zusammenhängen mag, dass man diese Strecke für den allgemeinen Fahrverkehr offenhalten oder dies jedenfalls nicht durch eine Richtplanfestlegung ausschliessen wollte. Andererseits wurde – anders als etwa im Fall der Randenüberfahrt Hemmental-Beggingen – darauf verzichtet, den Kistenpass im Richtplan ausdrücklich als "überlokale" Strasse zu bezeichnen,¹²⁹ was für den Standpunkt der Beschwerdeführerin spricht, dass man die Frage der Offenhaltung des Kistenpasses im Richtplan letztlich den betroffenen Gemeinden überlassen wollte.

bbb) Unabhängig von dieser umstrittenen Richtplan-Auslegungsfrage, bei welcher aber einiges für den Standpunkt der Beschwerdeführerin spricht, ist jedoch festzuhalten, dass der Konflikt Offenhaltung Kistenpass/Wanderwegschutz ohnehin im Richtplan nicht abschliessend und allgemeinverbindlich entschieden werden kann. Nach Art. 9 Abs. 1 RPG¹³⁰ sind Richtpläne für die Behörden zwar verbindlich, doch ist diese Verbindlichkeit von beschränkter Tragweite. Als Instrument zur Abstimmung raumwirksamer Aufgaben steuert der Richtplan die Erfüllung raumwirksamer Aufgaben und leitet in diesem Sinne die Behörden bei ihren Entscheiden an. Die Bindungswirkung des Richtplans entfaltet sich insbesondere dort, wo das in der Sache anwendbare Recht bei der Erfüllung einer raumwirksamen Aufgabe Ermessen einräumt oder Handlungsspielräume gewährt. Der Richtplan äussert sich zudem grundsätzlich nur über räumliche Belange aus der Sicht des Gemeinwesens. Wo das anwendbare Recht eine umfassende Interessenabwägung verlangt, sind die räumlichen Interessen gegen andere berührte private und nichträumliche öffentliche Interessen abzuwägen. Die Bindungskraft des Richtplans steht somit unter dem Vorbehalt des in der Sache anwendbaren Rechts und der dort vorgesehenen Interessenabwägungen; diese müssen im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Planungs- und Bewilligungsverfahren durchgeführt werden, wobei Richtplanaussagen in diesen Verfahren auch akzessorisch überprüft werden

¹²⁸ Vgl. Kanton Schaffhausen, Richtplan 2001/Anpassung 2004, S. 142 f.

¹²⁹ Vgl. Kanton Schaffhausen, Richtplan 2001/Anpassung 2004, S. 102 mit Karte "Verkehr/Strassen".

¹³⁰ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700).

können, zumal sich namentlich die privaten Betroffenen gegen Richtplanfestsetzungen grundsätzlich nicht direkt zur Wehr setzen können.¹³¹

ccc) Übertragen auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass über die Frage der Offenhaltung des Kistenpasses jedenfalls erst im Rahmen des vorliegenden Verfahrens definitiv entschieden werden kann, in welchem eine Interessenabwägung nach Art. 12 StrG unter Berücksichtigung der bestehenden Fuss- und Wanderweggesetzgebung vorgenommen werden muss. Sollte sich hierbei ergeben, dass der bestehende Wanderweg ersetzt werden muss, wird – unter Berücksichtigung von § 6 FWV/SH (Kostenregelung für Wanderwegersatz) – eine entsprechende Verlegung des Wanderwegs anzuordnen sein. Lediglich wenn dadurch andere öffentliche Aufgaben unzumutbar erschwert würden, wäre der massgebende Plan (Teilrichtplan Wanderwege) gestützt auf Art. 4 Abs. 1 lit. b FWG durch Aufhebung des betreffenden Wanderwegs zu ändern.¹³²

dd) aaa) Es stellt sich in diesem Zusammenhang noch die Frage, welche Bedeutung der *mangelhaften Ausschreibung* der fraglichen Verkehrsanordnung (keine Rechtsmittelbelehrung für die gemäss Art. 14 Abs. 1 lit b FWG beschwerdebefugten ideellen Organisationen) und dem *Nichteinbezug dieser Organisationen im Rekursverfahren des Regierungsrats* zukommt bzw. welche Konsequenzen sich hieraus für das weitere Verfahren ergeben. Es trifft zu, dass schon in der Ausschreibung der ursprünglichen kommunalen Verkehrsanordnung auf das Beschwerderecht der zur Anfechtung zugelassenen ideellen Organisationen hätte hingewiesen werden müssen mit der Folge, dass sich Organisationen, welche keine Einsprache erhoben haben, grundsätzlich nicht am weiteren Verfahren beteiligen können, sofern die Verfügung nicht zugunsten einer anderen Partei geändert wird und sie dadurch beschwert werden.¹³³ Nachdem die Ausschreibung immerhin wie vorgeschrieben im kantonalen Amtsblatt erschienen ist und aus dem Text klar ersichtlich war, dass es um die Strasse über den Kistenpass geht, hätten allerdings an einer Einsprache interessierte ideelle Organisationen bei genügender Aufmerksamkeit realisieren müssen, dass Wanderweginteressen betroffen sein könnten, und auch ohne ausdrückliche Erwähnung in der Rechtsmittelbelehrung

¹³¹ Vgl. dazu auch *Pierre Tschannen* in Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 9 Rz. 11, S. 8, und Rz.25 ff., S. 14 ff., je m.w.H.

¹³² Vgl. dazu die Botschaft des Bundesrates zum FWG, BBl 1983 IV 1 ff., 10 f., sowie *Häner*, S. 249 Rz. 202.

¹³³ Vgl. Art. 14 StrG i.V.m. Art. 14 Abs. 3 FWG; zu eng § 5 V/FWG/SH (Beschwerdelegitimation dieser Verbände nur bei Ausführungsprojekten i.S.v. Art. 44 ff. StrG).

aktiv werden und gegebenenfalls Einsprache erheben müssen. Ihr Einsprache-recht gegen die ursprüngliche Verkehrs-anordnung ist damit mehrere Jahre nach der Ausschreibung jedenfalls verwirkt.¹³⁴

bbb) Es bleibt zu prüfen, ob eine beschwerdeberechtigte Organisation, welche angesichts der für Wanderinteressen im Prinzip positiven grundsätzlichen Sperrung des Kistenpasses für den Motorfahrzeugverkehr auf eine Einsprache-erhebung bewusst verzichtet hat, vom weiteren Verfahren ausgeschlossen bleibt, auch wenn die Rekursinstanz – wie vorliegend geschehen – die Sperranordnung wieder aufhebt. Dies ist entgegen der Argumentation des Regierungsrats zu ver-neinen, da auch nach der Neuregelung des Verbandsbeschwerderechts im Um-weltrecht durch das Bundesgesetz vom 20. Dezember 2006¹³⁵ weiterhin vorgese-hen ist, dass Organisationen, die kein Rechtsmittel ergriffen haben, d.h. vorliegend gegen die kommunale Anordnung nicht Einsprache erhoben haben, sich am wie-teren Verfahren als Partei beteiligen können, wenn die Verfügung oder ein späterer Rechtsmittelentscheid zugunsten einer anderen Partei geändert wird und sie da-durch beschwert werden.¹³⁶ Entgegen der Darstellung des Regierungsrats wird dies durch die erfolgte Neuregelung des Verbandsbeschwerderechts im Umweltrecht nicht ausgeschlossen und wäre auch nicht gerechtfertigt, zumal es verfahrenswirtschaftlich nicht sinnvoll wäre, eine Organisation allein im Hinblick auf eine spätere Rechtswahrung für den Fall einer Verschlechterung im weiteren Verfahren zur Einspracheerhebung zu zwingen, obwohl sie mit der publizierten Anordnung einverstanden ist oder diese ihr jedenfalls genügt.¹³⁷

ccc) Nachdem der Regierungsrat im Rekursverfahren eine für die Interessen der nach Art. 14 Abs. 1 lit. b FWG beschwerdeberechtigten Organisationen als Ver-schlechterung wirkende Massnahme (nämlich die Aufhebung der grundsätzlichen Sperranordnung) in Aussicht genommen und alsdann im Rekursentscheid be-schlossen hat, hätte er somit den beschwerdeberechtigten Organisationen schon aus Gründen der Gehörs-wahrung vor dem Erlass des Rekursentscheids Gelegen-heit zum Verfahrensbeitritt geben müssen.¹³⁸ Dies hat der Regierungsrat nicht

¹³⁴ Vgl. zur erforderlichen Aufmerksamkeit der beschwerdeberechtigten ideellen Organisationen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Beschwerderechts BGer 1C_150/2012 vom 6. März 2013, insbesondere E. 2.3 m.w.H.

¹³⁵ AS 2007, S. 2701 ff.

¹³⁶ Art. 14 Abs. 3 Satz 2 FWG.

¹³⁷ Vgl. dazu *Griffel/Rausch*, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Ergänzungsband zur 2. Auf-lage, Zürich/Basel/Genf, Art. 55b Rz. 8, S. 817 f.; zur Situation vor der Gesetzesänderung auch *Theo Loretan* in: Vereinigung für Umweltrecht/Helen Keller (Hrsg.), Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2. A., Zürich 1998, Art. 55 Rz. 42, S. 19 f.

¹³⁸ Vgl. zur Pflicht, bisher am Verfahren nicht beteiligte Beschwerdeberechtigte vor Erlass des sie belastenden Entscheids in das Verfahren einzubeziehen und anzuhören, *Martin Bertschi*

getan und er hat seinen Entscheid auch nicht mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung veröffentlicht, sondern lediglich im zusammenfassenden Bericht über seine Verhandlungen im kantonalen Amtsblatt auf diesen Entscheid hingewiesen.¹³⁹ Dem Regierungsrat ist freilich darin Recht zu geben, dass allein dieser Umstand keine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz rechtfertigen würde, da beschwerdeberechtigte ideelle Organisationen aufgrund des erwähnten Hinweises im kantonalen Amtsblatt und der ausführlichen Medienberichte von sich aus innert angemessener Zeit hätten aktiv werden und die Zustellung des Rekursentscheids hätten verlangen müssen, wenn sie ihn hätten anfechten wollen.¹⁴⁰ Dies ist nicht geschehen. Nachdem nun aber eine Rückweisung der Sache aus materiellen Gründen bzw. wegen mangelhafter Sachverhaltsabklärung erfolgt und der Regierungsrat bei der Weiterbehandlung der Sache auch die Aufhebung bzw. den Ersatz des bestehenden Wanderweges prüfen muss, ist der Regierungsrat aus den erwähnten Gründen einzuladen, den *beschwerdeberechtigten Organisationen* nach Art. 14 Abs. 1 lit. b FWG vor seinem neuen Entscheid die *Gelegenheit zum Verfahrensbeitritt* zu geben, was vor allem auch deshalb bedeutsam ist, weil der Rekursentscheid des Regierungsrats auf Verwaltungsgerichtsbeschwerde hin vom Obergericht nur noch auf Fehler in der Sachverhaltsfeststellung und in der Rechtsanwendung, nicht aber hinsichtlich der Ermessensausübung überprüft werden kann.¹⁴¹

in: Alain Griffel (Hrsg.), Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich (VRG), 3. A., Zürich/Basel/Genf 2014, Vorbem. §§ 21–21a Rz. 24 ff., S. 622 ff., insbesondere Rz. 33 ff., S. 625 f.; für den Kanton Schaffhausen auch die ausdrückliche Regelung der Beiladung für das Baubewilligungsverfahren in Art. 69 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (BauG, SHR 700.100).

¹³⁹ Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen 2012, S. 1969.

¹⁴⁰ Vgl. zur erforderlichen Aufmerksamkeit der ideellen Organisationen bei der Wahrnehmung des Verbandsbeschwerderechts oben bei Fn. 39; zu ähnlichen Fragen bei der Gemeindebeschwerde BGer 1C_492/2013 vom 19. September 2013, publiziert in URP 2014, S. 47 ff., E. 2 und 5.

¹⁴¹ Art. 36 Abs. 1 und 2 VRG.

Aufsichtsrechtlicher Anschluss von Gemeinden an den bestehenden Zusammenarbeitsvertrag (Anschlussvertrag) der Spitex-Versorgungsregion Klettgau durch den Regierungsrat; Angemessenheit der von den Gemeinden zu leistenden Beiträge; Zulässigkeit rückwirkender Leistungen ab Beginn der Zusammenarbeitspflicht – Art. 120 ff. GG; Art. 3 Abs. 2, Art. 5 Abs. 2 und Art. 9 ff. AbPG; §§ 17 ff. und § 29b AbPV.

Nachdem eine einvernehmliche Lösung der vorgeschriebenen Spitex-Zusammenarbeit zwischen den Klettgauer Gemeinden nicht zustande gekommen war, war der Regierungsrat berechtigt und verpflichtet, den Anschluss an den bestehenden Zusammenarbeitsvertrag aufsichtsrechtlich anzuordnen (E. 2a).

Die im Anschlussvertrag vorgesehene Beitragsregelung berücksichtigt angemessen, dass die lokalen Spitexorganisationen der Beschwerdeführerinnen nicht in die regionale Spitex integriert werden konnten und in diesen Gemeinden die Dienste der regionalen Spitexorganisation nur wenig beansprucht werden (E. 2b/cc).

Die Erhebung von Beiträgen für die Jahre 2011 und 2012 sowie das Einsetzen der ordentlichen Beitragspflicht bereits ab 1. Januar 2013 stellt keine echte Rückwirkung dar, da die Zusammenarbeitspflicht bereits seit dem 1. Januar 2011 besteht. Die Berechnung der Beiträge berücksichtigt genügend, dass vor dem Entscheid des Obergerichts vom 30. August 2013 keine Klarheit bezüglich der Rechtslage bestand (E. 2c/cc).

OGE 60/2014/4 vom 23. Dezember 2014

Sachverhalt

Am 30. August 2013 verpflichtete das Obergericht die Gemeinden Schleitheim und Beggingen, dem bestehenden Zusammenarbeitsvertrag (Anschlussvertrag) für die Spitex-Versorgungsregion Klettgau beizutreten. Nachdem eine einvernehmliche Lösung innert der vom Regierungsrat angesetzten Frist nicht zustande gekommen war, ordnete der Regierungsrat am 10. Dezember 2013 den Anschluss der beiden Gemeinden an den erwähnten Vertrag aufsichtsrechtlich an, und er verpflichtete die beiden Gemeinden, ab 1. Januar 2013 jährliche Beiträge an die Sitzgemeinde nach dem erwähnten Vertrag zu leisten und für die Jahre 2011 und 2012 rückwirkend reduzierte Beiträge zu bezahlen. Die beiden Gemeinden erhoben gegen diesen Regierungsratsbeschluss Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht und beantragten, den aufsichtsrechtlich angeordneten Vertragsanschluss aufzuheben, da die aufgrund des Vertrags geschuldeten Beiträge nicht angemessen seien und eine rückwirkende Beitragserhebung unzulässig sei. Das Obergericht wies die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

Aus den Erwägungen

2.– a) Der *Hauptantrag* der Beschwerdeführerinnen lautet dahingehend, der angefochtene Regierungsratsbeschluss sei aufzuheben. Dieser Antrag wird zusammenfassend damit begründet, der geltende Anschlussvertrag mit der Sitzgemeinde Beringen gewährleiste *keinen genügenden Interessenausgleich*. Überdies könnten der Anschluss an diesen Vertrag und noch weiter zurückreichende Leistungen *nicht rückwirkend* in Kraft gesetzt werden.

Hierbei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die grundsätzliche Zulässigkeit der Verpflichtung der Beschwerdeführerinnen zum Beitritt zum bestehenden Spitex-Anschlussvertrag der Klettgauer Gemeinden mit Obergerichtsentscheid vom 30. August 2013 bestätigt worden ist und vorliegend nicht mehr in Frage steht.¹⁴² Da eine einvernehmliche Zusammenarbeitslösung innert der vom Regierungsrat mit Beschluss vom 29. Oktober 2013 angesetzten Frist bis 10. Dezember 2013 nicht zustande gekommen ist, nahm der Regierungsrat den Vertrags-Anschluss der Beschwerdeführerinnen (und weiterer Gemeinden, welche dem geänderten Vertrag nicht zustimmen wollten) gestützt auf Art. 120 ff., insbesondere Art. 122 lit. b GG¹⁴³ (Erteilung verbindlicher Weisungen nach fruchtloser Mahnung) aufsichtsrechtlich vor. Dies wurde von den Beschwerdeführerinnen ... nicht oder jedenfalls nicht ausdrücklich prinzipiell in Frage gestellt und ist aufgrund der erwähnten Gesetzesvorschriften grundsätzlich möglich. Umstritten ist der angeordnete Anschluss der Beschwerdeführerinnen jedoch deshalb, weil diese die damit verbundene finanzielle Regelung als unzulässig bzw. unverhältnismässig erachten. An sich ist unbestritten, dass der Regierungsrat im Rahmen des aufsichtsrechtlich angeordneten Anschlusses der Beschwerdeführerinnen auch für eine angemessene Regelung der finanziellen Beteiligung derselben zu sorgen hat, wie dies bereits im Obergerichtsentscheid vom 30. August 2013 festgehalten wurde.¹⁴⁴ Zu prüfen ist somit, ob die aufsichtsrechtlich vorgenommene finanzielle Regelung, insbesondere die Verweisung auf den Vertrag der Klettgauer Gemeinden für die Beitragspflicht der Beschwerdeführerinnen ab dem 1. Januar 2013, den im erwähnten Entscheid skizzierten Anforderungen entspricht und ob und inwieweit von den Beschwerdeführerinnen rückwirkende finanzielle Leistungen ab dem 1. Januar 2011 verlangt werden können.

¹⁴² Vgl. dazu OGE Nr. 60/2011/12 vom 30. August 2013, Amtsbericht 2013, S. 113 ff., insbesondere E. 4; vgl. auch die Publikation in ZBI 2014, S. 261 ff. (mit Anmerkungen von *August Mächler*).

¹⁴³ Gemeindegesetz vom 17. August 1998 (GG, SHR 120.100).

¹⁴⁴ Vgl. den erwähnten OGE vom 30. August 2013, E. 4d a.E.

Festzuhalten bleibt noch, dass der Anschluss an den Vertrag der Klettgauer Gemeinden nur von den Gemeinden Schleithem und Beggingen angefochten worden ist. Im Verhältnis zu den andern betroffenen Gemeinden, die dem Vertrag nicht zugestimmt hatten (Hallau, Oberhallau, Trasadingen und Wilchingen), ist der Anschluss gemäss dem angefochtenen Regierungsratsbeschluss in Kraft getreten, da die durch den angefochtenen Regierungsratsbeschluss neu geregelten Rechtsbeziehungen zwischen der Sitzgemeinde und den einzelnen Anschlussgemeinden nicht zwingend zusammenhängen und die erwähnten Gemeinden den Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 2013 selber nicht angefochten haben. ...

Die mit der Beschwerdebeurteilung erhobenen Rügen betreffend den Anschluss der Beschwerdeführerinnen an den erwähnten Vertrag bzw. die vom Regierungsrat festgesetzten Leistungen für die Jahre 2011 und 2012 sind nachfolgend zu prüfen.

b) aa) Bezüglich des *erforderlichen Interessenausgleichs* machen die Beschwerdeführerinnen geltend, die bestehende lokale Spitexorganisation erbringe in ihren Gemeindegebieten mehr als 9 % aller Spitexleistungen. Nach Art. 10b AbPG¹⁴⁵ müssten sie für diese Leistungen die Restfinanzierung übernehmen. Gemäss Art. 8 des Anschlussvertrags könnten Anbieter ohne Leistungsvertrag zwar ihre Restfinanzierungsansprüche auch bei der Sitzgemeinde des Anschlussvertrags geltend machen. Die Sitzgemeinde sei entgegen dem Wortlaut von § 29b AbPV¹⁴⁶ aber nur dann bereit, diese Ansprüche zu entschädigen, wenn der Leistungserbringer den Antrag direkt bei ihr einreiche und alle relevanten Patientendaten offenlege, was er aus Datenschutzgründen gar nicht dürfe. Daher müssten die Ansprüche ihrer lokalen Spitexorganisationen weiterhin bei der Wohngemeinde der Klienten geltend gemacht werden. Zudem sei es auch nicht zumutbar, dass die Daten an die Sitzgemeinde weitergegeben würden, welche mit deren Leistungserbringer eng verbunden sei und mit diesem gemeinsame Interessen verfolge. Zusätzlich hätten die Beschwerdeführerinnen gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. a des Anschlussvertrags unabhängig von den von ihnen erbrachten Leistungen in Relation zur Einwohnerzahl noch einen Beitrag von 40 % der anrechenbaren Kosten an die Sitzgemeinde zu bezahlen. Ebenfalls in Relation zur Einwohnerzahl hätten sie auch noch den Risikoausgleich gemäss Art. 10 des Anschlussvertrags zu bezahlen, wobei die Zahlungspflicht auf 140 % begrenzt werde. Eine derart hohe zusätzliche Belastung sei für die Beschwerdeführerinnen unverhältnismässig und entspreche nicht dem angemessenen Interessenausgleich, wie er im Obergerichtssentscheid vom 30. Au-

¹⁴⁵ Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 2. Juli 2007 (AbPG, SHR 813.500).

¹⁴⁶ Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 10. Februar 2009 (AbPV, SHR 813.501).

gust 2013 verlangt worden sei. Faktisch finanzierten sie ihre lokale Spitexversorgung selbst und leisteten dazu noch Beiträge an die Sitzgemeinde im Umfang von ca. 50 % des durchschnittlichen Beitrags der übrigen Gemeinden. Nach dem Prinzip des angemessenen Interessenausgleichs dürften die Beiträge an die Sitzgemeinde nur als Risiko- und Solidaritätsbeitrag gesehen werden. Die Spitex Klettgau-Randen als Leistungserbringerin der Versorgungsregion Klettgau verursache im kantonalen Vergleich die höchsten Kosten pro geleistete Einsatzstunde und betreibe zusätzlich durch Inserate in der Lokalpresse noch ein aggressives Marketing. Dies führe zu einer unerwünschten Mengenausweitung, was die Kosten nochmals in die Höhe treibe. Die Beschwerdeführerinnen seien nicht bereit, derartige Geschäftspraktiken mitzufinanzieren.

bb) Der Regierungsrat hält dem in seiner Beschwerdeantwort entgegen, aufgrund des angefochtenen Beschlusses seien die ungedeckten Restkosten der regional beauftragten Spitex-Organisation durch die Gemeinden zu 40 % pro Kopf der Bevölkerung und zu 60 % nach Massgabe der effektiv bezogenen Leistungen zu finanzieren. Damit ergebe sich für Gemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Leistungsbezug eine massive Entlastung gegenüber der früheren linearen Verteilung pro Kopf der Bevölkerung. Der Forderung des Obergerichts nach einem besseren Interessenausgleich unter den Gemeinden werde damit in hohem Masse Rechnung getragen. Die Brutto-Kosten der beauftragten Spitex-Organisation könnten derzeit zu rund 50 % durch die Leistungsverrechnung zu Lasten der Klienten und ihrer Versicherer gedeckt werden. Die Finanzierungsanteile der Gemeinden, die neu aufgrund der effektiv beanspruchten Leistungsmengen verteilt würden, machten weitere 30 % der Brutto-Kosten aus (60 % von 50 %). Der Kostenanteil der Gemeinden, der pauschal pro Kopf der Bevölkerung verteilt werde, mache demgegenüber noch rund 20 % der Brutto-Kosten aus. Davon werde die Hälfte im Folgejahr durch den Kanton refinanziert. Der am Ende verbleibende Pro-Kopf-Beitrag der Gemeinden decke demnach noch rund 10 % der Bruttokosten. Mit Blick auf die Vorhalteleistungen, welche die regionale Organisation im Dienste aller Gemeinden erbringen müsse, sei dieser Anteil zweifelsfrei vertretbar und keinesfalls überhöht.

cc) Das Obergericht hat im Entscheid vom 30. August 2013 festgehalten, der Regierungsrat sei aufgrund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen grundsätzlich befugt, die Gemeinden einer Spitex-Versorgungsregion zum Beitritt zu einer bestehenden interkommunalen Vertragslösung zu verpflichten. Konkret wurde auch der Beitritt zum bestehenden Anschlussvertrag der Klettgauer Gemeinden als zumutbar erklärt, wobei allerdings festgehalten wurde, dass bei Ablehnung einer

Integration der lokalen Spitexorganisation in die gemeinsame Lösung der Versorgungsregion im Anschlussvertrag eine angemessene Lösung für die Kostentragung gefunden werden müsse.¹⁴⁷ Eine entsprechende Integration der lokalen Spitexorganisation in den Leistungsvertrag mit der Spitex Klettgau-Randen ist gescheitert, wobei die Gründe hierfür offen bleiben können. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass die Vertragsgemeinden eine entsprechende Integration der lokalen Spitexorganisationen aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelung im Prinzip verlangen und im Falle der Ablehnung einer solchen Integration durch die lokalen Organisationen finanzielle Sonderbedingungen für die betreffenden Gemeinden grundsätzlich ablehnen könnten.¹⁴⁸ Nachdem die Vertragsgemeinden eine Integration der lokalen Spitexorganisationen der Beschwerdeführerinnen nun aber nicht weiterverfolgt haben, muss gemäss dem Entscheid des Obergerichts eine Kostenregelung gefunden werden, welche die besondere Situation der beiden nachträglich durch Anordnung des Regierungsrats dem bestehenden Vertrag angeschlossenen Gemeinden mit eigenen Spitexorganisationen berücksichtigt. Rechnung zu tragen ist neben dem Weiterbestehen der lokalen Spitexorganisationen freilich auch dem Umstand, dass die Einwohner der beiden Gemeinden aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelung seit dem 1. Januar 2011 das Recht haben, Leistungen der regionalen Spitex zu beziehen und dies zumindest in Einzelfällen auch tun. Gemäss Auskunft des Leiters des kantonalen Gesundheitsamts erbringt die regionale Spitex denn auch aufgrund der bestehenden Vorschriften zum Teil weitergehende Leistungen als die lokalen Organisationen (z.B. durchgehendes Nachtpikett).¹⁴⁹ Ob und inwieweit dies tatsächlich der Fall ist, bleibt im Einzelnen zwar umstritten, kann jedoch offen bleiben, da es für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens aufgrund der bestehenden gesetzlichen Anschlusspflicht letztlich nicht entscheidend ist. Sodann fällt in Betracht, dass die Gemeinden gemäss dem Leistungsvertrag der Klettgauer Gemeinden auch für Leistungserbringer ausserhalb der gemeinsamen Lösung gewisse Beiträge der Versorgungsregion erhältlich machen können und aufgrund der gesetzlichen Regelung unabhängig von der effektiven Beanspruchung an die Grundkosten der Versorgungsregion beizutragen haben.¹⁵⁰

¹⁴⁷ Vgl. dazu OGE vom 30. August 2013, insbesondere E. 4d.

¹⁴⁸ Vgl. dazu auch OGE vom 30. August 2013, E. 4d.

¹⁴⁹ Vgl. zum gesetzlich vorgeschriebenen Leistungsangebot insbesondere Art. 5 Abs. 2 AbPG sowie §§ 20 ff. AbPV.

¹⁵⁰ Vgl. dazu OGE vom 30. August 2013, E. 4d.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände erscheint es im Sinne der vom Obergericht geforderten angemessenen Kostenregelung vertretbar, dass die angeschlossenen Gemeinden und mithin auch die Beschwerdeführerinnen gemäss dem modifizierten Vertrag der Klettgauer Gemeinden an die Betriebskosten der gesetzlich vorgesehenen regionalen Spitexorganisation einen vom effektiven Leistungsbezug unabhängigen Pro-Kopf-Beitrag zu leisten haben, welcher – wie vom Regierungsrat in der Beschwerdeantwort zutreffend dargelegt – im Ergebnis grundsätzlich lediglich 10 % der Gesamtbetriebskosten der regionalen Spitexorganisation entspricht. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass rund 50 % dieser Gesamtkosten durch Leistungsverrechnung zu Lasten der Spitexklienten und -klientinnen und ihrer Versicherer gedeckt werden. Von den restlichen Gesamtkosten werden den Gemeinden gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. b des Vertragsentwurfs vom November/Dezember 2013 40 % nach Massgabe der Einwohnerzahl auferlegt, was somit 20 % der Gesamtbetriebskosten entspricht. Davon wird den Gemeinden im Folgejahr gemäss Art. 12 AbPG die Hälfte vom Kanton zurückerstattet, was eine verbleibende Belastung der Gemeinden mit Pro-Kopf-Beiträgen in der Höhe von 10 % ergibt. Zwar kann sich dieser Betrag durch den in Art. 10 des Vertragsentwurfs vorgesehenen Risikoausgleich zugunsten von Gemeinden mit besonders hohem Spitex-Leistungsbedarf etwas erhöhen, doch zeigt die Abrechnung für das Jahr 2013, dass es sich hierbei um geringfügige Beiträge in der Höhe von maximal 10 % der erwähnten Pro-Kopf-Beiträge handelt,¹⁵¹ welche den Gemeinden überdies gemäss Art. 12 AbPG ebenfalls zur Hälfte durch den Kanton zurückerstattet werden. Die vorgesehenen Beiträge der Beschwerdeführerinnen liegen damit – wie die Abrechnung 2013 zeigt – deutlich unter denjenigen der andern Gemeinden ohne lokale Spitexorganisation, nämlich – vor der Rückerstattung der Hälfte durch den Kanton – bei Fr. 15'965.69 oder Fr. 31.74 pro Einwohner in Beggingen und Fr. 54'496.– oder Fr. 31.56 pro Einwohner in Schleitheim, während in den andern Gemeinden deutlich mehr pro Einwohner bezahlt werden muss (bis Fr. 101.02 in Gächlingen und Oberhallau). Die Beiträge, welche die Beschwerdeführerinnen bezahlen müssen, sind somit sehr moderat und erscheinen auch in Anbetracht der erheblichen Aufbaukosten (Anlagevermögen von Fr. 241'527.55 und weitere Aufbaukosten von Fr. 179'500.–) als angemessen. Der Regierungsrat hat daher im angefochtenen Entscheid den vorliegenden Vertrag bezüglich der Kostenregelung zu Recht als angemessen und damit als massgebende Grundlage für die angeordnete Zusammenarbeit der Beschwerdeführerinnen mit der Spitex-Versorgungsregion Klettgau bezeichnet. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, inwiefern der Regierungsrat

¹⁵¹ Für Beggingen 44,0 % statt nur 40,5 %; für Schleitheim 43,7 % statt nur 40,2 %.

damit Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze, namentlich das Verhältnis-mässigkeitsprinzip verletzt haben sollte. Vielmehr hat er bei dieser Beurteilung jedenfalls innerhalb des ihm zustehenden Ermessens gehandelt.¹⁵²

Dass sich offenbar gewisse Probleme mit der Geltendmachung der Restfinanzierungsansprüche der lokalen Spitexorganisationen ergeben, welche diese weiterhin bei den Beschwerdeführerinnen statt gemäss Art. 8 des Anschlussvertrags bei der Sitzgemeinde stellen, haben sich die Beschwerdeführerinnen bzw. deren lokale Spitexorganisationen selber zuzuschreiben. Es erscheint selbstverständlich, dass der Sitzgemeinde die für die Abrechnung und deren Überprüfung nötigen Daten geliefert werden, wie dies in der erwähnten Vertragsbestimmung vorgesehen ist und auch vom Datenschützer als grundsätzlich zulässig erklärt worden ist. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerinnen besteht für diese Vertragsbestimmung eine gesetzliche Grundlage sowohl im kantonalen Recht als auch – soweit es sich um krankenkassenpflichtige Leistungen handelt – im Bundesrecht.¹⁵³ Angebliche Konkurrenzschutzgründe können im Übrigen nicht geltend gemacht werden, wenn die Beschwerdeführerinnen bzw. deren lokale Spitexorganisationen von entsprechenden Leistungen profitieren wollen. Ebenso wenig vermag die Behauptung, die Spitex Klettgau-Randen weise im kantonalen Vergleich überdurchschnittlich hohe Spitexkosten auf, etwas an der Beurteilung der Angemessenheit der zu leistenden Beiträge zu ändern. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Spitex Klettgau-Randen im Unterschied zu andern Regionen eine Spitex-Organisation vollständig neu aufbauen musste (inkl. Schaffung eines neuen Stützpunkts; Beschaffung von Räumlichkeiten, Mobiliar, EDV etc.) und auch bisheriges Personal übernehmen musste, was in der Anfangsphase zwangsläufig höhere Kosten verursacht. An der Aufsicht der Vertragsgemeinden, zu welchen nun auch die Beschwerdeführerinnen gehören, liegt es, zukünftig für eine Angleichung an die Kostenstruktur der anderen Versorgungsregionen zu sorgen und allenfalls unnötige Werbeausgaben zu untersagen. Festzuhalten ist aber auch, dass den Behörden der Vertragsgemeinden innerhalb der bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine nicht unerhebliche finanzielle Autonomie zukommt, welche sie entsprechend der gesetzlich vorgesehenen Zusammenarbeit gemeinsam wahrzunehmen haben.

¹⁵² Vgl. dazu Art. 36 Abs. 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, SHR 172.200).

¹⁵³ Vgl. Art 9 Abs. 1 AbPG und Art. 42 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10).

c) aa) Hinsichtlich der Frage der *Rückwirkung des Vertragsanschlusses* bzw. der Verpflichtung zur *Bezahlung* noch *weiter zurückreichender Kostenbeiträge* machen die Beschwerdeführerinnen geltend, sie seien dem Anschlussvertrag vor dem 10. Dezember 2013 (Datum des angefochtenen Entscheids mit aufsichtsrechtlicher Unterstellung unter den fraglichen Vertrag) nicht beigetreten und auch nicht beitriftspflichtig gewesen. Sie seien dementsprechend auch nicht zu den im Vertrag vorgesehenen Sitzungen der Vertragsgemeinden eingeladen worden und hätten daher auch kein Mitsprache- und Gestaltungsrecht gehabt. Sie hätten von den Angeboten der Sitzgemeinde nicht profitiert. Beide Gemeinden hätten ihre Spitex-versorgung selber organisiert und finanziert und die entsprechenden Risiken alleine getragen. Aus diesem Grund seien bis zum Tag des angefochtenen Regierungsratsbeschlusses auch keine Beiträge geschuldet. Weder im Gesetz noch in der Verordnung finde sich eine Grundlage für eine entsprechende Rückwirkung. Der Regierungsrat habe auch in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde keine rückwirkende Zahlungspflicht verfügen dürfen. Dem Kanton komme gemäss Art. 2 AbPG nur die Oberaufsicht über die Spitex-Organisationen zu. Die Aufsichtspflicht des Kantons und die daraus abgeleitete Verfügungsmacht beschränkten sich auf das reibungslose Funktionieren der im Gesetz umschriebenen Spitex-Versorgung. Die Verrechnungsprobleme seien nur deshalb entstanden, weil die Beschwerdeführerinnen ein ihnen zustehendes Rechtsmittel ergriffen hätten, und könnten nun nicht einfach auf sie abgewälzt werden. Die Vertragsgemeinden hätten das Problem im Januar 2011 anpacken müssen, als sie festgestellt hätten, dass die Beschwerdeführerinnen Beschwerde eingereicht hätten. Stattdessen hätten die erwähnten Gemeinden das Problem einfach vor sich hergeschoben und ohne gesetzliche Grundlage fiktive Einnahmen verbucht. Überdies habe es die Sitzgemeinde während zweier Jahre versäumt, Massnahmen gegen die ausserordentliche Kostensteigerung beim Leistungserbringer zu ergreifen, was nicht den Beschwerdeführerinnen angelastet werden könne. Allein die Tatsache, dass einzelne Gemeinden vorübergehend mehr belastet würden, rechtfertige das Eingreifen des Kantons nicht.

bb) Der Regierungsrat hält dem entgegen, hinsichtlich der Frage der Rückwirkung gingen die Beschwerdeführerinnen fehl und verkannten die konkreten Umstände. Die mit dem angefochtenen Beschluss angeordnete Spitex-Versorgungsordnung sollte bereits seit über drei Jahren in Betrieb sein; es bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse an der nun vom Regierungsrat angeordneten Spitex-Zusammenarbeit in der Versorgungsregion Klettgau. Die rückwirkende Zahlungsverpflichtung für die Jahre 2011 und 2012 bezwecke eine Regelung der Kostentragung und Sorge für einen geordneten Übergang. Sie biete eine ausgewogene

Lösung des Problems der finanziellen Altlasten. Gerade das in der Beschwerde begründung dargestellte chaotische Hin und Her sowie die unüberschaubare und unsichere Ausgangslage würden mit der vorgenommenen Regelung der Kostentragung beseitigt. Die Beschwerdeführerinnen gehörten gemäss dem Obergerichtsentscheid vom 30. August 2013 seit dem 1. Januar 2011 zur Spitex-Versorgungsregion Klettgau und seien dementsprechend verpflichtet, sich in einem angemessenen Masse an den Aufbaukosten der neuen regionalen Infrastruktur zu beteiligen.

cc) Die Beschwerdeführerinnen sind gemäss dem rechtskräftigen Entscheid des Obergerichts vom 30. August 2013 seit dem 1. Januar 2011 aufgrund der massgebenden gesetzlichen Grundlagen¹⁵⁴ verpflichtet, an der Spitex-Organisation der Versorgungsregion Klettgau mitzuwirken. Damit sind sie auch seit diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Aufbau und Betrieb der von dieser Versorgungsregion eingesetzten Spitex Klettgau-Randen mitzufinanzieren. Insofern liegt keine echte bzw. unzulässige Rückwirkung, sondern lediglich eine (zulässige) unechte Rückwirkung vor, wenn der Regierungsrat im angefochtenen Beschluss die Höhe der Beitragsleistungen rückwirkend ab dem erwähnten Zeitpunkt festgelegt hat, zumal die Beitritts- und Mitfinanzierungspflicht damals bereits bestand.¹⁵⁵ Es stellt sich somit lediglich die Frage, in welcher Höhe die grundsätzlich ab 1. Januar 2011 geschuldeten Beiträge festzulegen sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Beitritts- und damit auch die Mitfinanzierungspflicht bis zum Entscheid des Obergerichts vom 30. August 2013 unklar bzw. umstritten war und nicht ausser Acht gelassen werden kann, dass die Beschwerdeführerinnen aufgrund der ungeklärten Rechtssituation ihre eigene lokale Spitexorganisation weitergeführt haben. Hieraus ergibt sich, dass den Beschwerdeführerinnen für die Zeit vor der Klärung der Rechtslage (30. August 2013) bzw. vor dem durch Beschluss des Regierungsrats erfolgten Anschluss an die Vertragslösung der Klettgauer Gemeinden (10. Dezember 2013) grundsätzlich tiefere Beiträge aufzuerlegen sind als für die Zeit danach.

Diese Vorgabe ist mit der vom Regierungsrat im angefochtenen Beschluss vorgenommenen Lösung bei einer Gesamtbetrachtung erfüllt. Zwar sollen die aufgrund des *Vertrags* der Klettgauer Gemeinden zu leistenden *Beiträge* bereits *ab dem 1. Januar 2013* bezahlt werden müssen, wofür unter anderem auch Gründe der Erleichterung der Abrechnung sprechen (Jahresperiode als Ausgangspunkt). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass solche Gründe nach der

¹⁵⁴ Art. 3 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2 AbPG; §§ 17 ff. AbPV.

¹⁵⁵ Vgl. zur Unterscheidung von echter und unechter Rückwirkung bzw. zum grundsätzlichen Verbot einer echten Rückwirkung *Häfelin/Müller/Uhlmann*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., Zürich/St. Gallen, 2010, Rz. 329 ff., S. 71 ff.

Rechtsprechung sogar eine mässige echte Rückwirkung eines Erlasses zu lassen.¹⁵⁶ Für die Jahre 2011 und 2012 haben die Beschwerdeführerinnen aufgrund des angefochtenen Regierungsratsbeschlusses der Sitzgemeinde Beringen Fr. 27'954.– (Beggingen) bzw. Fr. 90'133.– (Schleitheim) zu bezahlen (total Fr. 118'087.–). Hierbei handelt es sich um die Hälfte des Betrags, welchen die beiden Gemeinden in diesen beiden Jahren nach dem damals geltenden Vertrag an die Sitzgemeinde Beringen hätten bezahlen müssen und welcher von dieser vorfinanziert wurde. Die andere Hälfte hat der Kanton der Sitzgemeinde Beringen bereits entsprechend der Vorschrift von Art. 12 AbPG zurückbezahlt. Als Entgegenkommen zur Bereinigung der Altlasten bei der Spitex Klettgau-Randen ist der Regierungsrat aber bereit, diese Beiträge als beitragsberechtigte Aufwendungen i.S.v. Art. 12 Abs. 2 AbPG anzuerkennen und nächstes Jahr nochmals zu 50 % rückzuvergüten, was für die beiden Gemeinden zusammen Fr. 59'043.50 Rückerstattung ergibt.

Überdies ist der Kanton aufgrund des angefochtenen Regierungsratsbeschlusses bereit, die von den Beschwerdeführerinnen an ihre örtlichen Spitex-Vereine ausbezahlten Beiträge ebenfalls vollumfänglich als beitragsberechtigte Aufwendungen i.S.v. Art. 12 Abs. 2 AbPG anzuerkennen, obwohl rund 50 % dieser Beiträge auf an sich nicht subventionsberechtigte Haushalthilfeleistungen fallen, was einen weiteren Rückerstattungsbetrag von rund Fr. 60'000.– ergibt. Zwar wurde dieses Zugeständnis ursprünglich nur für den Fall einer einvernehmlichen Lösung gemacht, doch hat der Regierungsrat diese Regelung im vorliegend angefochtenen aufsichtsrechtlichen Beschluss ohne Vorbehalt übernommen, was der Leiter des kantonalen Gesundheitsamts ausdrücklich bestätigt hat und wovon somit auszugehen ist. Insgesamt (nach Einbezug der Rückerstattungsbeiträge des Kantons) ergibt sich durch diese finanzielle Regelung der Beteiligung der Beschwerdeführerinnen an der Spitex-Versorgungsregion Klettgau, welcher sie seit dem 1. Januar 2011 angehören, für die Jahre 2011 und 2012 somit ein Beitrag von plus/minus Null. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerinnen für ihre lokalen Spitexorganisationen bereits aufgrund von § 29b AbPV Anspruch auf eine kantonale Subvention geltend machen können, soweit es sich um ambulante Pflegeleistungen gemäss Art. 7 KLV¹⁵⁷ (nicht um blossе Haushalthilfeleistungen) handelt, was einem Betrag von rund Fr. 30'000.– entspricht. Das Entgegenkommen gemäss angefochtenem Regierungsratsbeschluss beträgt somit im Ergebnis nur rund Fr. 30'000.–, weshalb für die Beschwerdeführerinnen als Beteiligung an den

¹⁵⁶ Vgl. dazu Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 331 ff., insbesondere Rz. 333, S. 72 f.

¹⁵⁷ Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV, SR 832.112.31).

Kosten der Versorgungsregion für die Jahre 2011 und 2012 effektiv ein Restbetrag von rund Fr. 30'000.– verbleibt.

Gemeinsame Leistungen von total maximal Fr. 30'000.– für die Jahre 2011 und 2012 sowie ein Einsetzen der vertraglichen Leistungen erst ab 1. Januar 2013 bilden insgesamt – auch wenn man die anfänglich unklare Rechtssituation berücksichtigt – eine minimale, nicht unverhältnismässige Beteiligung der Beschwerdeführerinnen an den Aufbau- und Betriebskosten der Spitex Klettgau-Randen, an welcher sie aufgrund der gesetzlichen Vorschriften seit dem 1. Januar 2011 mitzuwirken haben. Insgesamt liegt damit auch eine genügende Abstufung gegenüber den ordentlichen Beiträgen vor, wie sie aufgrund des Anschlusses an den Klettgauer Gemeindevertrag nun zu bezahlen sind. Auch diesbezüglich ist jedenfalls nicht ersichtlich, inwiefern der Regierungsrat durch die entsprechende Festsetzung der von den Beschwerdeführerinnen zu bezahlenden Beiträge Rechtsvorschriften oder Rechtsgrundsätze bzw. das ihm bei der aufsichtsrechtlichen Festlegung dieser Beiträge zustehende Ermessen überschritten haben sollte.

d) *Zusammenfassend* ergibt sich, dass die Beiträge, welche die Beschwerdeführerinnen ab 1. Januar 2013 an die Sitzgemeinde Beringen zu bezahlen haben, sowie die Leistungen, welche ihnen für die Jahre 2011 und 2012 auferlegt wurde, nicht zu beanstanden sind und der Regierungsrat somit berechtigt war, den Anschluss der Beschwerdeführerinnen an die Vertragslösung der Klettgauer Gemeinden mit den entsprechenden finanziellen Beitragspflichten aufsichtsrechtlich anzuordnen. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

5. Sozialversicherungsrecht

Keine Ergänzungsleistungen bei heroingestützten Behandlungen – Art. 14 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ELG; Art. 5 Abs. 1 ELG/SH; § 7 sowie § 14 Abs. 1 und Abs. 3 ELV/SH.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Projekts Heroingestützte Behandlung in der Stadt Schaffhausen müssen einen Selbstbeitrag leisten. Dabei handelt es sich weder um Pflege- und Betreuungskosten noch um einen Selbstbehalt der Krankenversicherung, für welche Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden, sondern um einen von jedem Teilnehmenden zu leistenden persönlichen Beitrag.

OGE 63/2012/9 vom 14. April 2014

Sachverhalt

X. ersuchte die AHV-Ausgleichskasse Schaffhausen um Übernahme des Tagessatzes für die heroingestützte Behandlung im Rahmen der Ergänzungsleistungen. Die Ausgleichskasse wies das Gesuch und die hierauf erhobene Einsprache ab. Gegen den Einspracheentscheid erhob X. Beschwerde ans Obergericht mit dem Antrag, den Tagessatz von Fr. 5.– für die heroingestützte Behandlung zurückzuerstatten. Das Obergericht wies die Beschwerde ab.

Aus den Erwägungen

2.– a) Nach Art. 4 Abs. 1 lit. c ELG¹⁵⁸ haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie Anspruch haben auf eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung.

Die Ergänzungsleistungen bestehen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b ELG aus der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Die Kantone vergüten den Bezügerinnen und Bezüger einer jährlichen Ergänzungsleistung ausgewiesene, im laufenden Jahr entstandene Kosten u.a. für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen (Art. 14 Abs. 1 lit. b ELG). Die Kantone bezeichnen die Kosten, die nach Abs. 1 vergütet werden können. Sie können die Vergütung auf im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderliche Ausgaben beschränken (Art. 14 Abs. 2 ELG).

Gemäss Art. 5 Abs. 1 ELG/SH¹⁵⁹ besteht der Anspruch auf Vergütung der ausgewiesenen Krankheits- und Behinderungskosten gemäss Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes im Rahmen einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Leistungserbringung. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 14 Abs. 1 ELV/SH¹⁶⁰ sieht vor, dass Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig ist und von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern erbracht wird, vergütet werden. Pflege- und Betreuungskosten, die in einem öffentlichen oder gemeinnützigen Tagesheim, Tagesspital oder Ambulatorium entstanden sind, werden ebenfalls vergütet (§ 14 Abs. 3 ELV/SH).

¹⁵⁸ Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG, SR 831.30).

¹⁵⁹ Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 4. Juni 2007 (ELG/SH, SHR 831.300).

¹⁶⁰ Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 27. November 2007 (ELV/SH, SHR 831.301).

b) Der Beschwerdeführer vertritt den Standpunkt, bei der heroingestützten Behandlung handle es sich um Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung, welche in einem öffentlichen Spital bzw. Ambulatorium anfallen. Es handle sich hierbei nicht nur um eine Leistung unter dem Titel Arztkosten. Das Spezifische und Einzigartige dieser Behandlung sei die psychosoziale Betreuung durch ein interdisziplinäres Team. Die ärztliche Leistung sei ein kleiner Teil eines Gesamtpakets.

Die AHV-Ausgleichskasse machte im ablehnenden Entscheid geltend, bei der heroingestützten Behandlung handle es sich um eine Leistung unter dem Titel Arztkosten, welche – mit Ausnahme der Zahnarztkosten und von Franchise und Selbstbehalt nach KVG¹⁶¹ – vom ELG nicht erfasst werde. Daher dürften für die Kosten der heroingestützten Behandlung keine Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden. In der Stellungnahme zur Beschwerde ... wies die AHV-Ausgleichskasse darauf hin, dass sich die heroingestützte Behandlung keiner der Leistungen nach Art. 14 Abs. 1 ELG zuordnen lasse. Ein Hinweis auf die Art und Weise der Finanzierung der heroingestützten Behandlung lasse sich den Schaffhauser Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe für das Jahr 2011 entnehmen.

c) Die heroingestützte Behandlung (HeGeBe) beinhaltet eine strikt reglementierte und kontrollierte Verabreichung von Diacetylmorphin, eingebettet in eine umfassende ärztliche Behandlung und Betreuung.¹⁶² Sie wurde im Betäubungsmittelgesetz verankert,¹⁶³ und nach Ziffer 8 des Anhangs 1 der KLV¹⁶⁴ hat die Krankenversicherung unter gewissen Voraussetzungen eine Leistungspflicht für die heroingestützte Behandlung. Unbestritten ist, dass der Tagessatz von Fr. 5.– (Tagespauschale) für die heroingestützte Behandlung aber keine Pflichtleistung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist und diese Kosten daher nicht durch die Krankenkasse abgedeckt werden.

Art. 14 Abs. 1 ELG enthält unter dem Titel Krankheits- und Behinderungskosten einen Katalog von Leistungen, die von den Kantonen zu vergüten sind. Der Bund schreibt den Kantonen vor, in welchem Umfang sie diese Kosten mindestens übernehmen müssen (Art. 14 Abs. 3 ELG). Der Tagessatz für die heroingestützte Behandlung fällt gemäss dem Wortlaut der erwähnten Bestimmung nicht in diesen Leistungskatalog. Ebenso wenig fällt er in den Leistungskatalog der kantonalen Regelung der Ergänzungsleistungen. Gemäss Art. 14 Abs. 2 ELG bezeichnen die

¹⁶¹ Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10).

¹⁶² Vgl. <http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00042/00629/00799/index.html?lang=de>.

¹⁶³ Art. 3e Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (Betäubungsmittelgesetz, BetmG, SR 812.121).

¹⁶⁴ Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV, SR 832.112.31).

Kantone die Kosten, die nach Absatz 1 vergütet werden können. Die Einzelheiten über die zu vergütenden Krankheits- und Behinderungskosten sind nach Art. 5 Abs. 1 ELG/SH auf kantonaler Verordnungsstufe geregelt in den §§ 3 ff. ELV/SH. Gemäss der NFA-Umsetzungsvorlage des Regierungsrats liegt es in der Ermächtigung des Regierungsrats, die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu erlassen, nachdem von der Aufhebung der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen¹⁶⁵ auszugehen sei.¹⁶⁶ Der Wortlaut von § 14 ELV/SH entspricht weitgehend jenem von Art. 13 ELKV, welcher sich wiederum gemäss der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL), Stand 1. Januar 2007, auf die Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause, welche die Spitex oder ähnliche Organisationen erbringen, bezieht.¹⁶⁷ Somit lässt sich aufgrund dieser Materialien der Tagessatz für die heroingestützte Behandlung entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht unter § 14 Abs. 3 ELV/SH subsumieren.

Im Abstimmungsmagazin der Volksabstimmung vom 2. Dezember 2001 über die heroingestützte Behandlung in der Stadt Schaffhausen wurde im Zusammenhang mit der Finanzierung dieses Projekts ausgeführt, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Projekts seien mit einem Tagesbeitrag an den Kosten der Behandlung zu beteiligen. Art. 5 lit. a der im Juli 2008 aufgehobenen Verordnung des Grossen Stadtrats über die heroingestützte Behandlung schwer heroinabhängiger Personen in der Stadt Schaffhausen (RSS 890.1) sah hierzu vor, dass das Programm unter anderem durch einen persönlichen Teilnahmebeitrag der Programmteilnehmerinnen und -teilnehmer (Tagespauschale) von Fr. 20.– finanziert werde.¹⁶⁸ Diese Tagespauschale wurde in der Folge auf Fr. 5.– herabgesetzt, jedoch blieb es dabei, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Selbstbeitrag leisten müssen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um einen Selbstbehalt der Krankenversicherung, welcher nach § 7 ELV/SH zu übernehmen wäre, sondern um einen von jedem Teilnehmenden zu leistenden persönlichen Beitrag.

¹⁶⁵ Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen vom 29. Dezember 1997 (ELKV, SR 831.301.1), gültig bis 31. Dezember 2007.

¹⁶⁶ Vorlage des Regierungsrats vom 9. Januar 2007: Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen (NFA) im Kanton Schaffhausen und über die Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden im Rahmen der Einführung der NFA (NFA-Umsetzungsvorlage), Ziff. 4: Erläuterungen zum Gesetz über die Ergänzungsleistungen.

¹⁶⁷ WEL, Ziff. 7.8.

¹⁶⁸ Abstimmungsmagazin der Volksabstimmung vom 2. Dezember 2001 über die heroingestützte Behandlung in der Stadt Schaffhausen.

Da es sich somit beim Tagessatz von Fr. 5.– um einen persönlichen Teilnahmebeitrag handelt, sind keine Ergänzungsleistungen auszurichten. Der Tagessatz kann aber – wie die Ausgleichskasse vorbrachte – gemäss den Schaffhauser Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe 2011 zu Lasten der Sozialhilfe übernommen werden, soweit die betroffene Person bereits sozialhilfeabhängig ist.¹⁶⁹

d) Die Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet; sie ist abzuweisen.

Prämienverbilligung; Wiederherstellung der Antragsfrist – Art. 41 ATSG; § 15 KVD; § 15 Abs 2 KVV/SH.

Die Frist zur Einreichung des Prämienverbilligungsgesuchs kann wiederhergestellt werden. Für das Wiederherstellungsverfahren ist Art. 41 ATSG als subsidiäres kantonales Verfahrensrecht sinngemäss anwendbar.

Im vorliegenden Fall kann offenbleiben, ob der Krankheitszustand des Versicherten einen Wiederherstellungsgrund dargestellt habe. Der Versicherte hat jedenfalls nach Wegfall des Hindernisses nicht rechtzeitig um Wiederherstellung ersucht.

OGE 63/2013/21 vom 20. Juni 2014

Sachverhalt

Am 16. Januar 2013 stellte X. beim Sozialversicherungsamt Schaffhausen/AHV-Ausgleichskasse das Gesuch um Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2012. Die Ausgleichskasse verfügte hierauf, X. stehe wegen verspäteter Einreichung des Anmeldeformulars keine Prämienverbilligung zu. Eine hiegegen gerichtete Einsprache wies sie ab. X. erhob Beschwerde ans Obergericht; er ersuchte unter anderem um Wiederherstellung der Anmeldefrist. Das Obergericht wies die Beschwerde ab.

¹⁶⁹ Kanton Schaffhausen, Departement des Innern, Schaffhauser Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe für die Jahre 2011 + 2012, B.9.

Aus den Erwägungen

2.– a) Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen, die durch die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung stark belastet sind (§ 9 Abs. 1 KVD¹⁷⁰).

Die kantonale Steuerbehörde stellt der AHV-Ausgleichskasse die zur Ermittlung der Beitragsberechtigung benötigten Steuer- und Personendaten derjenigen Personen, die nach ihrem Kenntnisstand Anspruch auf Prämienverbilligung haben, zur Verfügung (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KVD). Personen, die dabei nicht berücksichtigt wurden und einen Anspruch geltend machen wollen, müssen bei der Ausgleichskasse ein Antragsformular einfordern (§ 15 Abs. 1 KVD). Die Anträge sind innerhalb der durch Verordnung des Regierungsrats festgelegten Frist bei der Ausgleichskasse einzureichen (§ 15 Abs. 2 KVD). Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die ordentliche Frist durch die Ausgleichskasse erstreckt werden (§ 15 Abs. 2 KVV/SH¹⁷¹). Wird innerhalb der gesetzten Frist kein Antrag eingereicht, ist der Anspruch auf Prämienverbilligung verwirkt (§ 15 Abs. 3 KVD).

Für die hier in Frage stehende Prämienverbilligung 2012 war die ordentliche Frist zur Einreichung der Anträge der 30. Juni 2012. Letzte Nachfrist beim Vorliegen wichtiger Gründe war der 15. August 2012 (Anhang Ziff. 4 Abs. 1 lit. b und lit. c KVV/SH, Fassung vom 13. Dezember 2011¹⁷²).

b) Der Beschwerdeführer hat den Antrag auf Prämienverbilligung für 2012 unbestrittenermassen erst am 16. Januar 2013 und damit rund fünf Monate nach Ablauf der festgesetzten letzten Nachfrist eingereicht. Vom Zeitablauf her war der Anspruch somit grundsätzlich verwirkt.

c) Der Beschwerdeführer ist der Meinung, er habe Anspruch auf Wiederherstellung der Frist, weil er im fraglichen Zeitraum aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen sei, seine Verantwortung wahrzunehmen und dem Antragsprinzip gerecht zu werden.

Die Ausgleichskasse macht dagegen geltend, die vorgesehene letzte Nachfrist für die Antragsstellung schliesse eine nachträgliche Wiederherstellung der Frist aus. Diese Spezialbestimmung gehe den allgemeinen Bestimmungen über die Wieder-

¹⁷⁰ Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juni 1996 (KVD, SHR 832.110).

¹⁷¹ Verordnung über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 9. Juli 1996 (KVV/SH, SHR 832.111).

¹⁷² ABI 2011, S. 1738.

herstellung einer Frist vor. Der Gesetzgeber hätte auf das Gewähren einer Nachfrist verzichten können, wenn auch zu einem späteren Zeitpunkt noch zu prüfen wäre, ob allenfalls Gründe für das Wiederherstellen einer (ausserordentlichen) Frist vorlägen.

Das Obergericht hat schon bei anderer Gelegenheit darauf hingewiesen, dass die speziellen Vorschriften über die Ansetzung der Frist zur Einreichung des Gesuchs um Prämienverbilligung den allgemeinen Verfahrensbestimmungen über das Ansetzen von Fristen vorgehen. Dabei wird aber gemäss Wortlaut lediglich die – nur beschränkt mögliche – *Erstreckung* dieser spezifischen Frist geregelt. Nicht geregelt wird die allfällige *Wiederherstellung* der Frist, wenn sie nicht eingehalten wird. Zwischen Fristerstreckung und Fristwiederherstellung ist zu unterscheiden. Aus dem Umstand als solchem, dass die Möglichkeit einer Fristwiederherstellung im Krankenversicherungsdekret und in der Vollzugsverordnung nicht erwähnt wird, kann nicht geschlossen werden, dass eine Wiederherstellung nach Ablauf der Nachfrist nicht mehr möglich sei. Vielmehr entspricht es einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass eine nicht gewährte Frist unter bestimmten Voraussetzungen wiederhergestellt werden kann. Deshalb ist die Fristwiederherstellung auch zulässig, wenn das Gesetz sie nicht vorsieht.¹⁷³ Nach der Rechtsprechung des Obergerichts ist daher eine Wiederherstellung der Frist zur Einreichung des Prämienverbilligungsgesuchs prinzipiell zulässig.¹⁷⁴ Es besteht kein Grund, diese Praxis hier in Frage zu stellen.

d) Das Verfahren zur Durchführung der Prämienverbilligung richtet sich nach kantonalem Recht. Insbesondere ist das eidgenössische ATSG¹⁷⁵ – mit den darin geregelten Verfahrensbestimmungen – grundsätzlich nicht anwendbar (Art. 1 Abs. 2 lit. c KVG¹⁷⁶). Das Obergericht ist daher seinerzeit ohne nähere Prüfung davon ausgegangen, dass für die Fristwiederherstellung die für das kantonale verwaltungsinterne Verfahren geltende Bestimmung von Art. 11 VRG¹⁷⁷ analog anwendbar sei. Ob das tatsächlich zutrefte, war insoweit unerheblich, als die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung ohnehin nicht als erfüllt betrachtet wurden.

¹⁷³ Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 41 N. 4, S. 526, mit Hinweisen.

¹⁷⁴ OGE 63/2013/3 vom 31. Dezember 2013, E. 2c; vgl. schon OGE 63/2011/2 vom 14. Dezember 2012, E. 2b.

¹⁷⁵ Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1).

¹⁷⁶ Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10).

¹⁷⁷ Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, SHR 172.200).

Im Kanton Schaffhausen wird die Durchführung der Prämienverbilligung insbesondere im Krankenversicherungsdekret geregelt. Soweit dieses keine Regelung enthält, werden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁷⁸ sinngemäss angewendet (§ 26 KVD). Dieses bezeichnet seinerseits die Bestimmungen des ATSG als anwendbar, soweit es nicht ausdrücklich eine Abweichung davon vorsieht (Art. 1 Abs. 1 AHVG). Auf das kantonale Prämienverbilligungsverfahren ist demnach das ATSG als subsidiäres kantonales Verfahrensrecht sinngemäss dennoch anwendbar.

e) Ist die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung unverschuldeterweise abgehalten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese wieder hergestellt, sofern sie unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt (Art. 41 ATSG).

Das Gesetz lässt demnach die Wiederherstellung nur zu, wenn der Partei (und gegebenenfalls ihrer Vertretung) *kein Vorwurf* gemacht werden kann. Ein *Krankheitszustand* bildet nach der Rechtsprechung ein unverschuldetes, zur Wiederherstellung führendes Hindernis, wenn und solange er jegliches auf die Fristwahrung gerichtetes Handeln verunmöglicht. Die Erkrankung muss derart sein, dass der Rechtsuchende durch sie davon abgehalten wird, innert Frist selbst zu handeln oder eine Drittperson mit der Vornahme der Prozesshandlung zu betrauen. Demzufolge dauert das Hindernis nur solange an, als der Betroffene wegen seiner körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung weder selbst die Rechtshandlung vornehmen noch einen Dritten beauftragen kann. Eine Fristwiederherstellung wird nach der bundesgerichtlichen Praxis nur gewährt, wenn die darum ersuchende Partei klarerweise kein Verschulden an der Säumnis trifft und sie auch bei gewissenhaftem Vorgehen nicht rechtzeitig hätte handeln können. Dabei gilt ein strenger Massstab.¹⁷⁹

Das Hindernis gilt dann als weggefallen, wenn die Fristversäumnis erkannt wird oder wenn der Grund, durch welchen die Handlungsunfähigkeit verursacht wurde (z.B. Krankheit) weggefallen ist. Im Gesuch ist der Grund, auf den die Fristversäumnis zurückzuführen ist, zu nennen.¹⁸⁰

f) Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei seit längerer Zeit gesundheitlich angeschlagen ... Er sei nicht mehr in der Lage gewesen, sich um seine administrativen Pflichten zu kümmern und die Verantwortung für seine materielle

¹⁷⁸ Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG, SR 831.10).

¹⁷⁹ BGer 6B_318/2012 vom 21. Januar 2013, E. 1.2, mit Hinweisen.

¹⁸⁰ *Kieser*, Art. 41 N.10, S. 527.

Basis zu übernehmen. Daher sei er nicht in der Lage gewesen, dem Antragsprinzip gerecht zu werden. Er habe Briefe nicht geöffnet, weil er sich von der Beantwortung überfordert gefühlt habe. Weil er die Beantwortung des EL-Revisionsfragebogens immer hinausgeschoben habe, sei die Auszahlung der Ergänzungsleistung per 1. Februar 2012 eingestellt worden. Da er bis Januar 2012 die Prämienverbilligung immer über die Ergänzungsleistungen erhalten habe, habe er nicht gewusst, dass er die Prämienverbilligung beim Sozialversicherungsamt hätte beantragen müssen. Erfahrungsgemäss dauere es bei sozialen Destabilisierungen wie beim Beschwerdeführer länger, bis das Umfeld und die Krankheitsbetroffenen selbst reagierten, als für das Einreichen der Prämienverbilligung zur Verfügung stehe. Die Androhung der Wohnungskündigung allein habe nicht ausgereicht, um den Beschwerdeführer zur Inanspruchnahme von Unterstützung zu bewegen. Es habe zusätzlich die Bestrebungen seiner Betreuungspersonen ... gebraucht, bis er im September 2012 widerstrebend bei der Fachstelle für Gesundheitsförderung, Prävention und Suchtberatung angeklopft und sich entschieden habe, deren Unterstützung anzunehmen und ihr die Einkommensverwaltung zu übergeben.

Der Beschwerdeführer hat sodann ein ärztliches Zeugnis eingereicht. Darin wird ausgeführt, der Beschwerdeführer leide seit vielen Jahren an einer depressiven Erkrankung, welche schliesslich auch zur Arbeitsunfähigkeit und Invalidisierung geführt habe. ... Dadurch sei er in ein apathisches, reaktionsloses Verhalten hineingeraten, wo er sämtliche sozialen und schriftlichen Anforderungen der Umwelt nicht mehr beantwortet habe. Er habe auch keine komplementäre Hilfe aktiv in Anspruch genommen. Durch die eingerichtete Vermögensverwaltung bei der Fachstelle für Gesundheitsförderung, Prävention und Suchtberatung bestehe nun die Hoffnung, die Probleberge nicht noch grösser anwachsen zu lassen.

Es kann offenbleiben, ob die geschilderten gesundheitlichen Probleme als andauerndes Hindernis zu betrachten seien, welches dem Beschwerdeführer jegliches auf die Fristwahrung gerichtetes Handeln verunmöglicht habe und damit im Grundsatz einen Wiederherstellungsgrund darstelle. Der Beschwerdeführer hat jedenfalls im September 2012 die Unterstützung seiner nunmehrigen Vertreterin angenommen und ihr die Vermögensverwaltung übergeben. Damit ist aber das Hindernis weggefallen. Wieso der Beschwerdeführer das Gesuch um Prämienverbilligung trotz der nunmehrigen Unterstützung durch seine Vertreterin erst vier Monate später stellen konnte, tut er nicht dar. Im Gesuchsformular hat er sodann nicht darauf hingewiesen, aus welchem Grund er die Frist nicht eingehalten habe. Soweit ersichtlich, hat er erst in der Einspracheschrift, d.h. weitere drei Monate später, die seinerzeitigen gesundheitlichen Probleme zum ersten Mal erwähnt.

Selbst wenn die seinerzeitige gesundheitliche Einschränkung tatsächlich als Wiederherstellungsgrund zu betrachten wäre, ist somit jedenfalls nicht dargetan, dass der Beschwerdeführer nach Wegfall des Hindernisses rechtzeitig um Wiederherstellung ersucht habe. Die versäumte Eingabefrist kann daher nicht wiederhergestellt werden.

g) Die Ausgleichskasse ist demnach zu Recht davon ausgegangen, dass dem Beschwerdeführer wegen verspäteter Einreichung des Gesuchs keine Prämienverbilligung zustehe. Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet; sie ist abzuweisen.

6. Strafprozessrecht

Abgekürztes Verfahren im Strafprozessrecht; Zulässigkeit und Anfechtbarkeit eines Verzichts auf Durchführung der Hauptverhandlung und sofortiger Rückweisung an die Staatsanwaltschaft zur Durchführung des ordentlichen Strafverfahrens – Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 3 Abs. 2 lit. c, Art. 56, Art. 329 Abs. 1, Art. 361, Art. 362 Abs. 1 und Abs. 3 sowie Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO.

Im abgekürzten Verfahren ist ein Rückweisungsbeschluss des erstinstanzlichen Gerichts vor Durchführung der Hauptverhandlung – anders als eine anschliessende Nichtgenehmigung des Urteilsvorschlags der Parteien – mit Beschwerde anfechtbar (E. 1).

Das erstinstanzliche Gericht hat auch im abgekürzten Verfahren bei Eingang der Anklageschrift zu prüfen, ob diese ordnungsgemäss erstellt ist, die Prozessvoraussetzungen gegeben sind und keine Verfahrenshindernisse bestehen. Eine materielle Beurteilung des vereinbarten Urteilsvorschlags darf aber erst nach Durchführung der Hauptverhandlung und Wahrung des rechtlichen Gehörs der Parteien vorgenommen werden (E. 2d).

Erfordernis der Weiterbehandlung der Sache durch eine andere Gerichtsbesetzung (E. 2e).

OGE 51/2013/45 und 51/2013/46 vom 11. März 2014

Sachverhalt

Im Strafverfahren wegen Betäubungsmitteldelikten gegen einen Beschuldigten, welcher bereits kurz vor der Begehung dieser Straftaten wegen gleichartiger

Delikte zu einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen verurteilt worden war, beantragte die Verteidigung die Durchführung des abgekürzten Verfahrens, da der Beschuldigte den relevanten Sachverhalt eingestand. Die Parteien einigten sich in der Folge auf eine Anklageschrift im abgekürzten Verfahren mit einem gemeinsamen Urteilsvorschlag, welcher neben einem Widerruf des bedingten Strafvollzugs bezüglich der früheren Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe von 20 Monaten Gefängnis mit einer Probezeit von drei Jahren vorsah. Das Kantonsgericht wies die Sache ohne Anhörung der Parteien zur Durchführung des ordentlichen Strafverfahrens an die Staatsanwaltschaft zurück, da das abgekürzte Verfahren nicht angebracht und insbesondere zweifelhaft sei, ob die beantragte Gewährung des bedingten Strafvollzugs angemessen sei. Gegen den Rückweisungsbeschluss erhoben der Beschuldigte und die Staatsanwaltschaft Beschwerde ans Obergericht. Dieses hiess die Beschwerden gut und verpflichtete das Kantonsgericht, in anderer Besetzung die gesetzlich vorgesehene Hauptverhandlung durchzuführen.

Aus den Erwägungen

1.– a) Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte, nicht aber gegen verfahrensleitende Entscheide, können die Staatsanwaltschaft und jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz, im Kanton Schaffhausen beim Obergericht, erheben (Art. 393 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 381 Abs. 1, Art. 382 Abs. 1 und Art. 396 Abs. 1 StPO¹⁸¹; Art. 43 Abs. 1 JG¹⁸²). Mit dem Rückweisungsbeschluss des Kantonsgerichts ist das Verfahren vor Kantonsgericht abgeschlossen worden, ohne dass es zu einem Sachurteil gekommen ist. Es handelt sich daher um einen grundsätzlich mit Beschwerde anfechtbaren Erledigungsentscheid, nicht nur um einen verfahrensleitenden Entscheid. Allerdings sieht Art. 362 Abs. 3 Satz 3 StPO vor, dass Entscheide, mit welchen das erstinstanzliche Gericht nach Durchführung einer Hauptverhandlung und anschliessender Prüfung von Anklageschrift und Urteilsvorschlag die Voraussetzungen für ein Urteil im abgekürzten Verfahren als nicht erfüllt erachtet und die Akten an die Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines ordentlichen Verfahrens zurückweist, nicht anfechtbar sind. Der Sinn dieser Vorschrift besteht offensichtlich darin, dass die Ablehnung des Urteilsvorschlags durch das erstinstanzliche Strafgericht

¹⁸¹ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0).

¹⁸² Justizgesetz vom 9. November 2009 (JG, SHR 173.200).

nach ordnungsgemässer Durchführung des abgekürzten Verfahrens nicht Gegenstand einer Anfechtung und Neuprüfung des Urteilsvorschlags durch die Berufungs- bzw. Beschwerdeinstanz sein soll.

b) Im vorliegenden Fall liegt aber nicht eine solche Situation vor. Vielmehr hat das Kantonsgericht die Durchführung des abgekürzten Verfahrens unmittelbar nach Eingang der Anklageschrift im Rahmen der Prüfung der Anklageschrift i.S.v. Art. 329 StPO abgelehnt und die Sache an die Staatsanwaltschaft zur Durchführung des ordentlichen Strafverfahrens zurückgewiesen, ohne die vorgesehene Hauptverhandlung durchzuführen. Für eine Rückweisung des Verfahrens in diesem Zeitpunkt ist in Art. 329 StPO aber kein Beschwerdeausschluss vorgesehen. Inhaltlich ist strittig, ob die vom Kantonsgericht gewählte Vorgehensweise – namentlich auch unter dem Aspekt der Wahrung des rechtlichen Gehörs der Parteien des Strafverfahrens – zulässig war. Es besteht auch von daher kein Grund, die erhobene Beschwerde nicht zuzulassen, zumal nicht die Rechtmässigkeit und Angemessenheit des Urteilsvorschlags der Parteien des Strafverfahrens bzw. dessen Nichtgenehmigung zur Diskussion steht, für welchen Entscheid Art. 362 Abs. 3 Satz 3 StPO die Beschwerde aus den erwähnten Gründen ausschliesst, sondern geprüft werden muss, ob das gesetzlich vorgesehene Verfahren ordnungsgemässe durchgeführt worden ist. Ebenfalls nicht gegeben ist vorliegend der vom Kantonsgericht im angefochtenen Beschluss zur Begründung seines Vorgehens erwähnte Fall, dass sich bereits bei Prüfung der Anklageschrift im abgekürzten Verfahren ergibt, dass die Voraussetzungen des abgekürzten Verfahrens gemäss Art. 358 StPO nicht erfüllt sind. In diesem Fall kann allenfalls in analoger Anwendung von Art. 362 Abs. 3 StPO direkt nach Eingang der Anklageschrift eine Rückweisung an die Staatsanwaltschaft zur Durchführung des ordentlichen Strafverfahrens vorgenommen werden.¹⁸³ Vorliegend aber hat das Kantonsgericht nicht die Voraussetzungen des abgekürzten Verfahrens gemäss Art. 358 StPO verneint, sondern den ihm unterbreiteten Urteilsvorschlag aus materiellen Gründen (Verneinung der Angemessenheit der Sanktion) nicht zugelassen, worüber – wie sich aus E. 2 ergibt – erst im Anschluss an die durchgeführte Hauptverhandlung zu entscheiden ist. Die Beschwerde ist daher in der vorliegenden Konstellation zulässig. Sowohl der Beschuldigte als auch die Staatsanwaltschaft sind nach dem Gesagten zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Beide Beschwerden sind rechtzeitig und formgerecht erhoben worden, weshalb auf sie einzutreten ist.¹⁸⁴

¹⁸³ Vgl. dazu nachfolgend E. 2d/bb.

¹⁸⁴ Vgl. im Übrigen auch den im Wesentlichen gleichlautenden Beschwerdeentscheid des Obergerichts vom heutigen Tag im Verfahren 51/2013/47 gegen die Mitbeschuldigte.

2.– a) Das *Kantonsgericht* hat den angefochtenen Beschluss wie folgt begründet: Gemäss Art. 361 StPO habe das Gericht im abgekürzten Verfahren eine Hauptverhandlung durchzuführen und dann nach Art. 362 StPO frei darüber zu befinden, ob die Durchführung des abgekürzten Verfahrens rechtmässig und angebracht sei, die Anklage mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung und mit den Akten übereinstimme und die beantragten Sanktionen angemessen seien. Seien die Voraussetzungen für ein Urteil im abgekürzten Verfahren nicht erfüllt, so habe das Gericht die Akten an die Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines ordentlichen Verfahrens zurückzuweisen. Fehle es bereits vor der Hauptverhandlung an den Voraussetzungen des abgekürzten Verfahrens, habe das Gericht in analoger Anwendung von Art. 362 Abs. 3 StPO die Akten an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

...

Aufgrund der bestehenden Aktenlage erscheine das abgekürzte Verfahren nicht angebracht. Insbesondere gehe aus den Akten nicht hervor und erscheine zumindest zweifelhaft, ob die von der Staatsanwaltschaft beantragte Gewährung des bedingten Strafvollzugs angemessen wäre, sei der Beschuldigte doch bereits mit dem erwähnten Strafbefehl ... und somit während des angeklagten Deliktzeitraums wegen mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt worden. Trotz dieser Verurteilung habe der Beschuldigte im Anschluss daran ... eine verglichen mit dem Strafbefehl zwölf Mal so hohe Menge Marihuana verkauft. Die frühere Verurteilung schein auf den Beschuldigten keinen Eindruck gemacht zu haben. Gründe für das Fehlen einer ungünstigen Prognose im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB seien nicht ersichtlich. ... Die Rückweisung zur Durchführung des ordentlichen Strafverfahrens schliesse im Übrigen nicht aus, dass die Staatsanwaltschaft an ihrem Antrag auf Gewährung des bedingten Strafvollzugs festhalte und dies an der Hauptverhandlung ausführlich begründe. Das Gericht müsse aber die Möglichkeit haben, darüber frei zu entscheiden, was im abgekürzten Verfahren ausgeschlossen sei.

b) Dem halten die *Beschwerdeführer* in den *Beschwerdeschriften* Folgendes entgegen:

aa) Der *Beschuldigte* macht geltend, gemäss Art. 358 Abs. 1 StPO könne die beschuldigte Person der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung die Durchführung des abgekürzten Verfahrens beantragen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben seien, was vorliegend zutrefte. Das Gericht habe in der Folge nach Überweisung der Anklageschrift im abgekürzten Verfahren eine Hauptverhandlung durchzuführen (Art. 361 StPO). Vor der Hauptverhandlung habe das Gericht – analog den für das ordentliche Verfahren geltenden Grundsätzen – von

Amtes wegen zu prüfen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt seien und keine Verfahrenshindernisse bestünden (Art. 329 Abs. 1 lit. a und lit. b. StPO). Wenn dies – wie vorliegend – unbestrittenerweise der Fall sei, müsse das Strafgericht die Hauptverhandlung durchführen und könne nicht vorweg die materiellrechtlichen Fragen, insbesondere die Angemessenheit des Urteilsvorschlags, beurteilen. Eine Rückweisung vor der Durchführung der Hauptverhandlung würde dem Sinn und Zweck des abgekürzten Verfahrens widersprechen (einfacher, schneller und kostengünstiger Abschluss des Strafverfahrens durch Einigung der Parteien auf eine bestimmte Strafe). Wenn das Gericht das vorgesehene abgekürzte Verfahren nicht durchführe, weil ihm die vereinbarte Strafe nicht angebracht erscheine, so entscheide letztlich das urteilende Gericht, nicht die Parteien des Strafverfahrens, über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens, obwohl das Gesetz dem Gericht nur die Überprüfung und Genehmigung des Urteilsvorschlags übertrage. Art. 361 Abs. 3 StPO gebe dem Gericht überdies die Möglichkeit, alle anwesenden Parteien zu befragen; in diesem Rahmen könne das Gericht die Parteien auch auffordern, die vereinbarte Strafe zu begründen, und müsse dies tun, wenn es die vereinbarte Strafe unangemessen halte. Überdies habe das Gericht auch die Möglichkeit, den Parteien einen anderen Urteilsvorschlag zur Annahme zu unterbreiten.

bb) Die Staatsanwaltschaft macht in ihrer Beschwerdeschrift geltend, die Vorgehensweise des Kantonsgerichts sei ungesetzlich und widerspreche dem klaren Gesetzeswortlaut der Art. 358 ff., insbesondere Art. 361 f. StPO. Die Staatsanwaltschaft entscheide endgültig über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens und übermittle bei Zustimmung der Parteien die Anklageschrift mit den Akten dem erstinstanzlichen Gericht, welches in der Folge eine Hauptverhandlung durchzuführen, die beschuldigte Person zu befragen und festzustellen habe, ob diese den Sachverhalt anerkenne, welcher der Anklage zugrunde liegt, und ob diese Erklärung mit der Aktenlage übereinstimme. Das Gericht befinde anschliessend frei darüber, ob die Durchführung des abgekürzten Verfahrens rechtmässig und angebracht sei, die Anklage mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung und mit den Akten übereinstimme und die beantragten Sanktionen angemessen seien. Bei der Prüfung der Anklageschrift vor der Durchführung der Hauptverhandlung habe das Gericht lediglich zu prüfen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt seien und ob Verfahrenshindernisse bestünden, nicht dagegen, ob eine vorgeschlagene Sanktion angemessen sei oder nicht. Dies sei vielmehr anlässlich der Hauptverhandlung durch Befragung der beschuldigten Person zu prüfen, nicht ausschliesslich aufgrund der Akten. Mit dem gewählten Vorgehen verletze das Kantonsgericht das rechtliche Gehör sämtlicher Parteien in schwerwiegender Weise, weil sich so weder die Staatsanwaltschaft noch die Verteidigung zur Frage der Genehmigung des Urteilsvorschlags äussern könnten. Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass die

zwischen den Parteien vereinbarten Sanktionen vom Gericht anlässlich der Hauptverhandlung nach herrschender Auffassung lediglich einer summarischen Prüfung unterzogen werden dürften. Daher wäre es stossend, wenn das Gericht die Genehmigung des Urteilsvorschlages ohne Anhörung des Beschuldigten verweigern könnte. Ein solches Vorgehen sei im Übrigen gesamtschweizerisch nicht bekannt.

c) In der *Beschwerdeantwort* hält das *Kantonsgericht* an seiner Auffassung fest, es sei befugt, die Sache bereits im Rahmen der Prüfung der Anklageschrift an die Staatsanwaltschaft zur Durchführung des ordentlichen Strafverfahrens zurückzuweisen, wenn sich aufgrund der Akten erweise, dass die Durchführung des abgekürzten Verfahrens nicht angebracht sei, vorliegend insbesondere weil die Angemessenheit der beantragten Sanktionen zumindest als fragwürdig erscheine. Das rechtliche Gehör der Parteien werde dadurch in keiner Weise verletzt, zumal es nicht zutrefte, dass sich die Parteien im Rahmen der Befragung durch das Gericht zum Strafmass und zur Frage der Gewährung des bedingten Strafvollzugs äussern könnten und es auch keine Parteivorträge zu diesen Themen gebe. Das rechtliche Gehör werde im Übrigen dadurch gewahrt, dass sich die Parteien im ordentlichen Verfahren an der Hauptverhandlung uneingeschränkt zur Sanktion und zur Gewährung des bedingten Strafvollzugs äussern könnten. Unter diesen Umständen sei es sinnlos, wenn das Kantonsgericht eine Hauptverhandlung nach dem abgekürzten Verfahren durchführen müsste, obwohl die Voraussetzungen für die Genehmigung des Urteilsvorschlages von vornherein nicht gegeben seien.

d) aa) Den Beschwerdeführern ist zunächst darin Recht zu geben, dass die Vorschriften über das abgekürzte Verfahren (Art. 358 ff. StPO) nicht vorsehen, dass das erstinstanzliche Gericht eine Anklageschrift im abgekürzten Verfahren vor Durchführung der Hauptverhandlung an die Staatsanwaltschaft zur Durchführung des ordentlichen Strafverfahrens zurückweisen kann. Aus diesen Vorschriften ergibt sich vielmehr, dass das erstinstanzliche Gericht nach Eingang der Anklageschrift eine Hauptverhandlung durchzuführen hat (Art. 361 StPO) und anschliessend über die Genehmigung des Urteilsvorschlages zu befinden hat (Art. 362 StPO).¹⁸⁵ In diesem Zusammenhang ist neben der Angemessenheit der beantragten Sanktionen (Art. 362 Abs. 1 lit. c StPO) auch die Rechtmässigkeit und Angebrachtheit des abgekürzten Verfahrens zu prüfen (Art. 362 Abs. 1 lit. a StPO),

¹⁸⁵ Vgl. zur Pflicht zur Durchführung einer Hauptverhandlung im abgekürzten Verfahren auch *Greiner/Jaggi*, Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Basel 2011, Art. 361 Rz. 1, S. 2466, und *Christian Schwarzenegger* in *Donatsch/Hansjakob/Lieber* (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 361 Rz. 1, S. 1771 f.

wobei letztere nur aus sachlichen Gründen (namentlich wegen ungenügender Abklärungen betreffend Zurechnungsfähigkeit und vereinbarter Sanktionen) verneint werden darf.¹⁸⁶

Im Rahmen der Hauptverhandlung sind zwar im abgekürzten Verfahren tatsächlich keine Parteivorträge vorgesehen, aber grundsätzlich möglich, soweit dies sinnvoll erscheint.¹⁸⁷ Entgegen der Auffassung des Kantonsgerichts besteht sodann aufgrund von Art. 361 Abs. 2 und 3 StPO die Möglichkeit, die Parteien zu den Voraussetzungen des abgekürzten Verfahrens und insbesondere auch zur Angemessenheit der vereinbarten Sanktionen zu befragen.¹⁸⁸ Dass eine entsprechende Befragung und Besprechung möglich sein muss, ergibt sich auch daraus, dass nach herrschender Auffassung das Gericht den Parteien auch eine vom gemeinsamen Antrag abweichende Sanktion vorschlagen kann.¹⁸⁹ Entsprechend der Auffassung des Beschuldigten ist sogar davon auszugehen, dass das Gericht die Parteien zur vereinbarten Sanktion *befragen* und seine *kritischen Einwände* den Parteien gegenüber *vorbringen muss*, wenn es die vereinbarte Sanktion in seinem Entscheid möglicherweise als nicht angemessen beurteilen will. Dies ergibt sich aus dem *Grundsatz des rechtlichen Gehörs* (Art. 29 Abs. 2 BV¹⁹⁰; Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO), welcher verlangt, dass eine Partei, also namentlich der Beschuldigte, wenn das Gericht die vereinbarte Sanktion als zu wenig streng erachtet, vor der Verschlechterung ihrer Rechtsposition angehört und auf die für diese möglich Änderung massgebenden Gründe hingewiesen wird.¹⁹¹ Die Gewährung dieses Anspruchs rechtfertigt sich vorliegend insbesondere deshalb, weil der Beschuldigte sich mit der Staatsanwaltschaft auf bestimmte Sanktionen geeinigt hat und ein entsprechender übereinstimmender Antrag der Parteien vorliegt, welcher vom Gericht nach den

¹⁸⁶ Vgl. dazu *Greiner/Jaggi*, Art. 362 Rz. 6 ff., S. 2474 f.

¹⁸⁷ Vgl. dazu *Greiner/Jaggi*, Art. 361 Rz. 23 f., S. 2471.

¹⁸⁸ Vgl. in diesem Sinne auch *Greiner/Jaggi*, Art. 361 Rz. 17 f., S. 2470 (Fragen z.B. zu therapeutischen Massnahmen bzw. zur Zulässigkeit des abgekürzten Verfahrens), und insbesondere *Schwarzenegger*, Art. 361 Rz. 6, S. 1773 (Fragen zu Sanktionsfolgen); zu eng *Niklaus Schmid*, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 361 Rz. 6 bzw. 8, S. 708.

¹⁸⁹ Vgl. dazu *Martin Bürgisser*, Erste Erfahrungen mit dem abgekürzten Verfahren (Art. 358–362 StPO), in: "Justice-Justiz-Giustizia" (Richterzeitung) 2012/3, S. 5, mit Hinweis auf die Botschaft des Bundesrates (BBl 2006 1297); kritisch bzw. ablehnend *Schwarzenegger*, Art. 361 Rz. 8, S. 1777.

¹⁹⁰ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101).

¹⁹¹ Vgl. zu diesem Anspruch *Gerold Steinmann* in: St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, 2. A., St. Gallen/Zürich/Basel/Genf 2008, Band I, Art. 29 Rz. 25, S. 591 f. mit weiteren Hinweisen.

gesetzlichen Kriterien (Art. 362 Abs. 1 StPO) zu prüfen ist (gesetzlicher Prüfungsanspruch der Parteien), wobei eine nachträgliche Anhörung nicht möglich ist, weil der Rückweisungsentscheid des Gerichts nach durchgeführter Hauptverhandlung gemäss Art. 362 Abs. 3 Satz 3 StPO endgültig ist. Hieraus ergibt sich auch, dass die Gehörswahrung erst im ordentlichen Hauptverfahren entgegen der Auffassung des Kantonsgerichts die Anhörung im abgekürzten Verfahren nicht zu ersetzen vermag.

bb) Obwohl die massgebenden Verfahrensvorschriften somit eine *materielle Prüfung* des unterbreiteten *Urteilstvorschlags* und – in diesem Zusammenhang – der *Angebrachttheit des abgekürzten Verfahrens* erst im Rahmen der vorgeschriebenen Hauptverhandlung vorsehen, ist im Interesse eines geordneten Verfahrens und der Verfahrensökonomie davon auszugehen, dass das erstinstanzliche Gericht auch im abgekürzten Verfahren in Analogie zu Art. 329 StPO zu prüfen hat, ob die *Anklageschrift* und die *Akten* ordnungsgemäss erstellt sind, ob die *Prozessvoraussetzungen* erfüllt sind und ob allenfalls *Verfahrenshindernisse* bestehen (Abs. 1), wobei das Gericht das Verfahren allenfalls sistieren oder die Anklage zur Ergänzung oder Berichtigung an die Staatsanwaltschaft zurückweisen (Abs. 2) oder einstellen kann (Abs. 4). Darüber hinaus geht die Lehre teilweise davon aus, dass das Gericht in Analogie zu Art. 362 Abs. 3 StPO die Akten auch gleich nach Eingang der Anklage an die Staatsanwaltschaft zur Durchführung des ordentlichen Verfahrens zurückweisen kann, wenn die in Art. 358 StPO geregelten *Voraussetzungen für die Durchführung des abgekürzten Verfahrens* nicht gegeben sind, was insofern zutreffend erscheint, als es sich hierbei ebenfalls um Prozessvoraussetzungen handelt.¹⁹² Es kann vorliegend offen bleiben, ob es sich bei einem solchen, hier nicht gegebenen Vorabentscheid über die Zulässigkeit des abgekürzten Verfahrens als solche ebenfalls um einen nicht anfechtbaren Entscheid i.S.v. Art. 362 Abs. 3 Satz 3 StPO handelt, obwohl die Hauptverhandlung mit einer Befragung der Parteien nicht durchgeführt worden ist, doch sollte in einem solchen Fall nach dem Gesagten gerade auch im Hinblick auf einen allfälligen Beschwerdeausschluss jedenfalls vorgängig das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt werden. Im vorliegenden Fall aber ging es bei der vom Kantonsgericht vorgenommenen Prüfung – wie die Staatsanwaltschaft zu Recht geltend macht – nicht um die Prüfung von Prozessvoraussetzungen und Verfahrenshindernissen bzw. um die Prüfung, ob die Voraussetzungen des abgekürzten Verfahrens gemäss Art. 358 StPO gegeben sind (eingestandener Sachverhalt; grundsätzliche Anerkennung der Zivilansprüche; keine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren), sondern um

¹⁹² Vgl. dazu *Greiner/Jaggi*, Art. 361 Rz. 6, S. 2467 f.

die *Prüfung der Angemessenheit der vereinbarten Sanktionen*, also um eine materielle Prüfung des Urteilsvorschlags, was nach dem Gesagten erst nach Durchführung der Hauptverhandlung mit entsprechender Befragung der Parteien möglich ist.

cc) Ein Teil der Lehre will zwar aus Gründen der Verfahrensökonomie eine Rückweisung der Anklageschrift an die Staatsanwaltschaft vor Durchführung der Hauptverhandlung auch wegen gewisser materiell-rechtlicher Fehler des Urteilsvorschlags (namentlich bei erkennbar falscher Tatbestands-Subsumtion) zulassen, allerdings im Rahmen des abgekürzten Verfahrens, d.h. zur Aushandlung eines neuen Urteilsvorschlags, nicht zur Durchführung des ordentlichen Verfahrens.¹⁹³ Ein solcher Fall liegt hier nicht vor, weshalb daraus für das vorliegende Beschwerdeverfahren nichts abgeleitet werden kann.

dd) Man mag im Interesse der Prozessökonomie bedauern, dass eine Rückweisung zur Durchführung des ordentlichen Verfahrens wegen fraglicher Angemessenheit der vereinbarten Sanktion nicht auch unmittelbar nach Anklageerhebung möglich ist, doch sieht das Gesetz dies nicht vor und müsste überdies auch in einem solchen Fall nach dem Gesagten das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt werden, was nach der gesetzlichen Verfahrensausgestaltung im Rahmen der Hauptverhandlung zu erfolgen hat. Obwohl das Institut des abgekürzten Verfahrens rechtspolitisch nicht unumstritten ist und bei der Anwendung daher zu Recht eine gewisse Zurückhaltung geübt wird,¹⁹⁴ darf dies nicht dazu führen, dass die Gerichte sich über die bestehenden Verfahrensvorschriften hinwegsetzen und den Parteien dieses Institut ohne Wahrung des rechtlichen Gehörs entziehen. Wie erwähnt ist es auch nicht so, dass das Gericht lediglich vor der Wahl steht, den Urteilsvorschlag anzunehmen oder die Sache zur Durchführung des ordentlichen Verfahrens an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Es kann den Parteien vielmehr auch einen eigenen abweichenden Urteilsvorschlag unterbreiten, womit das Gericht zur angestrebten einfacheren Verfahrenserledigung Hand bieten kann, ohne auf seine Beurteilungszuständigkeit ganz zu verzichten. Entgegenzutreten ist in diesem Zusammenhang aber der Auffassung der Staatsanwaltschaft, dass sich das Gericht bei der Zurückweisung an die Staatsanwaltschaft zur Durchführung des ordentlichen Verfahrens bzw. bei der Beurteilung der vorgeschlagenen Sanktionen grosse Zurückhaltung aufzuerlegen habe. Art. 362 Abs. 1 StPO hält vielmehr ausdrücklich fest, dass das Gericht mit freier Kognition über die einzelnen

¹⁹³ So *Schwarzenegger*, Art. 361 Rz. 3, S. 1772.

¹⁹⁴ Vgl. dazu namentlich *Felix Bommer*, Abgekürztes Verfahren und Plea Bargaining im Vergleich, ZSR 2009 II S. 5 ff., insbesondere S. 113 ff., und *Mark Pieth*, Schweizerisches Strafprozessrecht, 2. A., Basel 2012, S. 224 f., je mit weiteren Hinweisen; a.M. *Bürgisser*, S. 7.

gesetzlichen Prüfungspunkte entscheidet, was sich schon aus der Rechtsweggarantie und der Garantie der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 6 Ziff. 1 EMRK¹⁹⁵; Art. 30 Abs. 1 BV; Art. 4 StPO) ergibt.¹⁹⁶ Es muss somit dem Gericht überlassen bleiben, inwieweit es bei den einzelnen Prüfungspunkten nur eine summarische Prüfung vornehmen will.¹⁹⁷ Richtig ist hingegen, dass das Gericht bei Übernahme des Urteilsvorschlags die Voraussetzungen gemäss Art. 362 Abs. 1 StPO nur summarisch darzulegen hat.¹⁹⁸

e) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der angefochtene Beschluss in *Gutheissung der beiden Beschwerden* zufolge Verletzung des rechtlichen Gehörs und der massgebenden Verfahrensvorschriften aufzuheben ist. Die Sache ist daher an das Kantonsgericht zurückzuweisen zur Durchführung der Hauptverhandlung gemäss Art. 361 StPO. Es stellt sich die Frage, ob dies dieselbe Gerichtsbesetzung tun kann, welche am aufgehobenen Beschluss mitgewirkt hat, oder ob das Kantonsgericht die nun durchzuführende Hauptverhandlung aufgrund der Ausstandsregelung von Art. 56 StPO in anderer Besetzung vorzunehmen habe. Grundsätzlich führt die Aufhebung eines Entscheids und Rückweisung der Sache zur Weiterbehandlung an die Vorinstanz nicht zu einer Ausstandspflicht, da von den beteiligten Gerichtspersonen die nötige Professionalität erwartet wird, die Sache entsprechend den Anweisungen der Rechtsmittelinstanz unvoreingenommen weiter zu behandeln.¹⁹⁹ Anders ist die Rechtslage, wenn die betreffende Gerichtsbesetzung sich in den neu oder nochmals zu prüfenden Fragen bereits in einem Mass festgelegt hat, dass die Parteien befürchten müssen, der Ausgang der Sache sei nicht mehr offen.²⁰⁰ Eine solche Konstellation erscheint vorliegend gegeben, da das Kantonsgericht – wie es insbesondere auch in seiner Beschwerdeantwort bekräftigt hat – die Angemessenheit der vereinbarten Sanktion ohne Anhörung der Parteien und ohne die vorgesehene Durchführung einer Hauptverhandlung zum vorneherein verneint hat und der neue Entscheid des Kantonsgerichts über den vorgelegten Urteilsvorschlag aufgrund von Art. 362 Abs. 3 Satz 3 StPO nicht an-

¹⁹⁵ Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK, SR 0.101).

¹⁹⁶ Vgl. dazu auch *Greiner/Jaggi*, Art. 362 Rz. 2 f., S. 2474, und *Schwarzenegger*, Art. 362 Rz. 1, S. 1775.

¹⁹⁷ Vgl. dazu *Schmid*, Art. 362 Rz. 1 ff., S. 709 f.

¹⁹⁸ *Greiner/Jaggi*, Art. 362 Rz. 22, S. 2479; *Schwarzenegger*, Art. 362, Rz. 6, S. 1777.

¹⁹⁹ Vgl. *Markus Boog*, Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Basel 2011, Art. 56 Rz. 28, S. 354, mit zahlreichen Hinweisen.

²⁰⁰ Vgl. *Boog*, Art. 56 Rz. 61, S. 371.

fechtbar sein wird, weshalb es besonders wichtig ist, dass jeder Anschein der Befangenheit vermieden wird.²⁰¹ Das Kantonsgericht hat daher die weitere Behandlung in einer *anderen Gerichtsbesetzung* vorzunehmen.

²⁰¹ Anders bzw. differenziert ist die Rechtslage bei Rückweisung an die Staatsanwaltschaft und anschliessender Anklageerhebung im ordentlichen Verfahren oder bei Vorlage eines neuen Urteilsvorschlags in einem nochmaligen abgekürzten Verfahren; vgl. *Greiner/Jaggi*, Art. 362 Rz. 37 ff., S. 2483.

E. Gesetzesregister

über Entscheide des Obergerichts, die in den Amtsberichten 2005–2014 wiedergegeben sind

1. Eidgenössische Erlasse

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)

Art. 5	2011 140
Art. 5 Abs. 1	2007 128; 2012 96
Art. 5 Abs. 3	2011 76
Art. 8	2007 94; 2011 109, 140
Art. 8 Abs. 1	2005 81
Art. 8 Abs. 3	2007 104; 2011 89
Art. 9	2006 110; 2007 94, 145; 2011 76, 109, 140; 2013 147
Art. 10	2011 109
Art. 10 Abs. 2	2006 120; 2009 125
Art. 15	2007 104
Art. 29 Abs. 1	2007 145; 2008 122; 2009 137; 2013 147
Art. 29 Abs. 2	2005 77; 2006 82; 2008 89, 119, 122, 125; 2009 79, 95; 2010 80; 2011 89, 145; 2014 128
Art. 29 Abs. 3	2007 136
Art. 32 Abs. 2	2005 185
Art. 34 Abs. 2	2012 66
Art. 49 Abs. 1	2011 76
Art. 50 Abs. 1	2011 76
Art. 62	2007 104

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, SR 142.20)

Art. 62 lit. b	2012 111
Art. 63 Abs. 1 lit. a	2012 111

Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (BS 1, S. 121 ff.)

Art. 10 Abs. 1 lit. d	2008 85
Art. 11 Abs. 3	2008 85

Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110)

Art. 111 Abs. 2	2007 132
-----------------	----------

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Art. 8	2014 84
Art. 23 Abs. 1	2014 65
Art. 24 Abs. 1	2014 65
Art. 25 Abs. 1	2014 65, 71
Art. 134	2011 69
Art. 170	2006 94
aArt. 254 Ziff. 1	2009 79
Art. 256a Abs. 1	2009 79
Art. 256b	2009 79
aArt. 298a Abs. 2	2011 69
Art. 315	2014 71
Art. 328 Abs. 1	2006 77
aArt. 379 Abs. 1	2007 79
aArt. 381	2007 79
aArt. 388 Abs. 2	2007 79
Art. 419	2014 76
Art. 442 Abs. 1	2014 65
Art. 442 Abs. 5	2014 71
Art. 444	2014 65, 71
Art. 450 Abs. 1	2014 76
Art. 450f	2014 76
Art. 553 Abs. 3	2007 81
Art. 641 Abs. 2	2013 68
Art. 919 Abs. 1	2013 68
Art. 920	2013 68
aArt. 962	2009 115

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977
(Pflegekinderverordnung, SR 211.222.338)

Art. 3 Abs. 1	2011 100
Art. 13 Abs. 1 lit. a	2011 100
Art. 15 Abs. 1	2011 100

Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)

Art. 62	2007 120
Art. 246 Abs. 2	2013 94
Art. 336c Abs. 1 lit. b	2009 99
Art. 731b	2008 77

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985
(SR 221.213.2)

Art. 16 ff.	2007 94
Art. 26 ff.	2007 94

Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz, SR 221.301)

Art. 105 Abs. 3 2009 83

Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (Urheberrechtsgesetz, SR 231.1)

Art. 11 Abs. 2 2013 68

Art. 15 Abs. 1 2013 68

Art. 16 Abs. 3 2013 68

Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben vom 28. August 1992 (Markenschutzgesetz, SR 232.11)

aArt. 58 Abs. 3 2010 77

aArt. 59 Abs. 1 2010 77

Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (SR 235.1)

Art. 19 2006 94

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (SR 241)

Art. 5 2010 118

Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, SR 272)

Art. 88 2013 94

Art. 91 Abs. 1 2014 82

Art. 95 Abs. 3 2012 63

Art. 96 2012 63

Art. 106 2014 80

Art. 138 Abs. 3 lit. a 2014 82

Art. 145 Abs. 1 2013 101

Art. 296 Abs. 1 2013 61

Art. 296 Abs. 3 2013 61

Art. 317 Abs. 1 2013 61, 94

Art. 317 Abs. 2 lit. b 2013 61

Art. 319 lit. b Ziff. 2 2013 62; 2014 76

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)

Art. 8a Abs. 1 und Abs. 2 2010 80

Art. 64 Abs. 1 2007 92

Art. 74 Abs. 1 2014 84

Art. 158 2008 81

Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996 (SR 281.35)

Art. 12	2010 80; 2011 74
aArt. 62 Abs. 1	2012 63

Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken vom 23. April 1920 (SR 281.42)

Art. 120	2008 81
----------	---------

Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)

Art. 79	2011 69
Art. 85 Abs. 1	2011 69

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

Art. 30 Abs. 5	2007 139
Art. 69	2008 130
Art. 261 ^{bis} Abs. 4	2008 127
Art. 321	2005 191

Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, SR 312.0)

Art. 3 Abs. 2 lit. c	2014 128
Art. 56	2014 128
Art. 107 Abs. 2	2011 145
Art. 109 Abs. 1	2011 145
Art. 131 Abs. 2	2012 101
Art. 141 Abs. 5	2012 101
Art. 221 Abs. 1 lit. a	2012 111
Art. 231 Abs. 1	2012 111
Art. 237	2012 111
Art. 314 Abs. 5	2011 148
Art. 318 Abs. 1	2011 145
Art. 322 Abs. 2	2011 148
Art. 329 Abs. 1	2014 128
Art. 361	2014 128
Art. 362 Abs. 1 und Abs. 3	2014 128
Art. 393 Abs. 1 lit. b	2012 111; 2014 128
Art. 399 Abs. 3	2013 159
Art. 403 Abs. 1	2013 159
Art. 403 Abs. 3	2013 159
Art. 407 Abs. 1	2013 159
Art. 428 Abs. 1	2013 157
Art. 433	2013 157
Art. 448 Abs. 2	2012 101

Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009
(Jugendstrafprozessordnung, SR 312.1)

Art. 27 Abs. 2	2011 148
Art. 28 Abs. 1	2011 148

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)

Art. 6	2005 85; 2010 89; 2011 126; 2014 88
Art. 6 Abs. 1	2009 115
Art. 7	2010 89
Art. 18 Abs. 1	2014 88

Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (SR 451.11)

allgemein	2009 115
-----------	----------

Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (SR 451.12)

allgemein	2009 115
Art. 1	2005 85
Art. 2	2010 89
Art. 4a	2012 68

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997
(Waffengesetz, SR 514.54)

aArt. 4 Abs. 1 lit. d	2008 130
Art. 33 Abs. 1 lit. a	2008 130

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990
(SR 642.11)

Art. 14	2005 161
Art. 154 ff.	2007 81

Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer vom 10. Februar 1993 (SR 642.118.1)

Art. 3	2006 139
Art. 5	2006 143
Art. 7 Abs. 1	2009 131

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14)

Art. 9 Abs. 1	2006 139
Art. 12	2007 124
Art. 48 Abs. 1	2008 108
Art. 52	2013 143
Art. 54	2007 81

Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959 (SR 661)

Art. 31 Abs. 1 2010 138

Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 30. August 1995 (SR 661.1)

Art. 52 Abs. 3 2010 138

Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, SR 700)

Art. 3 Abs. 2 2014 88

Art. 9 2014 93

aArt. 15 2012 68

Art. 16a Abs. 1^{bis} 2009 106

Art. 16b Abs. 2 2009 106

Art. 19 Abs. 1 2013 126

Art. 22 2010 89

Art. 22 Abs. 2 lit. a 2005 85, 113

Art. 23 2005 113

Art. 24 2010 100; 2011 126

Raumplanungsverordnung vom 18. Juni 2000 (SR 700.1)

Art. 34 Abs. 4 2009 106

Art. 34a 2009 106

Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (SR 704)

Art. 6 Abs. 1 f. 2014 93

Art. 13 f. 2014 93

Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11)

Art. 26 2005 113

Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995
(AS 1996, S. 250 ff.)

Art. 3 lit. n 2005 113

Art. 15 Abs. 1 2005 113

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)

Art. 29 2008 135

aArt. 53a Abs. 3 2005 113

aArt. 90 Ziff. 2 2008 135

aArt. 93 Ziff. 2 2008 135

aArt. 95 Ziff. 2 2006 131

Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51)

aArt. 32 Abs. 1 2006 131

Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (SR 742.101)

Art. 18	2005 113
Art. 18m Abs. 1	2005 113

Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen vom 20. März 2009 (SR 744.10)

Art. 3	2012 90
--------	---------

Verordnung über die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr vom 1. November 2000 (SR 744.103)

Art. 1 Abs. 3	2012 90
---------------	---------

Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (SR 780.1)

aArt. 9 Abs. 1	2006 131
----------------	----------

Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, SR 814.01)

Art. 7 Abs. 7	2010 100
Art. 9 Abs. 1	2005 113
Art. 11	2010 100
Art. 12 Abs. 1	2010 100
Art. 16	2009 106
Art. 18 Abs. 1	2009 106
Art. 25 Abs. 1	2010 100
Art. 44a	2005 113

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011)

Anhang Ziff. 11.1	2005 113
-------------------	----------

Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)

Art. 31	2005 113
---------	----------

Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)

Art. 7 Abs. 1	2010 100
Art. 8	2005 113
Art. 9	2005 113
Anhang 6	2010 100

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)

Art. 25 Abs. 1	2012 98
Art. 32 Abs. 1 lit. c	2011 74
Art. 40 Abs. 1	2008 118

Art. 41	2014 123
Art. 60	2008 118
Art. 61 lit. b	2008 118

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)

Art. 3 Abs. 1	2007 128
Art. 10 Abs. 1 Satz 1	2007 128
Art. 10 Abs. 3	2007 128
Art. 21 Abs. 2	2012 98
Art. 72 Abs. 1	2007 128

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)

Art. 23 Abs. 4	2013 145
Art. 28 Abs. 1	2007 128
Art. 28 Abs. 2	2007 128
Art. 29 Abs. 1	2007 128
Art. 29 Abs. 2	2007 128
Art. 176	2007 128

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen-
und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)

Art. 14 Abs. 1, 2 und 3	2014 119
-------------------------	----------

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)

Art. 36 Abs. 2	2006 147
----------------	----------

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, SR 921.0)

Art. 2	2012 85
--------	---------

Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (Binnenmarktgesetz,
SR 943.02)

aArt. 3	2005 142
Art. 5	2005 142

Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtun-
gen vom 23. Juni 1978 (Versicherungsaufsichtsgesetz; AS 1978, S. 1836 ff.)

Art. 47	2005 172
---------	----------

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
vom 4. November 1950 (SR 0.101)

Art. 6 Ziff. 1	2010 118; 2011 89; 2012 101
Art. 6 Ziff. 3 lit. a	2005 185

Art. 6 Ziff. 3 lit. c	2012 101
Art. 8	2009 125
Art. 9	2007 104

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966 (SR 0.103.2)

Art. 14 Ziff. 3 lit. g	2012 101
------------------------	----------

Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989
(UNO-Kinderrechtskonvention, SR 0.107)

Art. 12	2007 79
---------	---------

Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die
Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen
Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober
1996 (Haager Kindesschutzübereinkommen, SR 0.211.231.011)

Art. 3 lit. a und lit. b	2011 69
Art. 5 Abs.1	2011 69

2. Kantonale Erlasse

Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000)

Art. 7 Abs. 1	2012 96
Art. 7 Abs. 2	2011 76
Art. 8	2005 175
Art. 17 Abs. 1	2005 175
Art. 18 Abs. 1	2013 147
Art. 38 Abs. 1	2011 76
Art. 38 Abs. 2	2006 110
Art. 39 Abs. 1	2007 81
Art. 41	2011 76
Art. 49 f.	2010 114
Art. 49 Abs. 1	2005 151
Art. 50	2005 105, 151
Art. 50 lit. d	2007 113
Art. 78 Abs. 2	2005 175
Art. 85 Abs. 2	2007 104
Art. 102	2011 76
Art. 102 Abs. 4	2013 113
Art. 105	2011 76; 2014 93
Art. 105 f.	2013 113
Art. 106 Abs. 2	2013 101
Art. 119	2005 105, 151
Art. 120	2005 105

Gemeindegesetz vom 19. August 1998 (SHR 120.100)

Art. 3	2011 76
Art. 15 Abs. 2	2011 76
Art. 19	2011 76
Art. 38 Abs. 1	2013 101
Art. 52 Abs. 3	2013 101
Art. 67	2011 76
Art. 69	2011 76
Art. 70	2011 76
Art. 100 ff.	2013 113
Art. 104 ff.	2013 101
Art. 113 f.	2013 101
Art. 120 ff.	2014 109
Art. 122	2013 113
Art. 127	2013 101

Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte vom 15. März 1904 (Wahlgesetz, SHR 160.100)

Art. 48 Abs. 1	2012 66
Art. 82 ^{bis} f.	2013 101
Art. 82 ^{ter} Abs. 2	2012 66

Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SHR 172.200)

Art. 2	2013 94
Art. 2 Abs. 1	2005 113
Art. 6	2009 95
Art. 8 Abs. 1	2009 95
Art. 16	2007 94
Art. 18	2007 132
Art. 18 Abs. 1	2005 113
Art. 18 Abs. 2	2006 110; 2009 135
Art. 19	2014 93
Art. 23	2009 137
Art. 24 Abs. 3	2008 119
Art. 25	2008 122
Art. 27 Abs. 1	2005 184
Art. 29 Abs. 2	2007 136
Art. 30	2009 137
aArt. 34	2005 175; 2007 94; 2009 137
Art. 34a Abs. 1	2006 99
aArt. 35	2008 140
Art. 36	2006 99
Art. 36 Abs. 1	2006 110; 2007 132; 2009 95
Art. 36 Abs. 2	2009 95
aArt. 36b	2010 138

Art. 39 Abs. 2	2010 138
Art. 40 Abs. 1	2008 116
Art. 40 Abs. 2	2008 116, 118
Art. 40 Abs. 3	2008 118
Art. 50 Abs. 1	2013 101
Art. 50 Abs. 2	2009 135
Art. 51 ff.	2013 147
Art. 52 Abs. 1	2005 151
aArt. 55a	2005 175

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001 (SHR 172.510)

Art. 1 Abs. 3 lit. c	2005 142
Art. 10 Abs. 2 lit. c	2010 118
Art. 11 lit. a	2005 142; 2013 137
Art. 11 lit. c	2010 118
Art. 12 Abs. 1 lit. b ^{bis}	2012 90
Art. 12 Abs. 1 lit. c	2012 90
Art. 12 ^{bis}	2012 90
Art. 13 lit. h	2008 89
Art. 15 Abs. 1 ^{bis} lit. c	2010 127
Art. 16 Abs. 1 lit. b	2013 137
Art. 18 Abs. 1	2005 142; 2008 89; 2013 137
Anhang 2	2012 90

Vergaberichtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 2003 (SHR 172.512)

Art. 4a	2005 142
Art. 9 Abs. 1 lit. c	2010 118
Art. 10 Abs. 2	2012 90
Art. 12 lit. m	2005 142
Art. 14 lit. i	2005 142; 2008 89
Art. 16	2010 118
Art. 27 lit. h	2008 89; 2010 127
Art. 28	2010 118
Art. 30 Abs. 1	2010 118
Art. 32 Abs. 1	2005 142; 2008 89, 125; 2010 118; 2013 137
Art. 33	2005 142
Art. 34	2010 118
Art. 37 Abs. 2	2008 89, 125
Art. 37 Abs. 3	2008 89
Art. 37 Abs. 3 lit. d	2008 125

Verordnung des Obergerichts über die Protokollierung in Straf- und Zivilprozessen sowie im Verfahren vor Verwaltungsgericht vom 26. August 1988 (Protokollierungsverordnung; OS 26, S. 711 ff.)

§ 5 Abs. 3	2012 101
------------	----------

Justizgesetz vom 9. November 2009 (SHR 173.200)

Art. 43 Abs. 2 lit. b	2011 148
Art. 44 Abs. 1 lit. a	2013 147
Art. 46	2013 147
Art. 53 Abs. 2	2013 159
Art. 86	2012 63

Dekret über das Versicherungsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung vom 29. Januar 1968 (OS 21, S. 351 ff.)

§ 1	2005 172
-----	----------

Verordnung des Obergerichts über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vom 16. August 2002 (Honorarverordnung; ABI 2002, S. 1299 ff.)

§ 2	2009 89
§ 3 Abs. 1	2006 99

Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 (Kantonales Datenschutzgesetz, SHR 174.100)

Art. 2 lit. a	2006 103
Art. 3 Abs. 2 lit. b	2006 103
Art. 8	2006 94
Art. 20 Abs. 1	2006 103
Art. 21 lit. b	2006 103
Art. 22	2006 103

Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 3. Mai 2004 (Personalgesetz, SHR 180.100)

Art. 9 Abs. 1 lit. c	2009 99
Art. 15 Abs. 2	2009 99
Art. 17 Abs. 1	2009 99; 2010 82
Art. 19	2011 89
Art. 19 Abs. 1	2009 95
Art. 19 Abs. 4	2009 95
Art. 38	2009 99
Art. 47	2011 89

Gesetz über die Dienstverhältnisse des Staatspersonals vom 26. Oktober 1970 (Personalgesetz; OS 22, S. 197 ff.)

Art. 2 lit. b	2005 81
---------------	---------

Verordnung über die Entlöhnung des Staatspersonals vom 27. September 2005 (Lohnverordnung, SHR 180.101)

§ 2	2009 95
§ 3	2009 95
§ 4 Abs. 1	2009 95

Verordnung über die Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals
vom 14. Dezember 2004 (Personalverordnung, SHR 180.111)

§ 17	2009 99
§ 18 Abs. 4	2009 99
§ 26	2006 94
§ 42 Abs. 1	2009 99

Dekret über die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen
vom 28. November 1994 (Pensionskassendekret; OS 28, S. 415 ff.)

a§ 43 Abs. 1	2006 147
--------------	----------

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
vom 27. Juni 1911 (SHR 210.100)

Art. 18 lit. b Ziff. 8	2013 94
Art. 46 Abs. 3	2014 76, 80
Art. 54 Abs. 2	2014 80
aArt. 60a Abs. 2	2009 137
aArt. 60c	2009 137
aArt. 60d	2007 79
aArt. 69f	2006 128
aArt. 69h Abs. 1	2006 120
aArt. 69h ff.	2006 128
Art. 73	2007 81
Art. 163 Abs. 2	2007 81

Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption vom
10. Dezember 2002 (Kantonale Pflegekinderverordnung; ABI 2002, S. 1933 ff.)

§ 10	2011 100
------	----------

Verordnung über die Gebühren im Erbschafts- und Vormundschaftswesen
vom 7. Juni 1983 (SHR 211.232)

§ 1 lit. A	2007 81
------------	---------

Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 3. September 1951
(SHR 273.100; OS 18, S. 231 ff.)

Art. 44	2006 82
Art. 44 Abs. 1	2009 87
Art. 46a	2009 87
Art. 75	2006 91
Art. 76	2006 91
Art. 86	2006 91
Art. 96	2013 68
Art. 108 Ziff. 3	2009 89
Art. 118 Abs. 1	2008 78
Art. 119 Abs. 1	2009 83
Art. 121 Satz 1	2009 83

Art. 131 Abs. 1	2006 99
Art. 138	2006 91
Art. 143 Satz 3	2006 82, 87
Art. 177 Abs. 1	2009 79
Art. 178	2006 87
Art. 187	2013 62
Art. 190	2005 77
Art. 233	2006 94
Art. 253	2008 78
Art. 254	2009 89
Art. 255	2008 125
Art. 256 Abs. 1	2008 125
Art. 267 Abs. 1	2010 77
Art. 297 Ziff. 2	2010 77
Art. 349 Abs. 2	2009 79
Art. 354 Ziff. 1 lit. a	2009 93
Art. 354 Ziff. 1 lit. b	2006 87
Art. 354 Ziff. 1 lit. c	2006 94
Art. 354 Ziff. 5	2008 77
Art. 364	2006 82, 87
Art. 364 Abs. 1	2009 93
Art. 365 Ziff. 6	2006 82
Art. 365 Ziff. 7	2006 82
Art. 385	2006 99

Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986
(SHR 320.100; OS 26, S. 547 ff.)

Art. 18 Abs. 1	2005 175
Art. 25 lit. e	2007 142
Art. 26	2007 142
Art. 31 Abs. 1 lit. d	2005 175
Art. 39 Satz 1	2012 101
Art. 40 Abs. 1	2006 159; 2009 141
Art. 48 Abs. 1	2012 101
Art. 48 Abs. 2 lit. b	2008 139
Art. 48 Abs. 4	2012 101
Art. 50	2008 140
Art. 76 Abs. 2 Satz 1	2012 101
Art. 77 Abs. 1	2012 101
Art. 84 Abs. 2	2012 101
Art. 98 Abs. 2	2007 145
Art. 115	2005 191
Art. 160 Abs. 2	2008 142
Art. 161 Abs. 2	2008 142
Art. 172	2008 146
Art. 172 Abs. 2	2005 191
Art. 186	2005 191

Art. 188	2005	191
Art. 189	2005	191
Art. 192 ff.	2006	131
Art. 196	2006	131
Art. 204 Abs. 3	2006	159
Art. 210 Abs. 2	2012	101
Art. 220 Abs. 1	2012	101
Art. 228 Abs. 1	2009	141
Art. 231 Abs. 2 lit. c	2005	185
Art. 234 Abs. 1	2010	141
Art. 234 Abs. 2	2005	185
Art. 235 Abs. 2	2008	130
Art. 239 Abs. 1	2008	130
Art. 240 Abs. 1	2008	130
Art. 255 Abs. 1	2010	141
Art. 262 Abs. 2	2010	141
Art. 269	2005	185
Art. 307 Abs. 1	2007	145
Art. 310	2008	140
Art. 324 Satz 2	2005	185
Art. 327	2008	140
Art. 327 Abs. 2	2007	139
Art. 328 Abs. 1	2006	159; 2007 139
Art. 329 Abs. 3	2008	142
Art. 354	2008	140

Polizeigesetz vom 21. Februar 2000 (SHR 354.100)

Art. 2 Abs. 1	2009	87
---------------	------	----

Schulgesetz vom 27. April 1981 (SHR 410.100)

Art. 17 Abs. 3	2007	104
Art. 55 Abs. 2	2005	151

Schuldekret vom 27. April 1981 (SHR 410.110)

§ 43a	2005	151
-------	------	-----

Verordnung über die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen vom 21. Dezember 2004 (Lehrerverordnung; ABI 2004, S. 1955 ff.)

§ 27	2005	151
------	------	-----

Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988 (SHR 411.101)

a§ 16	2007	104
-------	------	-----

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen
vom 12. Februar 1968 (SHR 451.100)

Art. 7	2010 89
Art. 8	2013 68
Art. 12	2005 105

Gesetz über das Halten von Hunden vom 27. Oktober 2008 (SHR 455.200)

Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2	2011 109
--------------------------	----------

Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden vom 10. März 2009
(Hundeverordnung, SHR 455.201)

§ 3 Abs. 1	2011 109
------------	----------

Kantonale Militärverordnung vom 23. November 2004 (SHR 510.101)

§ 1a Abs. 2	2010 138
-------------	----------

Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 8. Dezember 2003
(Brandschutzgesetz, SHR 550.100)

aArt. 35 Abs. 1	2006 110
-----------------	----------

Brandschutzverordnung vom 14. Dezember 2004 (SHR 550.101)

a§ 53	2006 110
-------	----------

Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (SHR 641.100)

Art. 12	2005 105
Art. 15	2005 161
Art. 28	2006 139
Art. 28 Abs. 1 lit. a	2006 143
Art. 28 Abs. 1 lit. c	2009 131
aArt. 34 Abs. 2	2008 114
Art. 43	2008 111
Art. 44 Abs. 1 lit. c	2005 161; 2008 111
aArt. 111 lit. d	2007 124
aArt. 113 Abs. 1 lit. a	2007 124
aArt. 113 Abs. 1 lit. b	2005 167
Art. 115	2008 114
Art. 117 Abs. 3	2005 169
Art. 118 Abs. 1 lit. b	2008 114
Art. 118 Abs. 4 lit. a	2008 114
Art. 126	2008 108
Art. 127	2006 94
Art. 137	2010 138
Art. 155	2008 108
Art. 168 Abs. 1	2013 143
Art. 186 f.	2012 96
Art. 215 Abs. 1	2012 96

Gesetz über die direkten Steuern vom 17. Dezember 1956 (OS 19, S. 212 ff.)

Art. 5 ^{bis}	2005	161
Art. 35 Abs. 2	2005	161
Art. 59a Abs. 2 Ziff. 4	2007	124

Verordnung über die direkten Steuern vom 26. Januar 2001 (SHR 641.111)

§ 18 Abs. 1	2006	139, 143; 2009	131
a§ 19 Abs. 1	2006	139	
a§ 22 Abs. 1	2008	114	
a§ 22 Abs. 2	2008	114	
§ 31 Abs. 3	2008	111	
§ 106 Abs. 3	2012	96	

Verordnung über den Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer direkten Bundessteuer vom 12. April 1983 (OS 25, S. 347 ff.)

§ 8	2007	81
-----	------	----

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, SHR 700.100)

Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3	2014	88		
aArt. 7 Abs. 1 Ziff. 5	2009	115		
Art. 7 Abs. 1 Ziff. 9	2009	115		
Art. 12 Abs. 3	2012	78		
aArt. 16 Abs. 3	2012	78		
Art. 27a Abs. 1 lit. b	2013	126		
Art. 35	2005	85; 2009	115; 2010	89
Art. 35 Abs. 1	2013	126		
Art. 41	2014	88		
Art. 48 f.	2013	134		
Art. 49 Abs. 1	2010	97		
Art. 51	2005	85, 113		
Art. 55 Abs. 2	2005	85		
Art. 57 Abs. 1	2005	113		
Art. 58 Abs. 1 lit. f	2005	113		
Art. 61 Abs. 1	2005	113		
Art. 71 Abs. 1	2009	115		
Art. 71 Abs. 3	2009	115		
Art. 76 ff.	2008	103		

Verordnung zum Baugesetz vom 15. Dezember 1998 (SHR 700.101)

§ 6 ff.	2013	126
---------	------	-----

Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom 3. Mai 1988 (SHR 704.101)

§ 7 Abs. 2	2014 93
§ 8 lit. a	2014 93

Strassengesetz vom 18. Februar 1980 (SHR 725.100)

Art. 12 f.	2014 93
Art. 63 Abs. 2	2014 93

Gesundheitsgesetz vom 19. Oktober 1970 (OS 22, S. 213 ff.)

Art. 30e	2006 120, 130
Art. 30e Abs. 5	2006 128
Art. 30g	2006 130
Art. 30i	2006 120, 130
Art. 30i Abs. 3	2006 128

Verordnung über die Medizinalpersonen und medizinischen Hilfspersonen vom 30. November 1976 (Medizinalverordnung; OS 23, S. 617 ff.)

§ 41	2005 191
------	----------

Spitalgesetz vom 22. November 2004 (SHR 813.100)

Art. 30 Abs. 1	2006 130
----------------	----------

Dekret über die Organisation des Kantonsspitals Schaffhausen – Akutmedizin und Geriatrie vom 7. April 2003 (ABI 2003, S. 707 ff.)

§ 23	2007 113
------	----------

Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 2. Juli 2007 (SHR 813.500)

Art. 3 Abs. 1 lit. a	2013 113
Art. 3 Abs. 2	2014 109
Art. 5 Abs. 2	2013 101, 113; 2014 109
Art. 6	2013 113
Art. 9 ff.	2013 113; 2014 109

Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 10. Februar 2009 (SHR 813.501)

§ 17 ff.	2013 113; 2014 109
§ 18 Abs. 1	2013 101
§ 29b	2014 109

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 4. Juni 2007 (SHR 831.300)

Art. 5 Abs. 1	2014 119
---------------	----------

Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 27. November 2007
(SHR 831.301)

§ 7	2014	119
§ 14 Abs. 1 und Abs. 3	2014	119

Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juli 1996
(SHR 832.110)

§ 8 ff.	2013	147
§ 15	2014	123

Verordnung über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes
vom 9. Juli 1996 (SHR 832.111)

§ 15 Abs. 2	2014	123
Anhang	2013	147

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 21. November 1994
(Sozialhilfegesetz; OS 28, S. 665 ff.)

Art. 22	2009	125
Art. 22 Abs. 1	2007	120; 2008 85
Art. 22 Abs. 3	2008	85
Art. 24 Abs. 1	2009	125
Art. 29	2007	120

Sozialhilfeverordnung vom 30. Juni 1998 (ABI 1998, S. 907 ff.)

§ 5 Abs. 1	2007	120
------------	------	-----

Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss
vom 5. Dezember 1977 (Ruhetagsgesetz, SHR 900.200)

Art. 3 Abs. 1	2010	100
---------------	------	-----

Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft vom 29. November 1999
(kantonales Landwirtschaftsgesetz, SHR 910.100)

Art. 40 Abs. 2	2012	68
----------------	------	----

Kantonales Waldgesetz vom 17. Februar 1997 (SHR 921.100)

Art. 2	2012	85
--------	------	----

3. Kommunale Erlasse

Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 4. August 1918
(Stadtverfassung)

Art. 4	2011 76
Art. 22	2011 76
Art. 24	2011 76
Art. 45 ^{bis}	2011 76
Art. 45 ^{ter} Abs. 3	2011 76

Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats von Schaffhausen
vom 9. Dezember 2008 (RSS 110.1)

Art. 12 lit. c	2011 76
Art. 14 Abs. 1	2011 76
Art. 17a	2011 76
Art. 19	2011 76
Art. 71	2011 76

Bauordnung für die Stadt Schaffhausen vom 10. Mai 2005 (RSS 700.1)

Art. 10 Abs. 1	2009 115
Art. 11	2009 115
aArt. 24 Abs. 5	2009 115

Bauordnung für die Stadt Schaffhausen vom 1. Juni 1982/29. Oktober 1996

Art. 49	2005 85
---------	---------

Reglement des Stadtrats Schaffhausen über die Erteilung
von Installationsbewilligungen für Gas- und Wassereinrichtungen
vom 21. Februar 1984 (RSS 7100.1)

Art. 6 Abs. 3	2010 114
---------------	----------

Verordnung des Grossen Stadtrats Schaffhausen über die Wasserabgabe 2010
vom 15. September 2009 (RSS 7200.1)

Art. 31 Abs. 2	2010 114
----------------	----------

Gemeindeverfassung Hallau vom 30. Juni 2000

Art. 5.5	2013 101
----------	----------

Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Hemishofen vom 19. Mai 2010

Art. 26	2011 140
---------	----------

Bauordnung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall
vom 1. September 1988

Art. 33c Abs. 2	2014 88
-----------------	---------

F. Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
aArt.	alter (nicht mehr gültiger) Artikel
aBauG	(altes) Baugesetz für den Kanton Schaffhausen vom 9. November 1964 (OS 20, S. 271 ff.)
AbPG	Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 2. Juli 2007 (SHR 813.500)
AbPV	Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 10. Februar 2009 (SHR 813.501)
ABl	Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
AGVE	Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AJP	Aktuelle juristische Praxis (Zeitschrift)
ALV	Arbeitslosenversicherung
a.M.	anderer Meinung
a§	alter (nicht mehr gültiger) Paragraph
ARF	Arbeitsgemeinschaft Recht für Fussgänger
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
ASTRA	Bundesamt für Strassen
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
BA	Betreibungsamt
BauG	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, SHR 700.100)
BauO	Bauordnung
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft

BetmG	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (Betäubungsmittelgesetz, SR 812.121)
BGE	Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
BGFA	Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, SR 935.61)
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110)
bish.	bisherig(e)
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
BISchK	Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs
BS	Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
DTV	durchschnittlicher täglicher Verkehr
E.	Erwägung
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandels-gemeinschaft)
EG ZGB	Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (SHR 210.100)
Eidg.	Eidgenössisch
einstw.	einstweilig
EL	Ergänzungsleistungen
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)

ELG/SH	Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 4. Juni 2007 (SHR 831.300)
ELKV	Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen vom 29. Dezember 1997 (SR 831.301.1)
ELV/SH	Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 27. November 2007 (SHR 831.301)
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Europäische Menschenrechtskonvention, SR 0.101)
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 25. September 1952 (Erwerbsersatzgesetz, SR 834.1)
ER	Einzelrichter/-in
ERS	Engeres Randenschutzgebiet
et al.	und andere (et alii)
EU	Europäische Union
f(f).	und folgend(e)
FamKomm	Familienrechtskommentar
Fn.	Fussnote
FSG	Gesetz über Familien- und Sozialzulagen vom 22. September 2008 (SHR 836.100)
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (SR 704)
FWV/SH	Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom 3. Mai 1988 (SHR 704.101)
GG	Gemeindeggesetz vom 19. August 1998 (SHR 120.100)
HeGeBe	heroingestützte Behandlung
Hrsg.	Herausgeber
i.S.v.	im Sinne von
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)

i.V.m.	in Verbindung mit
JG	Justizgesetz vom 9. November 2009 (SHR 173.200)
JStr	Jugendstrafrecht
JStrK	Jugendstrafkammer
KES	Kindes- und Erwachsenenschutz
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Kita	Kindertagesstätte
KLV	Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, SR 832.112.31)
KSD	Kanton und Stadt Schaffhausen Datenverarbeitung
KV	Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000)
KVD	Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juli 1996 (SHR 832.110)
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10)
KVV/SH	Verordnung über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 9. Juli 1996 (SHR 832.111)
lit.	litera (Buchstabe)
m.H.	mit Hinweisen
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (SR 833.1)
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
N.	Note
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
NFS	Naturfreunde Schweiz
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
NHV/SH	Verordnung über den Naturschutz vom 6. März 1979 (Naturschutzverordnung, SHR 451.101)
Nr(n).	Nummer(n)
o.	ohne
OGE	Entscheid des Obergerichts

OGer	Obergericht
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
OS	Offizielle Sammlung der Gesetze für den Kanton Schaffhausen, neue Folge
PBG	Planungs- und Baugesetz
Pra	Die Praxis (Zeitschrift)
rev.	revidiert
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, SR 700)
RSS	Rechtssammlung der Stadt Schaffhausen
Rz.	Randziffer
S.	Seite
s.	siehe
SAC	Schweizer Alpen-Club
SAW	Schweizer Wanderwege (vormals: Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege)
SBVR	Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht
SchK	Schuldbetreibung und Konkurs
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)
SHR	Schaffhauser Rechtsbuch 1997 (amtliche Sammlung der bestehenden Rechtserlasse des Kantons Schaffhausen)
SHS	Schweizer Heimatschutz
sog.	sogenannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, SR 312.0)
StrG	Strassengesetz vom 18. Februar 1980 (SHR 725.100)
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
u.a.	unter anderem

u.ä.	und ähnlich
UNO	United Nations Organization (Organisation der Vereinten Nationen)
URP	Umweltrecht in der Praxis (Zeitschrift)
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
VBLN	Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (SR 451.11)
VCS	Verkehrs-Club der Schweiz
VFRR	Verordnung über die im Betreibungs- und Konkursverfahren zu verwendenden Formulare und Register sowie die Rechnungsführung vom 5. Juni 1996 (SR 281.31)
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkungen
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
VRG	Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SHR 172.200)
WEL	Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
z.B.	zum Beispiel
ZBI	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, SR 272)
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZVW	Zeitschrift für Vormundschaftswesen